

Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.

Warschau, Januar 2023



Teil I

Laufendes Bankkonto und Subkonto
Ein- und Auszahlungen im Bargeldverkehr
Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen
im Währungsgeschäft
Zahlungskarten

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
2.	Laufende Bankkonten und Subkonten und VAT-Konto.....	5
3.	Verzinsung der auf den Bankkonten vorhandenen Geldmittel.....	5
4.	Regelungen und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags.....	6
5.	Verfügungsberechtigung für Geldmittel auf einem Bankkonto	7
6.	Unterschriftenblatt.....	8
7.	Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel	9
8.	Geldabrechnungssystem.....	10
9.	Geschlossene Einzahlungen und Auszahlungen im Bargeldverkehr	11
10.	Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft.....	11
11.	Zahlungskarten.....	11
12.	Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistern	11
13.	Unzulässiger Debitsaldo.....	12
14.	Kontoauszüge und Saldobestätigungen.....	13
15.	Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos.....	13
16.	Provisionen und Gebühren.....	15
17.	Änderung der Bedingungen ZURB.....	15
18.	Schlussbestimmungen	16

Anlage

Verhaltensgrundsätze im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. (Bedingungen ZURB) bestehen aus zwei Teilen:
 - 1/ Teil I (Bedingungen) – bestimmt die Grundsätze der
 - a/ Eröffnung, Führung und Schließung der integrierten Bankkonten sowie
 - b/ die Grundsätze der Ein- und Auszahlungen im Bargeldverkehr, der Termineinlagen sowie der SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft und die Grundsätze zur Bedienung von Zahlungskarten,
 - 2/ Teil II (für das Elektronische Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A) werden bestimmt:
 - a/ die Grundsätze zur Nutzung des Internet-Banking-Systems (mBank-CompanyNet-System) mit optionalen Modulen und Transaktionsplattformen,
 - b/ die Grundsätze des Zugriffs auf Geldmittel auf den Bankkonten im mBank-CompanyNet-System.
2. Die integrierten laufenden Konten und Subkonten werden für Ortsansässige und Gebietsfremden geführt, die Unternehmer, juristische Personen oder Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, aber mit Rechtsfähigkeit sind.

§ 2

Dies ist ein Verzeichnis der Begriffe, die wir in diesen Bedingungen verwenden. Diese werden folgendermaßen verstanden:

	natürliche Person, die vom Kunden im Bankkontovertrag genannt wurde. Diese kann im Namen des Kunden:
1/ Administrator (Controller)	a/ die Berechtigungen der Nutzer des mBank-CompanyNet-Systems in Bezug auf die Erteilung von Aufträgen und elektronischen Dokumenten verwalten, b/ Informationen über die Ausführung des Vertrags erlangen, c/ Nutzer des mBank-CompanyNet-Systems sein,
2/ Bank	mBank S.A; in diesen Bedingungen verwenden wir ebenfalls den Begriff „wir“ (z. B. „wir führen“, „wir nehmen an“, „wir ändern“),
3/ Werktag	Tag, an welchem die Bank für Kunden geöffnet ist. Es ist jeder Tag von Montag bis Freitag außer gesetzlich arbeitsfreien oder in einer Meldung der mBank als arbeitsfrei festgelegten Tagen,
4/ Zahlungsanweisung	eine Erklärung des Kunden, die einen Auftrag zur Einzahlung, zur Überweisung oder zur Auszahlung von Finanzmitteln beinhaltet,
5/ IBAN-Identifikator	die Internationale Bankkontonummer, die im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zur Anwendung kommt, bestimmt in der Anordnung Nr. 7/2017 des Präsidenten der Polnischen Nationalbank NBP vom 20. Februar 2017 über den Modus für die Nummerierung von Bankkonten in den Banken,
6/ NRB-Nummer	die Bankkontonummer, die bei inländischen Abrechnungen verwendet wird, bestimmt nach der Anordnung des Präsidenten der Polnischen Nationalbank NBP Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 über den Modus für die Nummerierung von Bankkonten in den Banken,
7/ Zahlungskarten	die Zahlungskarten, die von der Bank ausgegeben werden,
8/ Kunde/Kunden	Unternehmer, juristische Personen, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie Rechtsfähigkeit besitzen, die mit der Bank einen Bankkontovertrag abzuschließen beabsichtigen oder dies bereits getan haben,
9/ Filiale	eine Organisationseinheit der Bank, die laufende Konten und Subkonten führt,
10/ optionales Modul bzw. Transaktionsplattform	zusätzliches, abgegrenztes Modul des mBank-CompanyNet-Systems. Es kann sich dabei um ein Bankprodukt bzw. die mit einem Bankprodukt im Zusammenhang stehende Funktion des mBank-CompanyNet-Systems handeln. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Module: Bargeld, Karten, Handelsfinanzierung, mWährungsplattform,
11/ Website der Bank	Online-Service der mBank-Gruppe auf dem Server der Bank unter der Adresse www.mbank.pl ; wir verwenden auch die Bezeichnung „unsere Website“,
12/ Debitsaldo	ein negativer Bankkontostand,
13/ Transaktionen	Termineinlagen, SPOT-Devisentransaktionen und Finanzmarktgeschäfte. Diese werden vom Kunden mit der Bank telefonisch oder elektronisch auf Grundlage des entsprechenden Vertrags (insbesondere Bankkontovertrag sowie Rahmenvertrag) abgeschlossen (sowie geändert bzw. aufgelöst),
14/ Finanzmarktgeschäfte	Transaktionen (Termingeschäfte) im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes vom 29. August 1997 Bankrecht. Diese werden vom Kunden mit der Bank telefonisch oder elektronisch auf Grundlage des entsprechenden Vertrags (insbesondere des Vertrags sowie Rahmenvertrags) abgeschlossen (sowie geändert bzw. aufgelöst),
15/ Bankkontovertrag / Vertrag	der integrierte Bankkontovertrag, welcher zwischen der Bank und dem Kunden aufgrund der geltenden Bedingungen ZURB abgeschlossen wurde,
16/ Rahmenvertrag	ein Rahmenvertrag für Finanzmarktgeschäfte oder ein RAHMENVERTRAG ÜBER DIE REGELN DER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GELDMARKTGESCHÄFTE. Dieser wird durch den Kunden mit der Bank abgeschlossen und ermöglicht somit den Abschluss von Transaktionen,
17/ Nutzer	natürliche Person mit der Berechtigung zur Nutzung des mBank-CompanyNet-Systems im Namen und zugunsten des Kunden. Wird im Vertrag oder vom in den Bedingungen des mBank CompanyNet-Systems genannten Controller aufgezeigt. Der Nutzer kann insbesondere: <ol style="list-style-type: none">a/ Aufträge und elektronische Dokumente im mBank-CompanyNet-System erteilen,b/ alleinig (telefonisch oder elektronisch) Transaktionen abschließen, ändern und auflösen,c/ die Willens- und Wissenserklärungen abgeben und annehmen, die bei Transaktionen auf dem Finanzmarkt gefordert werden.

§ 3

1. Die Bankfilialen eröffnen und führen Bankkonten auf Basis eines Bankkontovertrags.
2. Wir schließen Verträge ab:
 - 1/ mit den Kunden, die die zur Eröffnung des Kontos erforderlichen Bedingungen erfüllen,
 - 2/ gemäß den Regeln, die in den Bedingungen ZURB bestimmt wurden.
3. Der Vertrag kann:
 - 1/ schriftlich oder
 - 2/ in einer durch die Bank festgelegten elektronischen Form abgeschlossen werden.
4. Mit dem Abschluss des Bankkontovertrags verpflichten wir uns zu Folgendem:
 - 1/ die uns anvertrauten Geldmittel des Kunden binnen der Laufzeit des Vertrags zu verwahren,
 - 2/ die Geldabrechnungen im Auftrag des Kunden und auf Grundlage seiner Anweisung durchzuführen,
 - 3/ dem Kunden Zugang zu den auf den angeführten Bankkonten vorhandenen Geldmitteln über das mBank-CompanyNet-System zu erteilen,
 - 4/ dem Kunden Auskunft über Bankgeschäfte zu erteilen.
5. Aufgrund des Bankkontovertrags ermächtigt der Kunde die Bank, auf seinem Bankkonto folgende Belastungsbuchungen zu tätigen:
 - 1/ zur Ausführung der erteilten Zahlungsaufträge,
 - 2/ zur Zahlung der der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren für die erbrachten Leistungen und Tätigkeiten auf Grundlage des Vertrags.
6. Jegliche Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt jedoch nicht für die Änderungen:
 - 1/ in den Bedingungen ZURB und in anderen Verfahrensordnungen, die in den Bedingungen ZURB oder im Vertrag vorgesehen sind,
 - 2/ im Kapitel I – Provisions- und Gebührentarife in der mBank für KMU und Großunternehmen (Führung und Bedienung von Bankkonten).

§ 4

1. Die Bedingungen ZURB bilden einen festen Bestandteil des Bankkontovertrags und sind für beide Parteien binnen seiner Laufzeit verbindlich.
2. Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen in den Bedingungen ZURB vorzunehmen. Die geänderten Bedingungen ZURB werden jedoch auf die vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge nur dann Anwendung finden, wenn der Kunde dafür seine Bewilligung gegeben hat. Diese Bewilligung des Kunden erfolgt gemäß der im nachstehenden Wortlaut der Bedingungen ZURB bestimmten Verfahrensweise und Regelungen.
3. Für alle in den Bedingungen ZURB nicht geregelten Fragen kommen Rechtsvorschriften zur Anwendung, insbesondere:
 - 1/ die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vom 23. April 1964 ,
 - 2/ des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankrecht,
 - 3/ des Devisengesetzes vom 27. Juli 2002,
 - 4/ und des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011.
4. Folgende Vorschriften finden keine Anwendung auf die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungsdienste:
 - 1/ die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 (mit Ausnahme von Artikel 32a),
 - 2/ Artikel 34, Artikel 35 – 37, Artikel 40 Absatz 3 – 4, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 2-5, Artikel 47, Artikel 48 sowie Artikel 51, Artikel 144 – 146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste, bzw.
 - 3/ andere, die die Vorschriften aus Absatz 1 oder Absatz 2 ändern, wenn dies zulässig ist.

2. Laufende Bankkonten und Subkonten und VAT-Konto

§ 5

1. Im Rahmen des Vertrags können Kunden laufende Konten und Subkonten in PLN und in Fremdwährungen eröffnen.
2. Die laufenden Konten dienen den folgenden Zwecken:
 - 1/ der Einlage der Geldmittel
 - 2/ der Abwicklung des inländischen und ausländischen Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der vom Kunden ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit.
3. Die Subkonten dienen der Abwicklung bestimmter, ausgesonderter Teilbereiche des Zahlungsverkehrs.
4. Die Auszahlung der auf laufenden Bankkonten und Subkonten vorhandenen Geldmittel kann jederzeit veranlasst werden.
5. Wir führen ein VAT-Konto in PLN für die laufenden Konten und Subkonten des Kunden in PLN. Auf Antrag des Kunden können wir mehr als ein mit den laufenden Konten oder Subkonten des Kunden verbundenes VAT-Konto führen.
6. Das VAT-Konto dient ausschließlich zur Ausführung der in den Rechtsvorschriften bestimmten Geldabrechnungen.

3. Verzinsung der auf den Bankkonten vorhandenen Geldmittel

§ 6

1. Die auf den Bankkonten, darunter auf dem VAT-Konto, vorhandenen Geldmittel werden nach dem jeweiligen bei der mBank geltenden variablen Zinssatz verzinst.
2. Soweit mindestens einer der nachfolgenden Umstände eintritt, können wir die Kapitalisierungsperioden und die Höhe der Verzinsung ändern, ohne dass es einer Kündigung dieses Vertrags bedarf:
 - 1/ bei einer Änderung des Zinssatzes durch den Rat für Geldpolitik,
 - 2/ bei einer Änderung des Zinssatzes durch die Zentralbanken der Länder, in deren Währungen die Bankkonten von uns geführt werden,
 - 3/ bei einer Änderung von Referenzwerten (insbesondere WIBID, WIBOR, LIBOR, EURIBOR),
 - 4/ bei einer Änderung oder einem Rückzug von Referenzwerten (insbesondere WIBID, WIBOR, LIBOR, EURIBOR),
 - 5/ bei Änderung der Mindestreservepflicht,
 - 6/ bei der Änderung der durch die Polnische Nationalbank (NBP) betriebenen Finanzpolitik, die unmittelbaren Einfluss auf die liquiditätsrelevante Lage des Bankensektors hat.
3. Wenn ein Index oder ein Referenzwert (der „Referenzwert“), auf dessen Basis die Verzinsung eines Kontos festgelegt wird:
 - 1/ nicht veröffentlicht wird,
 - 2/ nicht mehr veröffentlicht wird,
 - 3/ nicht verwendet werden kann,
 - 4/ sich ändert,wird die Bank nach den Verhaltensgrundsätzen im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts, die in der Anlage zu den Bedingungen ZURB festgelegt sind, vorgehen.
4. Die Anlage zu den Bedingungen ZURB gilt für alle Verträge, einschließlich derjenigen, die vor seiner Einführung abgeschlossen wurden.

5. Kundmachungen, die aktuelle Zinssätze und Änderungen der Kapitalisierungsperioden oder der Zinssätze sowie die Gründe diesbezüglicher Änderungen betreffen, werden den Kunden durch Aushang in den Schalterräumen der Bank beziehungsweise durch Bekanntgabe auf unserer Internetseite unter folgender Adresse: www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ zugänglich gemacht.

§ 7

1. Zinsen auf Einlagen auf dem Bankkonto werden in der Währung des jeweiligen Bankkontos zu folgenden Zeitpunkten ausgezahlt:
 - 1/ in monatlichen Abständen – bei Sichteinlagen,
 - 2/ am Tag der Kontoschließung – unabhängig von der Kontoart.
2. Die Verzinsung beginnt am Tage des Eingangs der Geldmittel auf dem Konto und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung oder Schließung des Kontos vorangehenden Tag.
3. Soweit der Kunde nichts anderes bestimmt, werden fällige Zinsen auf Sichteinlagen auf dem Konto gutgeschrieben. Die Zinsen für ein VAT-Konto werden auf das mit diesem Konto verbundene laufende Konto oder Subkonto eingezahlt.

§ 8

1. Sollte in Übereinstimmung mit den Steuerregelungen oder Gesetzen über Vermeidung der Doppelbesteuerung die Pauschalertragssteuer (von natürlichen oder juristischen Personen) auf dem Gebiet der Republik Polen zustehend sein, wird die Bank als Steuerzahler den Steuerbetrag von dem Betrag der ausgezahlten Zinsen abrechnen.
2. Falls der Kunde ein Gebietsfremder ist, kann die Bank einen reduzierten Steuersatz anwenden. Die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes ergibt sich aus einem Vertrag über die Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem jeweiligen Staat. Damit ein reduzierter Steuersatz angewandt werden kann, wird der Kunde durch die Bank zur Übermittlung eines gültigen Nachweises der Eintragung als Steuerpflichtiger verpflichtet. In besonderen Fällen kann die Bank zusätzliche Dokumente benötigen.
3. Der Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger ist eine Bestätigung über die Adresse des Kundensitzes für steuerliche Zwecke. Dieser wird von einer zuständigen Steuerbehörde des Kundensitzstaates ausgegeben.
4. Falls in dem Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger keine Gültigkeitsdauer genannt ist, wird angenommen, dass das Dokument über 12 Monate ab dem Ausstellungstag gilt.
5. In folgenden Fällen ist der Kunde verpflichtet, einen aktuellen Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger vorzulegen:
 - 1/ bevor die Gültigkeitsdauer des Nachweises abläuft,
 - 2/ bei der Änderung von Daten, die vom Dokument bestätigt werden, und zwar innerhalb der von der Bank festgelegten Frist.
6. Die Nichtzustellung der erforderlichen Dokumente bei der Bank durch den Kunden gemäß Absatz 2 bewirkt die Anwendung des Steuersatzes nach den in Polen geltenden Vorschriften. In einem solchen Fall werden die Bestimmungen der Verträge über die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch die Bank nicht berücksichtigt.

4. Regelungen und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags

§ 9

1. Um den Vertrag abzuschließen, muss der Kunde der Bank folgende Dokumente übermitteln:
 - 1/ schriftlich – einen Antrag zur Eröffnung eines integrierten Bankkontos (Antrag) und ein Unterschriftenblatt,
 - 2/ auf elektronischem Wege – eine Erklärung über den elektronischen Vertragsabschluss (Erklärung) und den Antrag.
2. Der Vertrag gilt ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten der Parteien ermächtigten Personen als abgeschlossen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, den Antrag und das Unterschriftenblatt oder die Erklärung unberechtigten Personen nicht zur Verfügung zu stellen.
4. Es steht uns frei, den Abschluss des Bankkontovertrags ohne Angabe der Gründe zu verweigern.

§ 10

1. Der Kunde, der den Vertrag abzuschließen beabsichtigt, hat folgende Dokumente zu übermitteln:
 - 1/ den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung – je nach der Rechtsform und der Art der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit,
 - 2/ ein Dokument, das bestätigt, dass der Kunde die Tätigkeit begonnen hat, wenn er zur Eintragung im Staatlichen Gerichtsregister oder im Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen nicht verpflichtet ist,
 - 3/ den Bescheid über Vergabe der NIP-Nummer [St.Id.Nr.], soweit diese Nummer in dem Nationalen Gerichtsregister oder dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen (CEIDG) nicht eingetragen ist,
 - 4/ andere erforderliche Dokumente.
2. Falls der Kunde eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die in Polen einer Konzession, Genehmigung, Lizenz oder Zustimmung der zuständigen Behörde bzw. einer Eintragung in das Register der geregelten Tätigkeit bedarf:
 - 1/ legt er gegenüber uns eine Erklärung über die Ausübung dieser Tätigkeit ab und
 - 2/ wir sind jederzeit berechtigt, einen einschlägigen Nachweis zu verlangen.
3. Der Kunde hat ebenfalls Dokumente zu übermitteln, in denen die in seinem Namen zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten ermächtigten Personen genannt sind.
4. Gebietsfremde haben folgende Dokumente einzureichen:
 - 1/ Auszug aus dem Unternehmensregister des Heimatlandes, der durch einen vereidigten Übersetzer ins Polnische übersetzt und mit Vorbehalt § 13 Absatz 3 – 4 durch die für das jeweilige Land zuständige diplomatische Vertretung der Republik Polen mit der Klausel „für Übereinstimmung der Urkunde mit dem Recht des Ausstellungsortes“ beglaubigt wurde,
 - 2/ Nachweises der Eintragung als Steuerpflichtiger in dem Fall, der im § 8 Absatz 2 beschrieben wurde,
 - 3/ andere erforderliche Dokumente.
5. Der Kunde verpflichtet sich, auf unsere Aufforderung sowohl beim Vertragsabschluss als auch in seiner Laufzeit Unterlagen zu übermitteln, die es der Bank ermöglichen, ihre sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen bezüglich der finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 11

1. Der Antrag und das Unterschriftenblatt oder die Erklärung werden von den Personen unterzeichnet, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten des Kunden berechtigt sind. Ihre Identität wird durch die Bank auf Grundlage der von ihnen vorgezeigten Identitätsdokumente überprüft.
2. Folgende Personen müssen ihre Unterschriften in Anwesenheit von Mitarbeitern der Bank nicht leisten:
 - 1/ Personen, deren Unterschriften und Kennzeichnungsmerkmale der Identitätsdokumente sowie Unterschriftsberechtigungen von uns bereits überprüft worden sind oder
 - 2/ Personen, deren Unterschriften (bzw. ihre Authentizität und Aktualität) von den berechtigten Personen bei einer anderen Bank bestätigt wurden, die ein Konto des Kunden führt, und die mit der Bank einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.
3. Der Kunde haftet für die Authentizität und die Gültigkeit der Unterschriften seiner Bevollmächtigten.

§ 12

1. Mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung oder mit einer Aktiengesellschaft in Gründung wird ein Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Wir können ihn:
 - 1/ auf bestimmte Zeit verlängern oder
 - 2/ nach Registrierung einer Kapitalgesellschaft in einen Vertrag auf unbestimmte Zeit umwandeln.
2. Der Vertrag wird aufgelöst, wenn der Kunde innerhalb von 6 Monaten ab Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder Erstellung der Satzung keinen Antrag an das Nationale Gerichtsregister auf die Registrierung der Gesellschaft stellt.

§ 13

1. Zur Eröffnung des Kontos können wir den Kunden darum bitten, die erforderlichen Unterlagen in Original bzw. als notariell beglaubigte Abschriften zu übermitteln. Fremdsprachige Dokumente müssen von einem vereidigten Übersetzer ins Polnische übersetzt werden.
2. Nachdem die Dokumente in Original überprüft und kopiert worden sind, werden diese dem Kunden zurückgegeben.
3. Vorbehaltlich Absatz 4 legen die aufgrund eines fremden Rechtes handelnden Kunden Dokumente vor, welche durch die für das jeweilige Land des Kundensitzes zuständige Botschaft oder das zuständige Konsulat der Republik Polen mit der Klausel „Für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem im Ausstellungsort geltenden Recht“ versehen sind. Die Unterlagen können ebenfalls von einem ausländischen Notar beglaubigt werden. Seine Berechtigungen werden durch die für das jeweilige Land des Kundensitzes zuständige Botschaft oder durch das für das jeweilige Land des Kundensitzes zuständige Konsulat der Republik Polen beglaubigt.
4. Die Kunden, die laut fremdem Recht handeln und für die die Vorschriften des internationalen Rechtes über die Befreiung ausländischer öffentlicher Dokumente von der Legalisation gelten, haben öffentliche Dokumente zu übermitteln, die entsprechend diesen Vorschriften beglaubigt worden sind. Detaillierte Informationen dazu übermitteln die Arbeitnehmer der Bank.

§ 14

1. In folgenden Situationen kann der Vertrag durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen werden:
 - 1/ wenn wir eine Vollmacht mit den notariell beglaubigten Unterschriften der auf der Vollmacht unterschriebenen Personen erhalten, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten des Kunden berechtigt sind oder
 - 2/ wenn wir eine schriftliche Vollmacht erhalten, die in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Bank von den Personen erteilt wurde, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten des Kunden berechtigt sind und wenn der Arbeitnehmer ihre Identität bestätigt.
2. Eine Vollmacht nach Absatz 1 umfasst:
 - 1/ die Ausübung von Handlungen einer bestimmten Art, u. a. Vertragsabschluss oder
 - 2/ Ausübung einer bestimmten Handlung, d. h. Vertragsabschluss, darunter die Vollmacht zur Benennung der Personen, die zur Verfügung über die auf dem Konto verfügbaren Geldmittel ermächtigt werden.
3. Von den Gebietsfremden benötigen wir eine nach den im vorherigen Absatz (§ 13 Absatz 3 – 4) beschriebenen Regeln beglaubigte notarielle Vollmacht.

§ 15

1. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Bank unverzüglich über die Änderungen der Angaben im Antrag oder in anderen Dokumenten zu informieren, die beim Vertragsabschluss übermittelt wurden. Diese Mitteilung ist durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten des Kunden ermächtigten Personen zu übermitteln.
2. Der Kunde übermittelt der Bank die Informationen zur Änderung sowie die Dokumente, die die Änderungen und deren Umfang bestätigen, insbesondere wenn:
 - 1/ sich der Name oder die Rechtsform des Kunden ändert,
 - 2/ es zum Zusammenschluss, zur Aufteilung, zur Umwandlung oder zu einer anderen Änderung kommt.
3. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, falls er die Geschäftstätigkeit begonnen hat, deren Ausübung:
 - 1/ eine Konzession, Genehmigung, Lizenz, Einwilligung der entsprechenden Behörde oder eine Eintragung in das Register der geregelten Tätigkeit erfordert oder
 - 2/ eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Vergabe von Verbraucherkrediten als Darlehensinstitut im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes vom 12. Mai 2011 ist.
4. Wir können darum bitten, dass uns der Kunde die Originalversionen von Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen, Zustimmungen zuständiger Behörden für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder Bescheinigungen über die Eintragungen ins Register der geregelten Tätigkeit sowie andere Dokumente bzw. Erklärungen übermittelt.

5. Verfügungsberechtigung für Geldmittel auf einem Bankkonto

§ 16

1. Der Kunde kann, unter Vorbehalt der Bedingungen von mBank CompanyNet, einen (oder mehrere) Bevollmächtigten für die Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel ernennen. Die Verfügungsberechtigung, d. h. Vollmacht, kann nur schriftlich erteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, eine dauerhafte, periodische oder einmalige Verfügungsberechtigung zu erteilen.
2. Die Verfügungsberechtigung umfasst alle laufenden Konten und Subkonten des Kunden, es sei der Kunde bestimmt etwas anderes.

§ 17

Eine dauerhafte Verfügungsberechtigung kann (im Sinne dieser Bedingungen) folgendermaßen erteilt werden:

- 1/ als eine allgemeine Verfügungsberechtigung – der Bevollmächtigte ist berechtigt, in demselben Umfang wie der Kunde zu handeln,
- 2/ Sonderverfügungsberechtigung – der Bevollmächtigte kann über die Mittel auf dem Bankkonto lediglich in dem Ausmaß verfügen, der von dem Kunden in der Verfügungsberechtigung festgelegt wurde.

§ 18

Der Bevollmächtigte hat kein Recht darauf, Untervollmachten zu erteilen, es sei denn, dass es sich aus dem Inhalt der Vollmacht etwas Abweichendes ergibt.

§ 19

1. Der Kunde kann die Vollmacht zur Verfügung über die Mittel auf dem Bankkonto folgendermaßen erteilen:
 - 1/ unmittelbar bei der Filiale der Bank, die sein Konto führt:
 - a) auf dem Unterschriftenblatt. Zur Wirksamkeit der Verfügungsberechtigung bedarf es, dass vom Bevollmächtigten auf dem „Unterschriftenblatt“ eine Unterschriftsprobe geleistet wird. Die Erteilung einer Vollmacht wird durch die Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden auf dem Unterschriftenblatt in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Bank bestätigt.

Falls keine anderen Vereinbarungen bestehen, gilt eine solch erteilte Vollmacht als eine allgemeine Verfügungsberechtigung (im Sinne dieser Verfahrensordnung),

- b) durch die Einreichung einer Verfügung bei der Bankfiliale, die das Bankkonto führt. In seiner Verfügung berechtigt der Kunde den Bevollmächtigten, dass dieser innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder einmalig eine konkrete Handlung/konkrete Handlungen im Rahmen des Bankkontos vornimmt. Die Erteilung einer Vollmacht wird durch die Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden bestätigt, die in Anwesenheit des Mitarbeiters der Bank zu leisten sind,
 - 2/ auf dem Korrespondenzweg durch die Einreichung einer notariellen Ausfertigung der Vollmacht zur periodischen oder einmaligen Abwicklung einer Handlung / mehrerer Handlungen auf dem Konto bei der Bankfiliale, die das Konto führt.
2. Die durch den Kunden, der ein Gebietsfremder ist, auf dem Korrespondenzweg erteilte Vollmacht wird durch einen ausländischen Notar angefertigt. Seine Berechtigungen werden durch die für das Land des Sitzes des Antragstellers zuständige Botschaft oder durch das für das Land des Sitzes des Antragstellers zuständige Konsulat der Republik Polen beglaubigt.
 3. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Korrespondenzvollmacht des Kunden wird ihm schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung wird ebenfalls deren Grund angegeben.

§ 20

Die Vollmacht enthält insbesondere folgende Angaben:

- 1/ den Vor- und den Nachnamen des Bevollmächtigten,
- 2/ die Nummer, die Art und das Gültigkeitsdatum des Identitätsdokuments,
- 3/ die Personenidentifikationsnummer PESEL und wenn nicht vorhanden, dann das Geburtsdatum und das Geburtsland des Bevollmächtigten,
- 4/ die Staatsbürgerschaft,
- 5/ Art der Verfügungsberechtigung: allgemeine Verfügungsberechtigung oder Sonderverfügungsberechtigung (im Sinne dieser Bedingungen) und Umfang der Sonderverfügungsberechtigung,
- 6/ Information, ob es sich um eine einmalige Vollmacht handelt oder diese von dem Kunden für eine bestimmte Zeitdauer „von...“ „bis...“ erteilt wird,
- 7/ die Unterschriftsprobe des Bevollmächtigten.

§ 21

1. Der Kunde, der eine Vollmacht ändern oder widerrufen möchte, hat eine schriftliche Verfügung zu erteilen. Diese wird wie bei der Erteilung der Vollmacht bestätigt (gemäß § 19).
2. Der Widerruf der Verfügungsberechtigung wird an dem Tage nach der Einreichung bzw. dem Eingang des Antrags bei der kontoführenden Bankfiliale wirksam.
3. Die Vollmacht erlischt in folgenden Situationen:
 - 1/ beim Erlöschen der Rechtsexistenz des Kunden,
 - 2/ mit dem Tod des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten,
 - 3/ mit dem Ablauf der Periode der Verfügungsberechtigung,
 - 4/ mit dem Widerruf der Vollmacht.

6. Unterschriftenblatt

§ 22

1. Das Unterschriftenblatt bestimmt:
 - 1/ die Berechtigungen der Personen zur Verfügung über die Mittel auf dem Konto bzw. auf den Konten des Kunden (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen von mBank CompanyNet),
 - 2/ Unterschriftsproben (zu deren Erfassung).
2. Einen festen Bestandteil des Unterschriftenblattes stellt die „Identifikationskarte der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen“ dar. Der Kunde ist für deren Ausfüllung durch jede der Personen, die zur Verfügung über das Bankkonto berechtigt sind, verantwortlich.
3. Im Unterschriftenblatt, in der Rubrik „Wortlaut/Muster/* des verwendeten Firmenstempels“ kann der Kunde:
 - 1/ die Wörter „Wortlaut“ und „Muster“ streichen sowie die Wörter „ohne Siegel/Stempel“ eintragen. In einem solchen Fall verlangen wir zur Gültigkeit der Verfügung auf den Formularen mit Verfügungen nicht den Firmenstempel des Kunden,
 - 2/ das Wort „Wortlaut“ kann gestrichen und das Wort „Muster“ beibehalten werden. In einem solchen Fall verlangen wir auf dem Dokument den Abdruck des Firmenstempels, der mit dem Muster auf dem „Unterschriftenblatt“ übereinstimmt. Das Stempelmuster umfasst nicht die Art der Tinte, die zum Abdruck des Stempels verwendet wurde.
 - 3/ Das Wort „Wortlaut“ kann beibehalten und das Wort „Muster“ gestrichen werden. In einem solchen Fall sollte man den genaueren Inhalt des verwendeten Firmenstempels leserlich schreiben oder seinen Abdruck platzieren. Falls sich das Format der Schriftart des Stempels oder die Art der Tinte, aber nicht der Inhalt des Stempels ändert, ist die Änderung des Unterschriftenblattes nicht nötig. Diese Änderung gilt in Hinblick auf die Gültigkeit der Verfügung als belanglos.

§ 23

1. Bestimmt der Kunde, dass Verfügungen auf seinem Bankkonto einer Unterzeichnung durch mehr als eine Person bedürfen, so sind zwei oder mehrere Unterschriften erforderlich, wobei der Kunde bestimmt, welche Verfügungsberechtigten ihre Unterschrift leisten werden.
2. Zur Gültigkeit der Verfügung aus dem Bankkonto sind die Unterschriften von folgenden Personen erforderlich:
 - 1/ der Personen, die im Unterschriftenblatt aufgelistet wurden oder
 - 2/ der Bevollmächtigten, die in § 19 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b und Ziffer 2 genannt wurden.

§ 24

1. Das Unterschriftenblatt ist bis zu seinem schriftlichen Widerruf durch den Kunden gültig. Er wird ab dem Folgetag nach Eingang bei uns oder ab einem vom Kunden festgelegten späteren Zeitpunkt wirksam.
2. Mit dem Widerruf des Unterschriftenblattes verlieren die dort bestimmten Personen das Recht auf Verfügung über die Mittel auf dem Bankkonto. Eine Grundlage für den Verlust der Berechtigungen ist eine schriftliche Mitteilung der Bank, die von berechtigten Personen unterzeichnet wurde.
3. Falls wir keine Mitteilung über die Situation erhalten, die im Absatz 2 genannt wurde, haften wir nicht für eventuelle Schäden, die sich daraus ergeben können.

§ 25

1. Bei Änderung der Personen, die zur Verfügung über die Mittel auf dem Konto berechtigt sind, hat der Kunde ein neues Unterschriftenblatt zu erstellen und eventuell das bisherige Blatt zu widerrufen.

2. Um die Personen zu ändern, die zur Verfügung über die Mittel auf dem Konto berechtigt sind, hat der Kunde neue Dokumente zu übermitteln, die eine Grundlage der Änderung darstellen.
3. Wir können in Ausnahmefällen, auf einen schriftlichen Antrag des Kunden, diese Änderungen vornehmen, bevor sie vom Gericht registriert werden. Der Kunde muss uns jedoch Originaldokumente oder (notariell beglaubigte) Kopien davon zustellen, aus denen sich diese Änderungen ergeben. Nachdem die Dokumente in Original überprüft und kopiert worden sind, werden diese zurückgegeben.
4. Der Kunde soll ein neues Unterschriftenblatt vorlegen, falls sich folgende Daten geändert haben:
 - 1/ Name,
 - 2/ Firmenstempel,
 - 3/ Rechtsform des Kunden,
 sowie aus anderen Gründen, die einen Einfluss auf die Verfügung über die Mittel auf dem Bankkonto haben.

7. Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel

§ 26

1. Der Kunde ist zu einer Verfügung über die Geldmittel berechtigt:
 - 1/ bis zur Höhe des aktuellen Saldos auf dem Bankkonto,
 - 2/ im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und der anderen mit uns abgeschlossenen Verträge.
2. Falls zwei Aufträge zusammentreffen, deren Abwicklung sich ganz oder zum Teil gegenseitig ausschließt, so können wir die Durchführung des Auftrags solange einstellen, bis wir vom Kunden eine definitive diesbezügliche Anweisung erhalten haben.
3. Wir verweigern die Durchführung des Kundenauftrags, wenn dieser mit den vorliegenden „Bedingungen“, dem Bankkontovertrag oder den Rechtsvorschriften nicht übereinstimmt.
4. Weist das Bankkonto des Kunden keine ausreichende Deckung für den erteilten Zahlungsauftrag samt der Provision oder Gebühren auf, können wir die Durchführung von diesem Auftrag verweigern.
5. In einem separaten Vertrag können wir mit dem Kunden besondere Regeln der Durchführung von Zahlungsaufträgen vereinbaren, für welche die auf den Bankkonten vorhandenen Geldmittel keine ausreichende Deckung aufweisen.
6. Die Zahlungsaufträge werden durch uns gemäß der in dem jeweiligen Zahlungsauftrag durch den Kunden angegebenen Kontonummer durchgeführt.
7. Falls der Kunde im Auftrag eine fehlerhafte NRB- oder IBAN-Kennnummer nennt, dann können wir die Ausführung dieses Auftrags ablehnen.
8. Im Falle der Bearbeitung inländischer oder ausländischer Zahlungen, nehmen wir diese Buchungen nur auf der Basis der in der eingehenden Zahlung genannten Kontonummer des Begünstigten vor. Wir überprüfen den Namen mit der Kontonummer des Begünstigten nicht.
9. Im Falle eines Ausfalls des Computersystems oder des Telekommunikationssystems, durch den der Zugriff auf Buchungen und die laufende Bedienung der Konten unmöglich sind, können wir die Operationen auf dem Konto einstellen.
10. Eine Aussetzung oder Nichtausführung von Transaktionen aus den im Absatz 3, 4, 7 und 9 aufgelisteten Umständen bewirkt keine Verletzung des Bankkontovertrags dar.

§ 27

Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes anzuwenden:

- 1/ Formen und Regeln der Geldabrechnungen im inländischen und ausländischen Geschäftsverkehr, die bei der Bank gelten,
- 2/ Bankvordrucke zum Zahlungsauftrag oder andere mit der Bank zu vereinbarende Formulare.

§ 28

1. Der Zahlungsauftrag gilt als erhalten:
 - 1/ zum Zeitpunkt des Eingangs eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auftrags des Kunden,
 - 2/ am nächsten Werktag, falls wir diesen:
 - a) nach einer Grenzzuhrzeit oder
 - b) an einem arbeitsfreien Tag erhalten haben.
2. In den Schalterräumen der Bank und auf unserer Webseite unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ sind detaillierte Informationen zu folgenden Themenbereichen verfügbar:
 - 1/ Grenzzuhrzeiten und Ausführungsfristen für Kundenaufträge,
 - 2/ die Höhe des auszahlenden Bargeldbetrags, ab der die Avisierung durch uns erfordert wird (persönlich, mittels einer gesicherten (verschlüsselten) Fax-Mitteilung bzw. unter Einsatz von elektronischen Internet-Banking-Systemen) und
 - 3/ bei der Bank geltende Formen und Grundsätze vom Geldverkehr.

§ 29

1. Der Kunde kann Zahlungsaufträge mit Weisung für ein zukünftiges Ausführungsdatum erteilen.
2. Ist das Ausführungsdatum ein arbeitsfreier Tag, so wird dieser Auftrag an dem auf diesen Tag folgenden ersten Werktag vorgenommen.
3. Der Kunde hat das Recht darauf, den erteilten Zahlungsauftrag bis zu dem der Durchführung des Auftrags vorangehenden Werktag (inklusive) zu widerrufen.

§ 30

1. Wir führen die Zahlungsaufträge des Kunden in PLN oder in Fremdwährungen durch, die in der Tabelle der Währungskurse der mBank S.A. aufgelistet wurden. Diese Regel gilt auch für eingehende inländische und ausländische Zahlungen.
2. Ausnahmen sind dabei Einzahlungsverfügungen und Bargeldauszahlungen. Diese werden ausschließlich in den Währungen durchgeführt, die zur Information des Kunden in Schalterräumen der Bank oder auf der Webseite www.mbank.pl verfügbar sind.
3. Falls Bedarf besteht, den Betrag eines Zahlungsauftrags, einer eingehenden Inlandszahlung bzw. einer eingehenden Auslandszahlung in eine andere Währung umzurechnen, wird dies auf der Basis des bei der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags geltenden Verkaufsbzw. Ankaufskurses der Währung vorgenommen.
4. In eigenständigen Verträgen mit dem Kunden können die Regeln der Durchführung von Aufträgen in Fremdwährungen anders festgelegt werden.

§ 31

1. Wir können Aufträge folgendermaßen durchzuführen:
 - 1/ auf die für den bestimmten Auftrag geeignete Art und Weise,
 - 2/ in einer anderen Reihenfolge, als diese vom Kunden erteilt wurden,
2. Im Auftrag des Kunden können wir unter Vorbehalt vom Absatz 4:

- 1/ die Priorität der Durchführung der Aufträge bestimmen,
- 2/ einen konkreten Betrag für die Durchführung der Aufträge sperren.
3. Wegen der Kundenaufträge bleibt die Einziehung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber der Bank unberührt. Die Forderungen gegenüber dem Kunden können aufgerechnet werden, ohne dass besondere Erklärungen an den Kunden erforderlich sind. Dies bezieht sich ebenfalls auf die Forderungen aus sonstigen Verträgen, die den Kunden mit der Bank verbinden.
4. Die Verfügung seitens des Kunden über die auf dem Bankkonto gesammelten Geldmittel kann von uns beschränkt werden, weswegen seine Aufträge keine Wirkung haben, und zwar aus folgenden Gründen:
 - 1/ gemäß einer schriftlichen Mitteilung seitens eines Gerichtsvollziehers bzw. eines Verwaltungsvollstreckungsorgans über die Pfändung von Geldforderungen auf dem Bankkonto des Kunden,
 - 2/ gemäß Entscheidung der berechtigten staatlichen Behörde.
5. Wir können den Zugang des Kunden zum Konto oder zu den Mitteln auf dem Konto vorübergehend einschränken:
 - 1/ um dem Finanzbetrug entgegenzuwirken,
 - 2/ wenn wir nicht imstande sind, die aus dem Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen bezüglich der finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, zu erfüllen.

§ 32

Nach Abschluss separater Verträge können die Kundenaufträge folgendermaßen erteilt werden:

- 1/ auf elektronischem Wege, durch ein anderes e-Banking-System als das mBank-CompanyNet-System,
- 2/ per Telefon.

§ 33

1. Wir haften für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs, jedoch vorausgesetzt, dass der Kunde für den jeweiligen Auftrag die erforderlichen und richtigen Angaben macht. Wir haften nicht für Schäden, die durch Umstände außerhalb unserer Kontrolle verursacht werden, insbesondere durch höhere Gewalt oder Entscheidungen staatlicher Behörden. In jedem Fall ist unsere Haftung auf den Verlust beschränkt und bezieht sich nicht auf den entgangenen Gewinn des Kunden.
2. Wir zahlen dem Kunden Zinsen nach dem gesetzlichen Zinssatz für jeden Tag, an dem wir uns mit der Durchführung des durch den Kunden ordnungsgemäß erteilten Auftrags aus anderen als in diesen „Bedingungen“ genannten Gründen verspäten.

§ 34

1. Der Kunde ermächtigt uns zur Belastung seines Bankkontos mit dem Betrag der ausgeführten Zahlungsaufträge.
2. Wir nehmen die Belastungsbuchung auf dem Bankkonto des Kunden zum Zeitpunkt der Durchführung des bestimmten Zahlungsauftrags vor, es sei denn, dass sich aus den Bestimmungen der zwischen dem Kunden und uns abgeschlossenen Verträge Abweichendes ergibt.
3. Zum Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem Betrag des auszuführenden Auftrags samt den zu erhebenden Provisionen und Gebühren muss der Kunde auf seinem Konto Finanzmittel besitzen.

§ 35

1. Unter Vorbehalt der Bedingungen von mBank CompanyNet werden nur die Aufträge aus dem Bankkonto durchgeführt, die von folgenden Personen unterzeichnet wurden:
 - 1/ von den Personen, die im Unterschriftenblatt aufgelistet wurden oder
 - 2/ von den in diesen Bedingungen genannten Bevollmächtigten.
2. Der Einsatz eines Faksimilestempels anstatt einer Unterschrift ist nicht zulässig.
3. Die Unterschriften auf den Aufträgen des Kunden oder der Bevollmächtigten zur Verfügung von Mitteln auf dem Bankkonto müssen mit den bei der Bank übermittelten Unterschriftsproben übereinstimmen. Andernfalls kann der Auftrag nicht durchgeführt werden.
4. Der Wortlaut oder der Abdruck des Firmenstempels auf den Kundenaufträgen muss mit den entsprechenden Mustern im „Unterschriftenblatt“ übereinstimmen.
5. Die gemäß Absatz 1 bis 4 bei der Bank eingereichten Zahlungsaufträge gelten als durch den Kunden autorisiert. Die Autorisierung eines Zahlungsauftrags bedeutet, dass der Kunde seiner Durchführung zugestimmt hat.

§ 36

Sollten wir die Durchführung eines Auftrags verweigern, informieren wir den Kunden unverzüglich darüber und geben den Grund für die Ablehnung an.

8. Geldabrechnungssystem

§ 37

Die Bank führt die Abrechnungen im Bargeldverkehr unter Einsatz von folgenden Abrechnungsformen durch:

- 1/ Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen mittels Kassenbelegen,
- 2/ Bargeldauszahlungen mittels Zahlungskarten.

§ 38

Bargeldlose Abrechnungen werden durch die Bank folgendermaßen vorgenommen:

- 1/ Überweisungsauftrag,
 - 2/ ausgehende ausländische Zahlung,
 - 3/ Lastschriftauftrag,
 - 4/ Transaktion unter Einsatz von Zahlungskarten,
- sowie unter Einsatz von sonstigen Formen, die in gesonderten Vorschriften festgelegt werden.

§ 39

Wir überprüfen die Identität der Person, die folgende Tätigkeiten vornimmt:

- 1/ Abheben von Bargeld,
- 2/ Abwicklung von Transaktionen, die in den Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeführt wurden.

§ 40

Der Kunde bzw. die Personen, die in seinem Namen handeln (Bevollmächtigte), sind verpflichtet, ein Identitätsdokument auf jede unsere Aufforderung vorzuzeigen. Falls sie dies nicht tun, können wir die Durchführung des Auftrags verweigern.

9. Geschlossene Einzahlungen und Auszahlungen im Bargeldverkehr

§ 41

1. Die Voraussetzung für die Leistung im Bereich der geschlossenen Einzahlungen und Auszahlungen im Bargeldverkehr ist die Abgabe entsprechender Erklärungen in dem Antrag durch den Kunden.
2. Wir nehmen geschlossene Einzahlungen im Bargeldverkehr von dem Kunden gemäß den Geschäftsbedingungen Geschlossene Bareinzahlungen und den Bedingungen ZURB entgegen.
3. Die geschlossenen Bargeldauszahlungen des Kunden werden gemäß den Grundsätzen durchgeführt, die in den Geschäftsbedingungen Geschlossene Barauszahlungen und in den Bedingungen ZURB festgelegt wurden.

10. Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft

§ 42

1. Der Abschluss einer Termineinlage sowie einer SPOT-Devisentransaktion im Währungsgeschäft kann durch die hierzu im Namen des Kunden sowie der Bank berechtigten Personen erfolgen:
 - 1/ telefonisch oder
 - 2/ über das mBank-CompanyNet-System.
2. Bevor die Zusammenarbeit im Bereich der Termineinlagen und des Spot-Devisengeschäfts begonnen werden kann, muss der Kunde in der Karte der Kundenberechtigungen des mBank-CompanyNet-Systems mindestens eine Person benennen, die per Telefon oder auf elektronischem Wege alleinig zu folgenden Tätigkeiten berechtigt ist:
 - 1/ Abschluss, Änderung sowie Auflösung von Transaktionen,
 - 2/ Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen, die bei den Transaktionen auf dem Finanzmarkt erforderlich sind.
3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Personen, die zum Abschluss der Transaktionen berechtigt sind, ihre Personaldaten unverzüglich aktualisieren. Der Datenumfang wird von folgenden Dokumenten bestimmt:
 - 1/ Identifikationskarte oder
 - 2/ Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

§ 43

1. Wir eröffnen und führen Termineinlagen für den Kunden gemäß den in den Bedingungen ZURB sowie in folgenden Verfahrensordnungen festgelegten Grundsätzen:
 - 1/ „Beschreibung der Termineinlagen“ einschließlich der „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ oder „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“ oder
 - 2/ „Bedingungen für PLN – und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“ zusammen mit den „Geschäftsbedingungen Allgemeinen Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“.
2. Die SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft werden gemäß den in den Bedingungen ZURB und in folgenden Verfahrensordnungen festgelegten Regeln zwischen dem Kunden und uns abgeschlossen und abgerechnet:
 - 1/ „Beschreibung der Devisentransaktionen“ einschließlich der Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ oder mit den „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“ oder
 - 2/ „Bedingungen für SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft“ zusammen mit den „Geschäftsbedingungen Allgemeinen Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“.

§ 44

Damit wir feststellen können, ob die Person, die die Transaktion der Termineinlage oder eine SPOT-Devisentransaktion im Währungsgeschäft per Telefon abschließen möchte, dazu berechtigt ist, muss diese folgende Angaben machen:

- 1/ Vor- und Nachname,
- 2/ Kundenname.

11. Zahlungskarten

§ 45

1. Die Zahlungskarten werden auf Antrag des Kunden ausgegeben.
2. Die Voraussetzung für die Ausgabe von Zahlungskarten an den Kunden ist, dass:
 - 1/ zwischen dem Kunden und uns ein Vertrag oder der „Vertrag über Zahlungskarten für einen Unternehmenskunden“ abgeschlossen wird,
 - 2/ ein Antrag auf die Ausgabe der Zahlungskarte im Hinblick auf die gewählte Art der Karte bzw. Karten gestellt wird.
3. Wir behalten uns das Recht vor, die Ausgabe der Karte ohne Angabe der Gründe zu verweigern.
4. Detaillierte Regeln für die Nutzung und Abrechnung der durch die Bank ausgegebenen Zahlungskarten sind in folgenden Dokumenten festgelegt:
 - 1/ Vertrag oder Vertrag über Zahlungskarten für Unternehmenskunden,
 - 2/ Geschäftsbedingungen für diese Karten.

12. Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistern

§ 46

Dieser Abschnitt bezieht sich auf jeden Kunden, der ein Zahlungsdienstleister ist, d. h. auf:

- 1/ Zahlungsinstitute,
- 2/ E-Geld-Institute,
- 3/ kleine Zahlungsinstitute,
- 4/ EU-Zahlungsinstitute,
- 5/ europäische E-Geld-Institute oder
- 6/ Zahlungsdienstleistungsbüros,

die im Gesetz über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 genannt sind und der Zahlungsdienstleistungen in der Republik Polen erbringt.

§ 47

Wir stellen dem Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste, die wir aufgrund der Bankkontovertrags unter objektiven, nicht diskriminierenden und proportionalen Bedingungen erbringen, zur Verfügung.

§ 48

1. Bevor der Vertrag abgeschlossen wird, muss der Kunde:
 - 1/ bei der Bank Dokumente übermitteln, die bestätigen, dass er zur Ausübung der Tätigkeit des Zahlungsdienstleisters auf dem Gebiet der Republik Polen berechtigt ist, das öffentliche Register nennen, in dem diese Berechtigungen offengelegt sind,
 - 2/ der Bank ausführliche Informationen darüber liefern, wie er seinen Kunden Zahlungsdienstleistungen zu erbringen beabsichtigt. Diese Informationen umfassen insbesondere folgende Angaben:
 - a) Arten der Zahlungsdiensten, die der Zahlungsdienstleister erbringt und zu erbringen beabsichtigt,
 - b) Informationen zum Geschäfts- und Betriebsmodell der Tätigkeit,
 - c) Informationen zu den Verfahren und Mechanismen, die der Zahlungsdienstleister im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen anwendet oder anzuwenden beabsichtigt,
 - d) Informationen zum geplanten Bedarf für die Zahlungsdienste der Bank,
 - e) Informationen zum geplanten Ausmaß der Zusammenarbeit mit der Bank,
 - f) Informationen zu den Maßnahmen, die der Zahlungsdienstleister ergreift, um das Risiko in Sachen Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu reduzieren und internationale Sanktionen zu berücksichtigen.
2. Wir sind berechtigt, den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister unter Berücksichtigung von objektiven, nicht diskriminierenden und proportionalen Bedingungen abzulehnen, insbesondere in dem Fall, wenn die Anforderungen des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die Konten und die Kontodienste über das verfügbare Angebot der Bank hinausgehen.
3. Die Übermittlung der ausführlichen Informationen nach Absatz 1 ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung der Bank über den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister.
4. Der Kunde erfüllt unverzüglich die in Absatz 1 – 3 genannten Bestimmungen ebenfalls in folgenden Situationen:
 - 1/ Der Kunde erhält die Berechtigung des Zahlungsdienstleisters nach dem Abschluss des Bankkontovertrags,
 - 2/ wenn sich der Umfang der Berechtigungen, die in Absatz 1 genannt wurden, ändert,
 - 3/ wenn der Kunde die Berechtigungen, die in Absatz 1 genannt wurden, verliert,
 - 4/ wenn der Kunde das Geschäfts- oder Betriebsmodell seiner Tätigkeit ändert.

§ 49

Der Zahlungsdienstleister ist dazu verpflichtet, der Bank jährlich und auf jede ihre Aufforderung folgende Informationen zu übermitteln:

- 1/ Angaben zu den aktuellen Berechtigungen zur Ausübung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsdienstleisters auf dem Gebiet der Republik Polen und zur ggf. Änderung dieser Berechtigungen,
- 2/ Angaben zu den öffentlichen Registern, in denen diese Berechtigungen und deren Änderungen offengelegt sind,
- 3/ Geschehnisse, die die Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen folgende Rechtsvorschriften betreffen:
 - a) das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018,
 - b) die Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von anderen EU-Mitgliedsländern oder
 - c) Sanktionen und Embargos,
- 4/ öffentliche Warnungen der zuständigen Behörden betreffend den Zahlungsdienstleister,
- 5/ Informationen zu den Maßnahmen, die der Zahlungsdienstleister ergreift, um das Risiko im Bereich Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu reduzieren und internationale Sanktionen zu berücksichtigen.
- 6/ andere als in Ziffer 1 – 5 genannte wichtige Tatsachen bzw. Risiken, die auf die Ausführung des Bankkontovertrags Einfluss nehmen können.

§ 50

Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich zu Folgendem:

- 1/ seine Tätigkeit gemäß seinen bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen und im Rahmen dieser Berechtigungen auszuüben,
- 2/ seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018, auszuüben,
- 3/ keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die Schaden für die Bank verursachen können,
- 4/ ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank keine Abrechnungen in Bezug auf virtuelle Währungen über die bei der Bank geführten Konten durchzuführen,
- 5/ ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank keine mit den Transaktionen in virtuellen Währungen verbundenen Finanzmittel auf den bei der Bank geführten Konten aufzubewahren.

§ 51

1. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich, der Bank auf ihre Aufforderung jegliche Informationen zu folgenden Themen zu übermitteln:
 - 1/ Erfüllung der Pflichten im Bereich Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,
 - 2/ Einhaltung von Sanktionen und Embargos.
2. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich vor allem zu Folgendem:
 - 1/ der Bank die Informationen über den ursprünglichen Zahler und den Endbegünstigten jeder über die Bank vorgenommenen Transaktion zu liefern,
 - 2/ unverzüglich, auf jede Aufforderung der Bank alle nötigen Informationen und ausführliche Erklärungen zu den Transaktionen zu liefern, die den Verdacht der Bank, der berechtigten Behörden oder anderer Teilnehmer des Zahlungsverkehrs geweckt haben. Diese Zweifel beziehen sich insbesondere auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung von Sanktionen und Embargos.

§ 52

1. Die Verletzung einer der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Verpflichtungen durch den Zahlungsdienstleister stellt einen gravierenden Verstoß gegen die Bedingungen dar. Die Bank ist in dem Fall berechtigt, den Bankkontovertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 und § 59 der Bedingungen können wir den Bankkontovertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen, wenn nach unserem Ermessen Zweifel an der Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch den Zahlungsdienstleister bei der Erbringung der Zahlungsdienste bestehen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn andere Nutzer, berechnete Behörden oder andere Zahlungsdienstleister wiederkehrende Reklamationen, Fragen oder Anregungen in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten durch den Zahlungsdienstleister an uns richten.
3. Falls in dem Vertrag eine einmonatige Kündigungsfrist vereinbart wurde, wird diese in den in Absätzen 1 – 2 genannten Fällen angewandt.

13. Unzulässiger Debitsaldo

§ 53

Bei einem nicht zugelassenen Debitsaldo des Kontos haben wir einen Anspruch auf Zinsen, die nach dem gesetzlichen Zinssatz berechnet werden. Diese werden für den Zeitraum ab nicht gebilligter Überziehung bis zu dem der Tilgung vorangehenden Tag berechnet.

§ 54

- Bei Gutschriften auf dem Konto des Kunden, auf dem ein nicht zugelassener Debitsaldo erfolgte, werden die Verbindlichkeiten des Kunden in der folgenden Reihenfolge abgedeckt:
 - die der Bank wegen der Verschuldung zustehenden Zinsen,
 - Verschuldung gegenüber der Bank,
 - andere eventuelle Zahlungen mit der Fälligkeit am Tag des Zahlungseingangs.
- Sollte der Kunde die Tilgung seiner über die geduldete Überziehung hinaus gehende Verschuldung jeweils innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entstehung nicht bereinigt haben, ist die Bank berechtigt und vom Kunden ermächtigt, eine vertragliche Verrechnung der im Rahmen des Bankkontovertrags entstandenen Forderung der Bank aufgrund der nicht gebilligten Überziehung mit einer Forderung vorzunehmen, die der Kunde gegenüber der Bank hat (auch wenn sie nicht fällig ist).
- Die Bank kann die Verrechnungen aus folgenden Gründen vornehmen:
 - aus dem Vertrag über ein laufendes Konto oder ein Subkonto oder
 - aus einem Termineinlagevertrag.Die Bank muss in diesem Zusammenhang keine separate Erklärung ablegen.
- Wenn das Bankkonto, aus dem die Verrechnung vorgenommen wird, in einer anderen Währung als PLN geführt wird, werden die auf diesem Bankkonto vorhandenen Mittel zwecks Deckung der fälligen Verbindlichkeiten des Kunden aufgrund eines nicht zugelassenen Debitsaldos in entsprechender Höhe in PLN umgerechnet. Dabei wird der Kurs aus der Tabelle der Währungskurse der mBank S.A. angewandt.

14. Kontoauszüge und Saldobestätigungen

§ 55

- Wir ermitteln den Saldo nach jeder Kontostandänderung.
- Bankauszüge enthalten insbesondere folgende Informationen:
 - über die abgewickelten Zahlungsaufträge und die daraus resultierenden Abrechnungen,
 - über die erhobenen Provisionen und Gebühren.
- Die Auszüge werden dem Kunden
 - mit der im Antrag angegebenen Häufigkeit,
 - als elektronische Dateien im mBank-CompanyNet-System zur Verfügung gestellt.
- Empfangs- und Einsichtsberechtigungen in Bezug auf die Auszüge erhalten:
 - die durch den Verwalter (Controller) berechtigten Nutzer oder
 - die Nutzer, die vom Kunden in dem Antragsinhalt genannt wurden.
- Die auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellten Auszüge, darunter auch Auszüge aus dem VAT-Konto, werden auf elektronischen Datenträgern vorbereitet.
- Jeder Auszug enthält das Datum des jeweiligen Auszugs und die Nummer des Kontos, für welches wir den Auszug erstellt haben.
- Als Eingangstag des Auszugs beim Kunden gilt der Tag, an dem ihm die Auszüge auf die in Absatz 3 bestimmte Weise auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt worden sind.
- Der Kunde muss der Bank unverzüglich mitteilen, dass er keinen Zugang zu dem Inhalt der Auszüge hat, die wir ihm auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt haben.
- Auf Anfrage des Kunden werden Abschriften der Auszüge kostenpflichtig angefertigt.

§ 56

- Der Kunde hat die Bank über festgestellte Saldodifferenzen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bankauszugs zu informieren. Wir überprüfen die gemeldete Reklamation, erteilen erforderliche Informationen und stornieren eine fehlerhafte Buchung, soweit diese sich aus unserem Fehler ergibt.
- Gehen seitens des Kunden binnen 14 Tagen nach Erhalt der Auszüge keine Einwendungen ein, so gilt, dass die Umsätze und der Kontosaldo bestätigt worden sind.
- Der Auftrag wird entsprechend seinem Inhalt ausgeführt. Der Kunde haftet für ggf. Fehler in dem Auftrag, den er uns übermittelt hat. Wir nehmen keine Stornierung auf dem Konto aufgrund einer fehlerhaften Auftragserteilung durch den Kunden vor. Eventuelle Streitigkeiten in diesem Zusammenhang werden zwischen den Parteien selbst ohne Beteiligung der Bank entschieden.

§ 57

- Wir senden dem Kunden eine Mitteilung über den Bankkontostand zum Ende des Kalenderjahres. Zwecks Saldobestätigung nimmt der Kunde folgende Tätigkeiten vor:
 - er unterzeichnet die Mitteilung entsprechend dem übermittelten Unterschriftenblatt,
 - er übermittelt die unterzeichnete Mitteilung an die Bank innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt.Eine mangelnde Rückversendung innerhalb der Frist wird von uns als Saldobestätigung durch den Kunden angesehen.
- Bei Saldodifferenzen wird deren Ursache überprüft. Bei Feststellung eines eigenen Irrtums nehmen wir entsprechende Berichtigungsbuchungen vor sowie übermitteln dem Kunden eine erneute Mitteilung über den korrigierten Bankkontostand.

§ 58

- Der Kunde kann nicht über die Mittel verfügen, die falsch ausgezahlt oder gebucht wurden.
- Wir behalten wir uns vor, eine Buchung ohne Zustimmung des Kunden zu stornieren, wenn bei der Ausführung eines Auftrags von uns oder einer anderen Bank die Buchung auf dem Kundenkonto nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden ist.
- Mithilfe eines Bankauszugs unterrichten wir den Kunden über die vorgenommene Berichtigungsbuchung auf dem Konto (Lastschrift / Gutschrift auf dem Konto).

15. Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos

§ 59

- Jede der Parteien kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen, wobei die Bank es nur aus wichtigen Gründen tun kann. Falls einer der wichtigen Gründe vorliegt, die in Absatz 2 Ziffer 1 – 2, 6 – 15 genannt sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.
- Die Bank kann den Vertrag gemäß Absatz 1 aus einem wichtigem Grund kündigen, insbesondere, falls:
 - der Kunde gegen die Bestimmungen des Bankkontovertrags oder die Bestimmungen der Verfahrensordnungen verstoßen hat, die im Vertrag oder in den Bedingungen ZURB genannt wurden,

- 2/ der Kunde eine mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften nicht zu vereinbarende Geschäftstätigkeit ausübt, darunter bei einer mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften nicht zu vereinbarenden Nutzung des Bankkontos bzw. bei der Nutzung des Bankkontos mit dem Ziel, ein Gesetz umzugehen, oder falls ein Verdacht darauf besteht,
 - 3/ innerhalb eines Monats seit der Kontoeröffnung keine Gutschrift erfolgt ist und weiterhin ein Nullsaldo besteht,
 - 4/ Umsätze auf dem Konto länger als drei Monate ausbleiben (abgesehen von Zinsgutschriften) und der Kontosaldo fällige Gebühren und Provisionen für die Kontoführung nicht deckt,
 - 5/ der Kunde den nicht gebilligten Debitsaldo nebst Zinsen binnen der von uns gesetzten Frist nicht bereinigt hat,
 - 6/ der Kunde falsche Angaben übermittelt oder eine falsche Erklärung bei der Abschließung des Vertrags oder bei seiner Durchführung abgelegt hat,
 - 7/ der Kunde auf unsere Anforderung die gemäß dem Gesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und Umsetzung von FATCA vom 9. Oktober 2015 erforderliche Erklärung nicht abgegeben hat,
 - 8/ wenn der Kunde auf unsere Aufforderung die gemäß dem Gesetz zum Steuerinformationsaustausch mit anderen Staaten vom 9. März 2017 erforderliche CRS-Erklärung nicht abgegeben hat,
 - 9/ der Kunde (oder seine Gesellschafter / Teilhaber / Aktionäre) Handlungen vorgenommen hat (haben), die Schaden seitens der Bank verursacht haben bzw. verursachen,
 - 10/ ein Antrag auf Eröffnung der Insolvenz über den Kunden gestellt worden ist oder ein Liquidations-, Umstrukturierungs- oder Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden ist oder wenn der Kunde mit Insolvenz bedroht ist,
 - 11/ vom Kunden Informationen über die Funktion des mBank-CompanyNet-Systems offenbart worden sind, deren Offenbarung die Wirksamkeit von Mechanismen beeinträchtigen kann, die die Sicherheit von Aufträgen gewährleisten,
 - 12/ der Kunde in das Verzeichnis aufgenommen worden ist, das auf der offiziellen Website der Polnischen Bankenaufsichtsbehörde (oder einer ausländischen Stelle, die der Polnischen Bankenaufsichtsbehörde entspricht) veröffentlicht wird und eine öffentliche Warnung vor unehrlichen Unternehmern enthält,
 - 13/ wir nicht imstande waren, unsere Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 ergeben, ordnungsgemäß zu erfüllen – wir waren nicht imstande, eine der in Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes bestimmten finanziellen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen,
 - 14/ die Bank nicht imstande war, ihre anderen als in Absatz 13 genannten Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 ergeben, ordnungsgemäß zu erfüllen,
 - 15/ der Kunde die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 verletzt hat
 - 16/ der Kunde die Dokumente oder die Informationen nicht übermittelt hat, die er auf Verlangen der Bank zu liefern hat,
 - 17/ der Kunde das Bankkonto nicht zur Ausübung der geführten Geschäftstätigkeit nutzt,
 - 18/ sich die Geschäftsstrategie der Bank ändert,
 - 19/ der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht fristgerecht nachkommt,
 - 20/ der Kunde das Bankkonto zu den Abrechnungen nutzt, die nicht aus der von ihm geführten Geschäftstätigkeit resultieren,
 - 21/ der Kunde das Bankkonto zu einer anderen Geschäftstätigkeit nutzt als die, die in der Evidenz/im Register des Kunden genannt wurde.
3. Wenn der Vertrag durch eine der Parteien mit einer Kündigungsfrist gekündigt wird, beginnt der Lauf der Kündigungsfrist am Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Partei. Der Bankkontovertrag wird mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.
 4. Sollte der Vertrag von uns ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wird dieser an dem Tag aufgelöst, an dem wir die Information erhalten, dass die Kündigung dem Kunden zugestellt wurde. Die Information zum Datum der Vertragsauflösung wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.
 5. Bei Gemeinschaftskonten muss die Kündigung des Bankkontovertrags von allen Mitinhabern unterzeichnet werden. Ein Mitinhaber eines Kontos kann eine wirksame Vertragskündigung ausschließlich auf der Basis einer Verfügungsberechtigung der sonstigen Mitinhaber vornehmen.
 6. Wir können einen Bankkontovertrag ohne Kündigungsfrist in einem Teil auflösen, der ein durch die mBank genanntes Konto oder mehrere solche Konten betrifft. Eine teilweise Kündigung kann ausschließlich aus den in Absatz 2 Ziffer 1 – 2, 6 – 15 aufgelisteten wichtigen Gründen erfolgen. Die Bestimmungen von Absatz 4 werden entsprechend angewandt.
 7. Sollte in dem Vertrag eine einmonatige Kündigungsfrist vereinbart worden sein, wird diese in jedem Fall der Vertragskündigung angewandt (ganz oder teilweise).
 8. Wenn eine der Parteien den Vertrag kündigt, ist das mit der Kündigung des Rahmenvertrags gleichbedeutend (unter Einhaltung der dort genannten Kündigungsfrist), jedoch vorausgesetzt, dass:
 - 1/ der Kunde keine nicht abgerechneten Transaktionen des Finanzmarktes hat und
 - 2/ die Parteien allen Verpflichtungen nachgekommen sind, die sich aus dem Rahmenvertrag ergeben.
 9. Der Vertrag auf bestimmte Zeit wird nach dem Ablauf der Zeit aufgelöst, für die dieser abgeschlossen wurde.
 10. Die Vertragskündigung durch den Kunden ist unwirksam, wenn:
 - 1/ der Kunde andere Verträge oder Transaktionen mit der Bank abgeschlossen hat bzw. über Zahlungskarten verfügt, die die Vertragsauflösung verhindern, oder
 - 2/ Rechtsbestimmungen die Vertragsauflösung verhindern.

§ 60

1. Die Vertragskündigung muss durch jede der Parteien schriftlich erfolgen. Die Kündigung soll von den Personen unterschrieben werden, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten der jeweiligen Partei berechtigt sind. Falls wir den Vertrag kündigen, teilen wir dem Kunden den Kündigungsgrund mit.
2. Falls wir den Vertrag kündigen, muss der Kunde:
 - 1/ einen Auftrag in Bezug auf die Mittel erteilen, die auf seinen Konten bleiben (innerhalb von 14 Tagen ab Kündigungseingang)
 - 2/ seine Zahlungskarten zurückgeben.
3. Sollte der Vertrag vom Kunden gekündigt werden, muss er zum Zeitpunkt der Kündigung seine Zahlungskarten zurückgeben. Wir können die an den Kunden ausgegebenen Zahlungskarten sperren.
4. Vor der Schließung des Kontos berechnen wir dem Kunden Zinsen und es werden ebenfalls uns zustehende Zinsen, Provisionen und Gebühren erhoben.
5. Wir schließen das laufende Konto oder das Subkonto des Kunden nach der Schließung des VAT-Kontos, solange wir ein VAT-Konto für das Konto des Kunden führen, vorbehaltlich § 61I.

§ 61

1. Wenn der Saldo des VAT-Kontos, das mit einem zu schließenden laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, positiv ist und der Kunde keine Anweisung zur Überweisung der Mittel auf sein anderes VAT-Konto erteilt hat, muss der Kunde bei dem Finanzamtsleiter die Zustimmung für die Überweisung der auf dem VAT-Konto vorhandenen Mittel auf das laufende Konto oder Subkonto beantragen. Nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters überweisen wir die Mittel aus dem VAT-Konto auf das in dem Beschluss genannte Konto. Danach schließen wir das VAT-Konto.

2. Wenn am Tag des Ablaufs der Kündigungsfrist, der Vertragsauflösung bzw. des Vertragsablaufs aus anderen Gründen:
 - 1/ der Saldo des VAT-Kontos positiv ist,
 - 2/ der Kunde keine Anweisung zur Überweisung der Mittel auf sein anderes VAT-Konto erteilt hat, oder
 - 3/ wir keine Information über die Zustimmung des Finanzamtsleiters zur Überweisung der Mittel auf das laufende Konto oder das Subkonto haben, überweisen wir die Geldmittel aus dem VAT-Konto auf ein gesondertes technisches Konto bei der Bank (es ist kein Kundenkonto). Danach schließen wir das VAT-Konto.
3. Wir zahlen die Mittel aus dem technischen Konto aus nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters bezüglich der Zustimmung für die Auszahlung der Mittel.

§ 62

1. Falls der Kunde keine Anweisung bezüglich des positiven Saldos auf einem geschlossenen laufenden Konto oder Subkonto innerhalb der in § 60 Absatz 2 bestimmten Frist erteilt hat, wird der Saldo auf einem unverzinsten Konto verbucht und dem Kunden zur Verfügung gestellt.
2. Falls das Konto kraft eines Gerichtsurteils geschlossen wird, wird der Saldobetrag eines geschlossenen Kontos gemäß der Urteilsentscheidung übergeben.
3. Die Ansprüche auf die Auszahlung des Saldos eines geschlossenen Kontos verjähren nach Ablauf von zwei Jahren.

16. Provisionen und Gebühren

§ 63

1. Gemäß dem Bankkontovertrag erheben wir Provisionen und Gebühren nach den Provisions- und Gebührentarifen in der mBank für KMU und Großunternehmen – Kapitel I (Führung und Bedienung von Bankkonten), der diesem Vertrag als sein fester Bestandteil angehängt ist.
2. Die Arten oder die Höhe von Provisionen und Gebühren können sich ändern. Die Änderungen hängen insbesondere von den von uns getragenen Operationskosten ab, darunter von solchen Marktparametern wie z. B.: Inflationsrate, Wechselkurse, Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank.
3. Falls wir die Anlage zum Vertrag, d. h. Kapitel I „Provisions- und Gebührentarife in der mBank für KMU und Großunternehmen“ ändern, dann wird dieser unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ veröffentlicht. Es wird auch die Information über das Datum der Veröffentlichung und über das Datum des Inkrafttretens der Änderungen zugänglich gemacht. Als Tag der Zustellung der Änderungen in dieser Anlage gilt der 8. Tag ab Veröffentlichung der Änderungen auf der Internetseite der mBank.
4. Der Kunde hat sich mindestens einmal pro Woche mit den Informationen für die Kunden vertraut zu machen, die auf der Webseite www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ veröffentlicht werden.
5. Falls der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der neuen Anlage – Kapitel I Provisions- und Gebührentarife in der mBank für KMU und Großunternehmen keine schriftliche Erklärung abgibt, dass er die vorgenommenen Änderungen nicht akzeptiert, dann wird davon ausgegangen, dass diese angenommen wurden und ab dem Tag des Inkrafttretens für die Parteien verbindlich sind.
6. Falls der Kunde die vorgenommenen Änderungen der Provisionen und Bankgebühren zur in Absatz 5 genannten Frist nicht akzeptiert, ist dies mit der Kündigung des Bankkontovertrags durch den Kunden gleichbedeutend (laut § 59 Absatz 1 oder Absatz 7).
7. Die aktuellen Sätze des Tarifs der Bankprovisionen und Bankgebühren in der mBank für KMU und Großunternehmen sowie die Informationen über deren Änderung können in den Schalterräumen der Bank sowie auf der Website www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ eingesehen werden.

§ 64

Wir erheben die Provisionen und Gebühren für die Abwicklung der Zahlungsaufträge durch Belastungsbuchungen auf dem Kundenkonto am Tage ihrer Ausführung. Die Ausnahmen von dieser Regel können aus gesonderten Bestimmungen resultieren, die im Vertrag mit dem Kunden enthalten sind.

§ 65

1. Ungeachtet des Saldos auf dem Konto des Kunden sind wir berechtigt, ihn mit Folgendem zu belasten:
 - 1/ mit den vertraglichen Provisionen und Gebühren und
 - 2/ mit den Beträgen aus den Transaktionen des Finanzmarktgeschäfts, die der Kunde mit der mBank auf Basis von gesonderten Verträgen abgeschlossen hat.
2. Bei der Auflösung des Bankkontovertrags können wir das Konto des Kunden mit der Gebühr für die Führung des Kontos für den gesamten begonnenen Kalendermonat belasten.

17. Änderung der Bedingungen ZURB

§ 66

1. In der Laufzeit des Bankkontovertrags sind wir dazu berechtigt, die Bedingungen ZURB zu ändern.
2. Den neuen Text der Bedingungen ZURB oder eine Mitteilung über Änderungen erhalten die Kunden:
 - 1/ über den Link auf der Anmeldeseite des mBank-CompanyNet-Systems und
 - 2/ durch die Veröffentlichung auf der Webseite www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/.
3. In einem solchen Fall veröffentlichen wir auf der Anmeldeseite zum mBank-CompanyNet-System sowie auf der Webseite www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ die Informationen zum Datum der Veröffentlichung der Änderungen der Bedingungen ZURB sowie zum Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen.
4. Als Zustellungsdatum der Änderungen der Bedingungen ZURB an den Kunden gilt der achte Tag ab deren Veröffentlichung unter folgender Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/.
5. Der Kunde hat sich mindestens einmal pro Woche mit den Informationen vertraut zu machen, die auf folgenden Seiten veröffentlicht werden:
 - 1/ auf der Anmeldeseite des mBank-CompanyNet-Systems,
 - 2/ unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/.
6. Eine Ablehnung der neuen Bestimmungen der Bedingungen ZURB durch den Kunden hat auf schriftlichem Wege innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des neuen Wortlauts der Bedingungen ZURB oder einer Mitteilung zu erfolgen. Die Ablehnung ist mit der Kündigung des Bankkontovertrags gleichbedeutend (laut § 59 Absatz 1 oder Absatz 7).
7. Falls der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung die Annahme der neuen Bedingungen ZURB nicht verweigert, dann gelten diese als von ihm angenommen.

18. Schlussbestimmungen

§ 67

1. Falls der Kunde das Lastschriftverfahren in Anspruch nimmt bzw. Zahler ist, dann gelten für ihn Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form des Lastschriftverfahrens. Diese sind der Webseite www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obsługa-rozliczeń/ zu entnehmen.
2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, sich mit diesem Dokument vertraut zu machen. Er kann jederzeit die Einwilligung in die Belastung seines Kontos per Lastschrift zurückzunehmen, wenn er mit den Bestimmungen dieser Bedingungen nicht einverstanden ist.

§ 68

1. Bei der Pfändung der Forderungen auf dem Bankkonto des Kunden durch ein Zwangsvollstreckungsorgan, welches gegen den Kunden ein Zwangsvollstreckungs- bzw. Sicherungsverfahren eröffnet hat, wenden wir die Regelungen der Zivilprozessordnung oder des Gesetzes über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren an.
2. Wir stellen in diesem Fall die Auszahlungen aus dem Bankkonto des Kunden bis zu der Höhe der Forderung ein und handeln gemäß der Weisung des vollstreckenden Organs.

§ 69

Wir haften in vollem Umfang für die zur Einlage entgegengenommenen Geldmittel und gewährleisten einen entsprechenden Schutz davon. Wir haften nicht für die Schäden, die aus den Handlungen des Kunden resultieren. Wir haften auch nicht für die Vorkommnisse, die von uns nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt oder Handlungen öffentlicher Behörden.

§ 70

Die Übertragung des Bankkontos auf eine andere Bankfiliale kann nach der Einreichung eines schriftlichen Auftrags des Kunden erfolgen.

§ 71

1. Die Einlagen (in PLN bzw. in Fremdwährung) von folgenden Einlegern werden durch den Bankgarantiefonds gemäß dem Gesetz über den Bankgarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Zwangsumstrukturierung vom 10. Juni 2016 (nachstehend das „BFG-Gesetz“) gesichert:
 - 1/ von natürlichen Personen,
 - 2/ von juristischen Personen,
 - 3/ von Organisationseinheiten ohne juristische Persönlichkeit, soweit sie rechtlich geschäftsfähig sind,
 - 4/ von Sparkassen,
 - 5/ von Darlehens- und Unterstützungskassen für Betriebsangehörige.
2. Wenn wir ein Konto für mehrere Personen führen (Gemeinschaftskonto), ist im vertraglich festgelegten Rahmen jede Person ein Einleger zum gleichen Teil, soweit im Vertrag bzw. in anderen Vorschriften nicht anders geregelt wurde.
3. Grundsätzlich, vorbehaltlich der im BFG-Gesetz festgelegten Ausnahmen, sind die Mittel folgendermaßen abgesichert:
 - 1/ ab der Einzahlung auf das Bankkonto, jedoch nicht später als am Vortag der Erfüllung der Garantiebedingung,
 - 2/ für Forderungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Bank, soweit diese Tätigkeit vor dem Tag der Erfüllung der Garantiebedingung durchgeführt wurde – bis zur vollen Höhe von 100.000 Euro, die in PLN umgerechnet wird.
4. Zur Ermittlung des PLN-Gegenwertes von Euro wird der mittlere Wechselkurs von dem Tag, an dem die Garantiebedingung erfüllt worden ist, zugrunde gelegt; dieser Mittelkurs wird durch die Polnische Nationalbank bekannt gegeben.
5. Der Gegenwert in Zloty von 100.000 Euro gibt die maximale Höhe der Ansprüche des Einlegers gegenüber dem BFG an. Der Wert der Mittel und die Anzahl der Konten bei jeweiliger Bank bzw. die Anzahl der Forderungen gegen die Bank ist dabei ohne Belang.
6. Ansprüche aufgrund der Garantie verjähren nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfüllung der Garantiebedingung.
7. Die Geldmittel und Forderungen der folgenden Einleger werden durch den BFG nicht in Schutz genommen:
 - 1/ des Staates,
 - 2/ der Polnischen Nationalbank,
 - 3/ von Banken, ausländischen Banken und Kreditinstituten, die im Gesetz Bankrecht aufgelistet sind,
 - 4/ von genossenschaftlichen Spar- und Kreditkassen und der Nationalen Genossenschaftlichen Spar- und Kreditkasse,
 - 5/ des Bankgarantiefonds,
 - 6/ von Finanzinstituten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, nachstehend die „Verordnung Nr. 575/2013“,
 - 7/ von Wertpapierfirmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung Nr. 575/2013 und anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 25 dieser Verordnung,
 - 8/ von Personen und Einheiten, die von der durch das Einlagensicherungssystem geschützten Einheit nicht identifiziert wurden,
 - 9/ von inländischen und ausländischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäß dem Versicherungs- und Rückversicherungsgesetz vom 11. September 2015,
 - 10/ von Investmentfonds, Investmentfondsgesellschaften, ausländischen Fonds, Managementunternehmen und Niederlassungen von Investmentgesellschaften gemäß dem Gesetz über Investmentfonds und Management von alternativen Investmentfonds vom 27. Mai 2004,
 - 11/ von offenen Investmentfonds, betrieblichen Altersversorgungssystemen, allgemeinen Pensionsgesellschaften und betrieblichen Rentenkassen gemäß dem Gesetz über die Organisation und Funktion von Pensionsfonds vom 28. August 1997,
 - 12/ von lokalen Gebietskörperschaften,
 - 13/ von öffentlichen Behörden aus einem anderen Mitgliedsstaat bzw. einem Drittstaat, insbesondere von Zentral- und Lokalregierungen sowie der lokalen Gebietskörperschaften in diesen Staaten.

§ 72

Kontobewegungen und -stände werden von uns vertraulich behandelt. Informationen über die Kontobewegungen und -stände werden ausschließlich dem Kunden und den ermächtigten Personen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erteilt.

§ 73

Wir haften nicht für das Abhandenkommen, Verzerrungen oder Verspätungen bei der Ausführung eines Auftrags während der Auftragsübermittlung über elektronische Kommunikationsmedien, soweit wir dies nicht zu vertreten haben.

§ 74

Die Vorschriften, die sich insbesondere auf variable Komponenten, wie z. B. Verzinsung, Termine der Abwicklung der Kundenaufträge beziehen, sowie andere Regelungen bezüglich der Führung von Bankkonten, werden per Aushang in den Schalterräumen der Bank oder auf der Webseite der Bank veröffentlicht. Diese Vorschriften haben für den Kunden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens eine bindende Wirkung.

§ 75

1. Das Schreiben mit der Vertragskündigung, neue Bedingungen ZURB, andere Willens- und Wissenserklärungen sowie sonstige Informationen senden wir an die Adresse, die der Kunde im Vertrag angegeben hat.
2. Falls der Kunde uns Änderungen seiner bisherigen Adresse nicht mitteilt, gelten die übermittelten Schreiben als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Kundenadresse gesendet wurden.
3. Als Zustellungsdatum gilt der Tag der ersten Avisierung des Einschreibens, das an die letzte bekannte Adresse des Kunden gerichtet wird.
4. Wir haften nicht für Folgen aus Handlungen eines Unternehmens, welches die Postdienstleistungen für die Bank (z. B. die Post) erbringt.
5. Von den Absätzen von 1 bis 4 werden die Bedingungen ZURB, auf deren Grundlage die Bank dem Kunden Willens- und Wissenserklärungen sowie Mitteilungen unter Einsatz des mBank-CompanyNet-Systems übermitteln kann, unberührt.

§ 76

1. Wir verwalten als Verantwortlicher personenbezogene Daten des Kunden sowie seiner Vertreter.
2. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrags.
3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden und seiner Vertreter auch zu folgenden Zwecken:
 - 1/ für die Zwecke der ausgeübten Banktätigkeit, d.h. für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Entwicklung, Überwachung und Änderung der internen Ansätze und der Ansätze und Modellen bezüglich der Aufsichtsanforderungen, inklusive des operationellen Risikos, für die Zwecke der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung, ,
 - 2/ zur Übergabe an den Kunden von Werbematerialien eigener Dienstleistungen und Produkte der Bank und der Gesellschaften, die zur Kapitalgruppe der mBank gehören. Das Verzeichnis der Gesellschaften ist der Website mbank.pl im Reiter mBank-Gruppe zu entnehmen.
4. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und seiner Vertreter über den zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrags notwendigen Zeitraum und anschließend über einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Vertragsende bzw. über einen anderen, der Verjährung eventueller Ansprüche entsprechenden Zeitraum. Nach diesem Zeitraum anonymisieren wir die Daten.
5. Der Kunde und Personen, die ihn vertreten:
 - 1/ sind berechtigt, ihre Daten einzusehen, zu berichtigen und sie übertragen zu lassen sowie
 - 2/ können das Löschen der Daten oder die Beschränkung ihrer Verarbeitung verlangen oder Widerspruch gegen deren Verarbeitung erheben.
6. Datenschutzbeauftragter ist ein Mitarbeiter der Bank, der unter folgender E-Mail-Adresse erreicht werden kann: inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns wurde im DSGVO-Paket unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf beschrieben.
8. Eine Beschwerde gegen die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns kann beim Vorsitzenden des Amtes zum Schutz personenbezogener Daten, der die Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes darstellt, eingelegt werden.
9. Infolge der Durchführung von Auslandsüberweisungen über SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann die US-Administration Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden und der Personen, die ihn vertreten, erlangen. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehenen Garantien zu verwenden.
10. Die Daten, darunter personenbezogene Daten des Kunden und seiner Vertreter, können Dritten übergeben werden, denen die Bank die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Erfüllung von Verträgen über Dienstleistungen zugunsten der Bank in Auftrag stellt.
11. Wir sind berechtigt, die Daten über Verbindlichkeiten, die aus dem auf Grundlage dieses Antrags abgeschlossenen Vertrag entstanden sind, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, an folgende Körperschaften weiterzugeben:
 - 1/ das System Bankenregister („BR“) – eine Datenbank, die vom Verband Polnischer Banken verwaltet wird und auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
 - 2/ das Büro für Kreditinformation (BIK), das auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Bereitstellung und den Austausch von Wirtschaftsdaten tätig sind, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c/ mindestens ein Monat seit dem Tag vergangen ist, an welchem die Bank dem Kunden eine Zahlungsaufforderung mit der Warnung über das Vorhaben der Übermittlung der Daten an ein solches Büro gerichtet hat.

§ 77

1. Der Kunde ist berechtigt, eine Reklamation über Dienstleistungen, die wir auf Grundlage des Vertrags erbringen, zu erheben:
 - 1/ in jeder von unseren Filialen, in der Kunden bedient werden. Die Liste der Filialen und ihrer Adressen ist der Internetseite der Bank zu entnehmen,
 - 2/ schriftlich, mündlich (per Telefon oder beim Kontakt mit einem unserer Mitarbeiter) sowie
 - 3/ auf elektronischem Wege, insbesondere über das mBank-Company-Net-System.
2. Jede Reklamation soll folgende Angaben enthalten:
 - 1/ detaillierte Beschreibung des Ereignisses, welches Einwände geweckt hat,
 - 2/ Erwartungen des Kunden zur Abwicklung der Reklamation,
 - 3/ Bankkontonummer, Kundenname, statistische Nummer REGON und
 - 4/ Angaben der Person, welche die Reklamation einbringt (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse).
3. Wir überprüfen die Reklamation innerhalb der kürzest möglichen Frist. Diese Frist sollte 15 Werktagen nach dem Eingang der Reklamation nicht überschreiten. Bei besonders komplizierten Fällen verlängern wir unsere Rückantwort auf maximal 35 Werktagen. Darüber wird der Kunde im Voraus informiert.
4. Nach der Reklamationsbearbeitung wird der Kunde über die Ergebnisse des Reklamationsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Die Antwort auf die Reklamation wird schriftlich oder mithilfe eines anderen dauerhaften Datenträgers erteilt.
5. Falls wir die Reklamationsansprüche nicht berücksichtigen, kann der Kunde einen Antrag auf erneute Bearbeitung der Reklamation stellen. Das erneute Gesuch ist in schriftlicher Form binnen 14 Tagen ab Erhalt der Reklamation zu übermitteln und soll die in Absatz 4 genannten Angaben beinhalten.
6. Ungeachtet des Reklamationsverfahrens ist der Kunde berechtigt, seine Ansprüche gegen uns aufgrund der allgemein geltenden Rechtsvorschriften geltend zu machen.
7. Unsere Geschäftstätigkeit wird von der Polnischen Bankenaufsichtsbehörde überwacht.
8. Die Bestimmungen von Absatz 1 – 8 beschränken die Reklamationsrechte des Kunden, die in Kapitel 14 der Geschäftsbedingungen „Kontoauszüge und Saldobestätigungen“ festgelegt sind, nicht.

§ 78

Die Bedingungen ZURB haben nach Maßgabe von Artikel 384 des Zivilgesetzbuches und Artikel 109 des Gesetzes Bankrecht eine bindende Wirkung.

§ 79

Die Annahme der Bedingungen ZURB wird durch die Unterzeichnung des Bankkontovertrags von dem Kunden bestätigt.

Teil II

Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet
der mBank S.A.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	20
2.	Regeln der Bereitstellung des Systems mBank CompanyNet.....	23
3.	Identifizierung von Anwendern.....	27
4.	Sicherheit des Systems mBank CompanyNet	27
5.	Realisierung von Aufträgen, die mit durch ein Zertifikat beglaubigtem elektronischem Siegel autorisiert werden (betrifft nicht elektronische Signaturen, die mit Hilfe eines Tokens angebracht werden)	29
6.	Zugang zu Bankinformationen und elektronischen Dokumenten	29
7.	Allgemeine Regeln der Realisierung von Aufträgen	31
8.	Besondere Regeln der Realisierung von Blitzüberweisungen in PLN Expres Elixir	32
9.	Besondere Regeln der Realisierung von Blitzüberweisungen in PLN Blue Cash	32
10.	Besondere Regeln der Realisierung von Auslandsüberweisungen.....	33
11.	Besondere Regeln der Realisierung von Postanweisungen.....	33
12.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen der Auszahlung aus Krediten	34
13.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen zur Rückzahlung eines Kredits.....	34
14.	Besondere Regeln der Realisierung von Massenüberweisungen oder Massenüberweisungen Plus	34
15.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Handelsfinanzierung	35
16.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Bargeld.....	35
17.	Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Karten.....	35
18.	Besondere Regeln des Abschlusses von Transaktionen	36
19.	Beschränkung der Realisierung von Aufträgen.....	37
20.	Provisionen und Gebühren.....	37
21.	Schlussbestimmungen	38

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In diesem Teil der Nutzungsordnung beschreiben wir die Bedingungen, zu welchen:

- 1/ wir das System mBank CompanyNet (Dienstleistung des Online-Bankings) zur Verfügung stellen,
- 2/ die Kunden Aufträge im System mBank CompanyNet realisieren.

§ 2

Dies ist ein Verzeichnis der Begriffe, die wir in dieser Nutzungsordnung verwenden. Diese bedeuten Folgendes:

	natürliche Person, die vom Kunden im Vertrag angegeben wurde. Sie kann: a/ im Namen des Kunden die Berechtigungen der einzelnen Anwender des Systems mBank CompanyNet in Bezug auf die Einbringung von Aufträgen und elektronischen Dokumenten verwalten (darunter Berechtigungen vergeben, ändern und entziehen), b/ Informationen über die Realisierung des Vertrages erlangen, c/ Anwender des Systems mBank CompanyNet sein.
1/ Administrator (Controller)	Alle in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über Anwender des Systems mBank CompanyNet werden entsprechend auf Administratoren angewendet. Die Erklärungen, die der Administrator im System mBank CompanyNet abgibt und mit einer elektronischen Signatur autorisiert (inklusive einer elektronischen Signatur, die mit Hilfe eines Tokens angebracht wird), sind Erklärungen in elektronischer Form gemäß Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997,
2/ IP-Adresse	vom Internetprovider verliehener Identifikator des Computers oder Geräts, das vom Kunden zur Anmeldung im Online-Banking-System der Bank verwendet wird,
3/ Alias	vom Kunden definierte Zeichenfolge, die einem Anwender oder Administrator zugeschrieben wird. Auf Grundlage des Alias identifizieren wir den Anwender oder Administrator im System mBank CompanyNet,
4/ mobile Applikation	Software-Applikation, die den Zugang zum System mBank CompanyNet über ein Mobilgerät ermöglicht. Detaillierte Informationen über die mobile Applikation sind auf der Website der Bank unter der Adresse www.mbank.pl/mosp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/ verfügbar,
5/ Bank	mBank S.A; in dieser Nutzungsordnung verwenden wir in Bezug auf die Bank ebenfalls den Begriff „wir“ (z. B. wir „führen“, „annehmen“, „ändern“),
6/ weiße Liste	das Verzeichnis von Konten von Unternehmen, die als VAT-Zahler registriert wurden, nicht als VAT-Zahler registriert wurden oder aus dem Register der VAT-Zahler gestrichen und erneut als VAT-Zahler registriert wurden. Es wird durch den Leiter der Nationalen Finanzverwaltung in elektronischer Form gemäß dem Gesetz über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 geführt,
7/ Biometrie	eine in der mBank CompanyMobile-Dienstleistung verwendete Methode, eine bestimmte Person dank ihren einmaligen biometrischen Eigenschaften (z.B. durch die Analyse des Fingerabdruckscans oder Gesichtsscans) zu identifizieren; die Methode wird in der mBank CompanyMobile-Dienstleistung für die Anmeldung und Auftragsautorisierung benutzt,
8/ Firmenkunden-Center (FC)	telefonisches Kundendienstzentrum der Bank (Telefonnummer: 801 273 273 (Gesamtkosten des Gesprächs, wie für einen Impuls) oder (22) 627 32 73 (Gebühr gemäß dem Tarif des Anbieters)). Wir behalten uns das Recht zur Änderung der angegebenen Telefonnummern vor, was keine Änderung dieser Nutzungsordnung darstellt.
9/ Zertifikat	das Zertifikat für elektronische Signaturen, von dem in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (nachfolgend: Verordnung Nr. 910/2014) die Rede ist, insbesondere das qualifizierte Zertifikat für elektronische Signaturen gemäß der Verordnung Nr. 910/2014; das Zertifikat erfüllt die Anforderung, dass die Bank den im Gesetz über Zahlungsdienste genannten Mechanismus der sogenannten starken Kundenauthentifizierung nutzt,
10/ zusätzliches Modul oder Transaktionsplattform	ein abgeteiltes Modul im System mBank CompanyNet. Dies kann ein Bankprodukt oder eine mit einem Bankprodukt verbundene Funktion des Systems mBank CompanyNet sein. Insbesondere sind dies folgende Module: Bargeld, Karten, Handelsfinanzierung, FX-mPlattform, Liquiditätsmanagement, Geschäftsinformationen, Treuhanddienstleistungen, Wohnungstreuhandkonto und Archiv,
11/ elektronisches Dokument	folgende Erklärungen: a/ Willenserklärung des Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung von Bankhandlungen, autorisiert durch einen oder mehrere Anwender des Systems mBank CompanyNet mit Hilfe einer elektronischen Signatur (inklusive einer elektronischen Signatur, die mit Hilfe eines Tokens angebracht wird) gemäß den vom Kunden in den Anhängen festgelegten Autorisierungsregeln, eingereicht in elektronischer Form auf Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997, oder b/ Wissenserklärung des Kunden, autorisiert durch einen oder mehrere Anwender mit Hilfe einer elektronischen Signatur (inklusive einer elektronischen Signatur, die mit Hilfe eines Tokens angebracht wird) gemäß den vom Kunden in den Anhängen festgelegten Autorisierungsregeln, eingereicht in elektronischer Form,

12/ Werktag	Tag, an welchem die Bank für Kunden geöffnet ist, d. h. jeder Tag von Montag bis Freitag außer gesetzlich arbeitsfreien oder in einer Meldung der Bank als arbeitsfrei festgelegten Tagen,
13/ arbeitsfreier Tag	Tag, der kein Werktag ist,
14/ Identifikator für das FC	einzigartige Zeichenfolge, die wir einem Anwender oder Administrator automatisch zuweisen. Der Identifikator ermöglicht es uns, den Anwender bzw. Administrator telefonisch zu identifizieren,
15/ IBAN-Nummer	Internationale Nummer des Bankkontos, die bei grenzübergreifenden Transaktionen verwendet wird, festgelegt in der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank NBP Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 über die Art der Nummerierung von in Banken geführten Bankkonten,
16/ NRB-Nummer	Nummer des Bankkontos, die bei inländischen Transaktionen verwendet wird, festgelegt in der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank NBP Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 über die Art der Nummerierung von in Banken geführten Bankkonten,
17/ fester Identifikator	einzigartige Zeichenfolge, die wir einem Anwender oder Administrator automatisch zuweisen. Der Identifikator ermöglicht es uns, den Anwender bzw. Administrator im System mBank CompanyNet zu identifizieren,
18/ zeitweiliger Identifikator	von uns an einen Anwender oder Administrator an dessen in den Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet genannte E-Mail-Adresse versandter Identifikator. Der zeitweilige Identifikator dient der Aktivierung der Mobilien Autorisierung. Er ist bis zu 5 Tagen ab seinem Versand gültig,
19/ Kunde	natürliche Person, die ein Gewerbe oder eine Berufstätigkeit im eigenen Namen ausübt, juristische Person, Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, aber mit Rechtsfähigkeit, die Partei eines mit der Bank abgeschlossenen Vertrages über ein Bankkonto ist,
20/ Aktivierungscode	Einmal-Code zur Aktivierung der Mobilien Autorisierung oder eines anderen Tokens. Wir übermitteln ihn an den Anwender oder Administrator an die in den Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet angegebene Telefonnummer,
21/ PIN-Code für das FC	Zeichenfolge, die wir einem Anwender oder Administrator automatisch zuweisen. Auf dessen Basis authentifizieren wir den Anwender bzw. Administrator telefonisch,
22/ Kontext	ein Kunde im System mBank CompanyNet, dem eine Kundennummer zugeordnet ist. Holding-Kontext – ein Kunde im System mBank CompanyNet, dem wenigstens zwei Kundennummern zugeordnet sind, die im System mBank CompanyNet auf eine Art und Weise verbunden sind, die die Arbeit an gemeinsamen Listen von Konten, Operationen und sonstigen Anweisungen ermöglicht,
23/ qualifizierte elektronische Signatur	qualifizierte elektronische Signatur, von der in der Verordnung Nr. 910/2014 die Rede ist,
24/ Mobile Autorisierung	Dienstleistung, welche die Anwender oder Administratoren verwenden können, um sich zu authentifizieren und Aufträge und andere Anweisungen, die über das System mBank CompanyNet eingereicht werden, zu autorisieren,
25/ Transaktionsmodul	ein Basismodul des Systems mBank CompanyNet, welches die folgenden Elemente beinhaltet: Konten, Aufträge, Berichte und Elemente zur Verwaltung vom System und von den Funktionen, die die Aufträge beeinflussen,
26/ PIN-Nummer für die mobile Autorisierung	selbständig vom Anwender oder Administrator festgelegte, vertrauliche Ziffernfolge, dient zum Start der Mobilien Autorisierung,
27/ Filiale	Organisationseinheit der Bank,
28/ Postanbieter	Unternehmer, der Postsendungen realisiert, insbesondere die Gesellschaft Poczta Polska Spółka Akcyjna,
29/ zum Empfang der Token berechnigte Person	vom Kunden im Vertrag festgelegte natürliche Person, die zum Empfang der Token im Namen und zugunsten des Kunden ermächtigt ist,
30/ elektronische Post	Dienstleistung, mit deren Hilfe Textnachrichten auf elektronischem Weg im Sinne des Gesetzes über die Ausführung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege versandt werden,
31/ elektronische Signatur	a/ elektronische Signatur, die mit Hilfe eines in der Verordnung Nr. 910/2014 genannten Zertifikats verifiziert wird, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, b/ qualifizierte elektronische Signatur, von der in der Verordnung Nr. 910/2014 die Rede ist, die mit Hilfe eines Tokens angebracht wird,
32/ Autorisierungsmeldung	Meldung in der mobilen Applikation, die ausgewählte Einzelheiten des vom Anwender oder Administrator eingebrachten Auftrags enthält. Der Anwender oder Administrator kann die Autorisierungsmeldung akzeptieren oder ablehnen,
33/ Nutzungsordnung	„Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“
34/ Website der Bank	die Website der Gruppe mBank auf dem Server der Bank unter der Adresse www.mbank.pl. Wir verwenden auch die Bezeichnung „unsere Website“,
35/ Vertragsparteien	die Bank und der Kunde,

36/ System mBank CompanyNet	webgestütztes System des Online-Bankings, das einen Komplex aus miteinander zusammenarbeitenden IT-Geräten und Software darstellt und die Verarbeitung und Speicherung sowie den Versand und Empfang von Daten über die teleinformatischen Systeme mit Hilfe des für das gegebene Telekommunikationsnetz entsprechenden Endgeräts im Sinne des Gesetzes Telekommunikationsrecht sicherstellt,
37/ Tarif	Tarif der Provisionen und Gebühren in der mBank für KMU und Großunternehmen; Die I. Sektion des Tarifs (Führung und Bedienung von Bankkonten) stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages dar,
38/ Token	kryptographisches Gerät vom Typ Standard-Token, QR Token oder anderes Gerät vom Typ Hardware-Token oder Software-Token (Mobile Autorisierung), das die Authentifizierung der Anwender oder Administratoren sowie die Autorisierung von Aufträgen und anderen Anweisungen ermöglicht, die im System mBank CompanyNet eingereicht werden. Der Token erfüllt die Anforderungen an den Mechanismus der sog. starken Kundenauthentifizierung im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste. Die mit Hilfe von Tokens generierten Einmal-Passwörter erlauben das Anbringen von elektronischen Signaturen,
39/ Transaktionen	Transaktionen: Termingelder, Spot-Devisengeschäfte sowie Transaktionen auf dem Finanzmarkt. Diese werden vom Kunden mit der Bank telefonisch oder elektronisch auf Grundlage des entsprechenden Vertrages (insbesondere dem Vertrag sowie dem Rahmenvertrag) abgeschlossen (sowie geändert bzw. annulliert),
40/ Transaktionen auf dem Finanzmarkt	Transaktionen (finanzielle Termingeschäfte), die in Artikel 5, Absatz 2, Ziffer 4 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht genannt werden. Diese werden vom Kunden mit der Bank telefonisch oder elektronisch auf Grundlage des entsprechenden Vertrages (insbesondere Vertrag sowie Rahmenvertrag) abgeschlossen (sowie geändert bzw. annulliert),
41/ Vertrag	Integrierter Vertrag über das Bankkonto, abgeschlossen zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des geltenden Reglements der Eröffnung, Führung und Schließung des Integrierten Bankkontos der mBank S.A.; als Abschluss des Vertrages wird die Übergabe eines Zahlungsinstruments im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen durch die Bank angesehen,
42/ Rahmenvertrag	Rahmenvertrag für Transaktionen auf dem Finanzmarkt oder Rahmenvertrag über die Regeln der Zusammenarbeit im Bereich von Transaktionen auf dem Finanzmarkt. Wird vom Kunden mit der Bank abgeschlossen, um Transaktionen ausführen zu können,
43/ einzigartiger Identifikator des Mobilgeräts	Nummer, die wir auf Grundlage der Identifizierungsdaten des Mobilgeräts generieren,
44/ Vereinfachter Pfad	vereinfachter Prozess der Konfiguration der Parameter des Systems mBank CompanyNet. Berücksichtigt die Aufzeigung der zur Vertretung des Kunden berechtigten (und nach den beim Kunden geltenden Vertretungsregeln handelnden) Personen als Administratoren und Anwender des Systems mBank CompanyNet mit der Berechtigung der Ernennung weiterer Administratoren,
45/ Mobilgerät	Mobilgerät (z. B. Smartphone oder Tablet) mit Internetzugang und mit einem Betriebssystem gemäß den Anforderungen auf unseren Websites unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/ ,
46/ Gesetz über die Zahlungsdienstleistungen	Gesetz vom 19. August 2011 über die Zahlungsdienstleistungen,
47/ Anwender (des Systems mBank CompanyNet)	natürliche Person mit der Berechtigung der Nutzung des Systems mBank CompanyNet im Namen und zugunsten des Kunden. Wird vom Kunden im Vertrag oder vom Administrator aufgezeigt. Der Anwender kann insbesondere: a/ Aufträge und elektronische Dokumente im System mBank CompanyNet einbringen, b/ alleinig (telefonisch oder elektronisch) Transaktionen abschließen, ändern und auflösen, c/ die Willens- und Wissenserklärungen abgeben und annehmen, die bei Finanzmarkttransaktionen gefordert werden, Die Erklärungen, die der Nutzer im mBank CompanyNet-System abgibt und mit einer elektronischen Signatur autorisiert (inklusive der Erklärungen, die mit Hilfe eines Tokens autorisiert werden), sind Erklärungen, die gemäß Art. 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 in elektronischer Form abgegeben werden,
48/ Anhang	jede der Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet. Auf ihrer Grundlage parametrieren wir die Berechtigungen der Kunden, Administratoren und Anwender. Die Anhänge stellen integrale Bestandteile des Vertrages dar,
49/ Auftrag	eine Anweisung zur Vornahme finanzieller Abrechnungen, die der Kunde unter Vermittlung der Bank erteilt, oder eine andere vom Kunden auf elektronischem Wege unter Nutzung des Systems mBank CompanyNet im Rahmen des Transaktionsmoduls oder der zusätzlichen Module beauftragte Dienstleistung. Insbesondere gehören dazu inländische Zahlungsaufträge (in PLN oder einer Fremdwährung), darunter Aufträge für Express-Elixir-Sofortüberweisungen (in PLN), Blue-Cash-Sofortüberweisungen (in PLN) sowie Überweisungen auf das Beitragskonto der Sozialversicherungsanstalt (ZUS); ausländische Zahlungsaufträge in PLN oder Fremdwährungen (darunter SEPA- und EuroExpress-Überweisungsauftrag); Zahlungsaufträge auf das Konto eines Finanzamtes (Steuerüberweisung); mit Hilfe des Formulars der Steuerüberweisung werden ebenfalls Überweisungen auf das Konto einer Zollbehörde, Auftrag zur Ausführung von Postanweisungen (Postanweisung), Auftrag zur Eröffnung, Änderung der Bedingungen und Auflösung von Termineinlagen, Auftrag zur Auszahlung aus einem Kredit, Auftrag zur Rückzahlung eines Kredits, Auftrag zur inländischen Massenüberweisung (Massenüberweisung oder Massenüberweisung Plus), Lastschrift und Qlips-Auftrag, sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Transaktionen durchgeführt.

§ 3

- Ein Kunde, der das System mBank CompanyNet nutzen möchte, benötigt:
 - 1/ einen PC mit Windows-Betriebssystem (10, 11),
 - 2/ Internetzugang,
 - 3/ einen Browser mit eingeschaltetem TLS-Protokoll – Edge, Firefox, Chrome.
- Geforderte Browserversionen

Name des Browsers	Version
Edge	von Hersteller gestellte Aktualisierungen (Achtung: Der Browser bedient die Zertifikate nicht)
Firefox	aktuelle, stabile Hauptversion (oder zwei Vorgängerversionen)
Chrome	aktuelle, stabile Hauptversion (oder zwei Vorgängerversionen – zur Bedienung der Zertifikate kann ein Plug-in notwendig sein)

- Das System mBank CompanyNet ist ebenfalls auf Mobilgeräten (z. B. Smartphone oder Tablet) verfügbar. Die technischen Anforderungen beschreiben wir auf unserer Website: www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/.

§ 4

- Die in § 2 Ziff. 49 beschriebenen Aufträge des Kunden realisieren wir ausschließlich nach den Regeln und in einem Umfang, wie in den Bedingungen bestimmt. Eine Ausnahme stellen Situationen dar, wenn aus dem Inhalt der Bedingungen folgt, dass separate Vorschriften Anwendung finden, insbesondere die Geschäftsbedingungen, die in den Vorschriften über die Realisierung von Aufträgen unter Nutzung zusätzlicher Module oder Transaktionsplattformen bestimmt sind.
- Um zusätzliche Module oder Transaktionsplattformen bereitzustellen oder die Realisierung der Aufträge des Kunden unter deren Nutzung zu beginnen, können wir Folgendes verlangen:
 - a/ dass die Parteien einen zusätzlichen Vertrag abschließen, oder
 - b/ dass der Kunde sonstige Anforderungen erfüllt, die in den Geschäftsbedingungen, von denen in Abs. 1 die Rede ist, bestimmt sind.
- Wenn die Bestimmungen dieser Bedingungen irgendwelchen der in Abs. 1 genannten Geschäftsbedingungen widersprechen, dann sind die Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- Auf die Erteilung eines Auftrags:
 - 1/ zur Eröffnung, Änderung der Bedingungen und Auflösung von Termineinlagen sowie
 - 2/ zum Abschluss eines Spot-Devisengeschäftsfinden die Bestimmungen des in § 2 Ziff. 41 genannten Vertrages Anwendung. Die Bestimmungen anderer Verträge (insbesondere des in § 2 Ziff. 42 genannten Rahmenvertrages oder des Bankkontovertrages) werden nicht angewendet, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrages über die Ermächtigung der Anwender zum Abschluss von Transaktionen auf Grundlage des Vertrages weiterhin gelten.
- Auf die Erteilung eines Auftrags zum Abschluss, zur Änderung und zur Auflösung von Finanzmarkttransaktionen gemäß § 2 Ziff. 40 finden die Bestimmungen des Rahmenvertrages Anwendung. Die Bestimmungen des Vertrages werden nicht angewendet, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen des Vertrages bezüglich der Ermächtigung von Anwendern zum Abschluss von Finanzmarkttransaktionen weiterhin gelten.

2. Regeln der Bereitstellung des Systems mBank CompanyNet

§ 5

- Das System mBank CompanyNet wird einem Kunden bereitgestellt, der:
- 1/ den Vertrag mit der Bank abgeschlossen hat,
 - 2/ die in dieser Nutzungsordnung beschriebenen Anforderungen erfüllt.

§ 6

- Der Vertrag ist ein Rahmenvertrag im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen.
- Auf die Zahlungsdienstleistungen, die wir auf Grundlage des Vertrages ausführen, werden folgende Vorschriften nicht angewendet:
 - 1/ von Sektion II des Gesetzes vom 19. August 2011 über die Zahlungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Artikel 32a),
 - 2/ Artikel 34, Artikel 35-37, Artikel 40 Absatz 3-4, Artikel 45, Artikel 46 Absatz 2-5, Artikel 47, Artikel 48 sowie Artikel 51, Artikel 144-146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über die Zahlungsdienstleistungen, oder
 - 3/ andere, die die Vorschriften aus Absatz 1 oder Absatz 2 ändern, wenn dies zulässig ist.

§ 7

- Die Konfigurationsparameter des Systems mBank CompanyNet werden folgendermaßen bestimmt:
 - 1/ der Kunde reicht unterschriebene Anhänge ein,
 - 2/ die Bank akzeptiert die Anhänge (durch deren Erfassung im System mBank CompanyNet).
- Unter Vorbehalt von Abs. 3 sowie Abs. 10 übergibt uns der Kunde die unterzeichnete Kundenberechtigungskarte mit allen Anhängen, darunter insbesondere:
 - 1/ die Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet für jeden Anwender des Systems mBank CompanyNet. Es besteht die Möglichkeit der gleichzeitigen Verleihung identischer Berechtigungen an mehrere Anwender auf Grundlage einer Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet,
 - 2/ die Karte der Autorisierungsschemata,
 - 3/ die Karte der Autorisierungslimits für die Konten, wenn der Kunde eigenständige Limits der Autorisierung für die einzelnen im System mBank CompanyNet bereitgestellten Konten definieren möchte,
 - 4/ die Identifikationskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für jeden Anwender, welchem der Kunde auf Grundlage einer Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet Berechtigungen zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform verliehen hat. Die Bestätigung der personenbezogenen Daten der auf der Identifizierungskarte angegebenen Anwender des Systems mBank CompanyNet kann in elektronischer Form:
 - a/ über die Internet-Banking-Systeme der Bank,
 - b/ mithilfe des qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen,
 - c/ mithilfe des Personalausweises mit einem elektronischen Chip (e-Personalausweis),nach der Bereitstellung dieser Funktion in den Electronic-Banking-Systemen und nach den von der Bank festgelegten Regeln erfolgen,

- 5/ den Antrag auf Kauf eines Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet für die Anwender des Systems mBank CompanyNet, die die Bedienung der Zertifikate im System mBank CompanyNet nutzen,
3. Der Kunde kann die Parameter des Systems mBank CompanyNet unter Anwendung des in § 2 Ziff. 44 genannten Vereinfachten Pfads konfigurieren. Um dies korrekt zu machen, muss der Kunde, vorbehaltlich Abs. 10, Folgendes einreichen:
- 1/ Karte der Berechtigungen des Kunden des Systems mBank CompanyNet, Vereinfachter Pfad für die zur Vertretung des Kunden ermächtigten und gemäß den Vertretungsregeln des Kunden handelnden Personen; diese Personen erlangen die Berechtigungen zur Verwaltung der Berechtigungen der Anwender im Namen und zugunsten des Kunden, Abgabe von Aufträgen und elektronischen Dokumenten, alleiniger (telefonisch oder in elektronischer Form) Abschluss, Änderung und Auflösung von Transaktionen, Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen, die für die Transaktionen auf dem Finanzmarkt im System mBank CompanyNet gefordert werden, sowie Ernennung weiterer Administratoren,
 - 2/ Identifikationskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für jeden Anwender (oder die Bestätigung der Daten durch den Anwender gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 2) sowie Administrator des Systems mBank CompanyNet, denen der Kunde gemäß dem Vereinfachten Pfad Berechtigungen zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform verliehen hat.
- Wenn sich die zur Vertretung des Kunden ermächtigten Personen oder die Vertretungsregeln eines Kunden, der den Vereinfachten Pfad nutzt, ändern, dann muss der Kunde die in der Kundenberechtigungskarte im System mBank CompanyNet, Vereinfachter Pfad, enthaltenen Daten aktualisieren.
- Wenn der Kunde auf die Konfiguration der Parameter des Systems mBank CompanyNet unter Nutzung des Vereinfachten Pfads verzichtet, dann werden die Bestimmungen von Abs. 2 angewendet.
4. Wenn wir die Anhänge akzeptieren, konfigurieren wir auf ihrer Grundlage das System mBank CompanyNet. Die Anhänge werden zu einem integralen Vertragsbestandteil.
5. Wenn der Kunde die Nutzerberechtigungen/die Kundenparameter ändern möchte, kann er:
- 1/ es mithilfe des mBank-CompanyNet-Systems tun, oder
 - 2/ eine Erklärung (einen Antrag) auf die Änderung der Berechtigungen einreichen.
- Wir akzeptieren die Änderungen, indem wir die Nutzerberechtigungen/Kundenparameter im System mBank CompanyNet ändern.
6. Indem er die Erklärung (den Antrag) auf die Änderung der Nutzerberechtigungen/Kundenparameter einreicht, erklärt der Kunde, dass die eingetragenen Daten korrekt und aktuell sind.
7. Der Kunde haftet vollständig dafür, welche Berechtigungen er den Anwendern zugeteilt hat. Wir haften nicht für eventuelle Schäden, die ein Anwender angerichtet hat, der gemäß den ihm vom Kunden verliehenen Berechtigungen handelte.
8. Ein Anwender, der elektronische Transaktionen abschließen darf, darf ebenfalls telefonische Transaktionen abschließen.
9. Wenn verschiedene Anhänge die Berechtigungen des Anwenders unterschiedlich definieren, dann erkennt die Bank diejenigen Anhänge als korrekt an, die vom Kunden zuletzt abgegeben wurden. Wenn die widersprüchlichen Anhänge am gleichen Tag abgegeben wurden, dann lehnen wir deren Akzeptierung ab und geben die Karte an den Kunden zurück.
10. Der Kunde kann Anhänge und andere mit den Bankhandlungen verbundene Unterlagen in elektronischer Form nach der Bereitstellung dieser Funktion im System mBank CompanyNet und nach den von der Bank festgelegten Regeln einreichen.
11. Der Kunde kann einen Anwender zu folgenden Handlungen ermächtigen:
- 1/ Abgabe von Willens-/Wissenserklärungen oder Ausführung der sachlichen Handlungen, die in den elektronischen Dokumenten (Formularen) enthalten sind, sowie
 - 2/ Annahme von Erklärungen im Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Dokumente.
- Eine solche Ermächtigung kann von dem Kunden im Inhalt der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet oder von einem Administrator im System mBank CompanyNet verliehen werden. Die aktuelle Liste der Formulare veröffentlichen wir auf unserer Website unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/msp-korporacje/mbank-companynet/lista-wnioskow-pl.pdf.
12. Wenn der Kunde einen Anwender gemäß Abs. 11 ermächtigt:
- 1/ erteilt er ihm die Vollmacht zur Abgabe von Willenserklärungen in schriftlicher Form im Bereich der Rechtshandlungen,
 - 2/ ermächtigt er ihn zur Abgabe von Wissenserklärungen und zur Ausführung sachlicher Handlungen,
 - 3/ erteilt er ihm die Vollmacht zur Annahme von Erklärungen, die aus den elektronischen Dokumenten (Formularen) folgen, die in Abs. 9 genannt werden.
- Die Vollmacht / Ermächtigung betrifft alle elektronischen Dokumente (Formulare), deren aktuelle Liste auf unserer Website unter der Adresse: www.mbank.pl/pdf/msp-korporacje/mbank-companynet/lista-wnioskow-en.pdf verfügbar ist.
13. Wir benachrichtigen den Kunden über Änderungen in der in Abs. 11 genannten Liste der elektronischen Dokumente 30 Tage vor der Einführung einer gegebenen Änderung. Diese Information wird dem Kunden auf der Anmeldeseite des Systems mBank CompanyNet übermittelt.
14. Ab dem Tag der Übermittlung der in Abs. 13 genannten Information an den Kunden kann der Kunde die Berechtigungen des gegebenen Anwenders im System mBank CompanyNet zur Einreichung elektronischer Dokumente (Formulare) gemäß Abs. 11 und zur Annahme von Erklärungen im Zusammenhang mit diesen Dokumenten modifizieren oder zurücknehmen, und zwar durch:
- 1/ Änderung der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet oder
 - 2/ den Administrator.
15. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass wir die Realisierung des in einem elektronischen Dokument (Formular) enthaltenen Antrags von der Bestätigung in den polnischen, öffentlich auf elektronischem Wege zugänglichen amtlichen Registern (z. B. Gewerberegister CEiDG, Landesregisterregister KRS) der Tatsache der Registrierung der vom Kunden beantragten Änderung in diesen Registern abhängig machen können.
16. Die Bank akzeptiert vom Kunden eingebrachte elektronische Dokumente und gibt ihre Erklärungen auf folgende Weise ab:
- 1/ mit elektronischer Signatur (insbesondere mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel der Bank im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014), oder
 - 2/ mit eigenhändiger Unterschrift.
17. Das elektronische Dokument und die mit elektronischer Signatur oder einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Abs. 16 unterzeichnete Erklärung der Bank können mit Bankhandlungen verbundene Dokumente, die auf elektronischen Datenträgern auf Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 erstellt wurden, darstellen.

§ 7

1. Der Kunde akzeptiert die von der Bank aufgestellten Regeln, wie sie in den Ziffern 1-2 dargelegt sind, und ermächtigt jeden Benutzer, Erklärungen mit dem in den Ziffern 1-2 dargelegten Inhalt im Rahmen der Anträge abzugeben, die den Inhalt dieser Erklärung enthalten:
- 1/ Der Kunde erklärt, dass er sich mit den folgenden Regeln vertraut gemacht hat und diese akzeptiert:

"

 1. Der Kunde unterzeichnet den Vertrag, den Nachtrag, die Erklärung oder das Dokument in elektronischer Form unter Verwendung der von ihm verwendeten Autorisierungsmethode im mBank-CompanyNet-System.
 2. Er leistet eine elektronische Unterschrift gemäß den in den elektronisch zugänglichen polnischen amtlichen Registern (CEiDG oder KRS) allgemeinen Grundsätzen der Vertretung des Kunden, durch in diesen Registern bekannt gegebene (eingetragene), zur Vertretung des Kunden bevollmächtigte Personen oder Bevollmächtigte des Kunden.

3. Für Investmentfonds ist es überdies erforderlich, dass der Investmentfonds gemäß der auf der Website der Kommission für Finanzaufsicht bekannt gegebenen Information durch eine Investmentfondsgesellschaft vertreten wird. Der Investmentfonds wird durch eine im Landesgerichtsregister bekannt gegebene (eingetragene) Investmentfondsgesellschaft vertreten.
4. Der Vertrag oder der Nachtrag wird für die Parteien verbindlich (abgeschlossen), sobald er von der mBank mit qualifizierten elektronischen Signaturen oder dem fortgeschrittenen elektronischen Siegel der Bank im Sinne von Art. 3 Abs. 26 der Verordnung 910/2014 versehen wird.
5. Der abgeschlossene Vertrag oder Nachtrag wird dem Kunden im mBank-CompanyNet-System zur Verfügung gestellt.
6. Der abgeschlossene Vertrag, der Nachtrag, die Erklärung oder das Dokument in elektronischer Form werden Dokumente sein, die auf elektronischen Datenträgern gemäß Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 erstellt wurden",

sowie

2/ Der Kunde erklärt, dass er sich mit den Regeln bekannt gemacht hat und sie akzeptiert:

"

1. Der Kunde unterzeichnet den Vertrag, den Nachtrag, die Erklärung oder das Dokument in elektronischer Form mit einer elektronischen Signatur gemäß Abs. 4 Ziff. 2:
 - 1/ gemäß den in öffentlich elektronisch zugänglichen offiziellen polnischen Registern (Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen (CEiDG) oder Landesgerichtsregister (KRS)) bekannt gegebenen allgemeinen Prinzipien der Kundenvertretung durch in diesen Registern bekannt gegebene (eingetragene) Personen, die zur Vertretung des Kunden befugt sind, oder
 - 2/ durch Bevollmächtigte des Kunden.
2. Für Investmentfonds ist es überdies erforderlich, dass der Investmentfonds gemäß der auf der Website der Kommission für Finanzaufsicht bekannt gegebenen Information durch eine Investmentfondsgesellschaft vertreten wird. Der Investmentfonds wird durch eine im Landesgerichtsregister bekannt gegebene (eingetragene) Investmentfondsgesellschaft vertreten.
3. Die Signaturkarte ist integraler Bestandteil des Vertrags oder des Nachtrags. Der Kunde erkennt die Signaturkarte als Beweis für den Abschluss des Vertrages oder des Nachtrages an.
4. Die Bank bestätigt mit einem fortgeschrittenen elektronischen Bankensiegel im Sinne von Artikel 3(26) der Verordnung 910/2014:
 - 1/ Erstellung, Festhaltung und Sicherung der Integrität des Vertrags oder des Nachtrags und der Signaturkarte,
 - 2/ in der Signaturkarte - Unterzeichnung des Vertrags oder des Nachtrags durch den Kunden (Vertreter des Kunden) mit elektronischer(n) Signatur(en) (nach der vom Kunden im mBank-CompanyNet-System verwendeten Autorisierungsmethode),
 - 3/ in der Signaturkarte - die Unterzeichnung des Vertrags oder des Nachtrags durch die Bank (Vertreter der Bank) mit elektronischer Unterschrift (persönliche Daten des Vertreters der Bank, insbesondere Vor- und Nachname), gemäß Abs. 6.
5. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vertrags oder des Nachtrags wird von der Bank eine Prüfsumme für das Dokument des Vertrags oder des Nachtrags gemäß Abs. 4 Ziff. 1 berechnet. Die Prüfsumme ändert sich ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Vertrags oder Nachtrags nicht mehr – vorausgesetzt, dass nach der Erstellung des Vertrags oder Nachtrags keine Änderungen daran vorgenommen werden. Wir zeigen dem Kunden die Prüfsumme bei der Unterzeichnung des Vertrags oder des Nachtrags die ganz Zeit an - auch in der Signaturkarte. Die Prüfsumme des Vertrags oder des Nachtrags kann vom Kunden selbständig unter Anwendung der Funktionen einer allgemein verfügbaren Computersoftware überprüft werden.
6. Der Vertrag oder der Nachtrag gilt als für die Parteien verbindlich (abgeschlossen), sobald die Signaturkarte von den Vertretern der Bank elektronisch signiert worden ist.
7. Zum Zeitpunkt der Anbringung des fortgeschrittenen elektronischen Siegels der Bank versieht die Bank das unterzeichnete Dokument mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel im Sinne von Artikel 3 Ziffer 34 der Verordnung 910/2014. Ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel hat die Wirkung eines endgültigen Datums im Sinne des Zivilgesetzbuchs.
8. Der abgeschlossene Vertrag oder Nachtrag und die Signaturkarte werden dem Kunden im mBank-CompanyNet-System zur Verfügung gestellt.
9. Der abgeschlossene Vertrag oder Nachtrag und die Signaturkarte, die Erklärung oder das elektronische Dokument sind Dokumente:
 - 1/ die auf elektronischen Datenträgern auf der Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 erstellt wurden, soweit sie Willenserklärungen im Zusammenhang mit Bankgeschäften enthalten, oder
 - 2/ in Form eines elektronischen Dokuments gemäß Artikel 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005 – soweit sie Absichtserklärungen im Zusammenhang mit der Ausübung den Verkehr mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten betreffender Tätigkeiten oder anderer Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftstätigkeit von im Gesetz über den Verkehr mit Finanzinstrumenten geregelten Bereich überwachten Unternehmen enthalten".
2. Der Nutzer, von dem in Abs. 1 die Rede ist, kann einen Vertrag bzw. einen Nachtrag oder eine Erklärung bzw. ein Dokument in elektronischer Form gemäß der in Abs. 1 genannten Erklärung abschließen/abgeben, vorausgesetzt, dass der Kunde bei der Bank eine Vollmacht für den Nutzer eingereicht hat, aus der die Berechtigung, den Vertrag bzw. Nachtrag abzuschließen oder eine Erklärung bzw. ein Dokument abzugeben, hervorgeht.
3. Gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 kann insbesondere der Rahmenvertrag, ein Nachtrag zum Rahmenvertrag, ein Sicherheitsvertrag, ein Limitsvertrag, eine Erklärung oder ein Dokument in elektronischer Form im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag abgeschlossen/ abgegeben werden.
4. Abs. 1-3 beziehen sich nicht auf jene Nutzer, deren Berechtigungen zum Abschluss von Verträgen bzw. Nachträgen und zur Abgabe von Erklärungen bzw. Dokumente, inklusive in elektronischer Form, sich aus dem Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen (CEiDG) oder aus dem Landesgerichtsregister (KRS) ergeben (z.B. Vorstandsmitglieder, Prokuristen).

§ 8

Während der Laufzeit des Vertrages:

- 1/ kann der Kunde die Konfigurationsparameter des Systems ändern, wobei diese Änderung zu ihrer Gültigkeit in schriftlicher Form erfolgen muss,
- 2/ können wir die Muster der die Konfiguration des Systems betreffenden Unterlagen ändern. Der Kunde erhält eine Information über jede solche Änderung und ist verpflichtet, ausschließlich die neuen Muster zu verwenden.

§ 9

1. Den Nutzern von Holding-Kontexten wird die Vollmacht zur Verwaltung von Konten und Erteilung von Aufträgen und anderen Anweisungen im Namen der Firmen, die einer Holding angehören, erteilt.
2. Die Nutzer von Holding-Kontexten haben Zugriff auf alle Informationen der Kunden, die einem Holding-Kontext angehören (inklusive der Geschichte der Operationen, der Kontoauszüge, der Daten und der Status der Aufträge und Anweisungen), gemäß den vom Administrator gewährten Berechtigungen.
3. Wenn die Kunden Administratoren ernannt haben, dann verwalten die Administratoren von Holding-Kontexten die Berechtigungen aller Nutzer, die im Namen der Kunden der Firmen, die der Holding angehören, handeln.
4. Wenn ein neuer Kunde dem Holding-Kontext hinzugefügt wird, bekommen die Nutzer dieses Holding-Kontextes den Zugriff auf alle Informationen des Kunden gemäß ihrer Berechtigungen.

§ 10

- Wir stellen im mBank-CompanyNet-System ein Modul – Online-Assistent – zur Verfügung. Es ermöglicht:
 - ein Chat mit einem Bankberater und
 - eine Fernhilfesitzung, bei der ein Bankberater eine Echtzeit-Ferneinsicht des Bildschirms erhält, den der Benutzer gerade im mBank-CompanyNet-System durchsieht.
- Der Benutzer des mBank-CompanyNet-Systems erklärt sich jedes Mal damit einverstanden, eine Fernhilfesitzung zu starten, indem er den einmaligen Schlüssel eingibt, den der Bankberater während des Anrufs bereitstellt.
- Der Berater der Bank hat keine Möglichkeiten, während einer Fernhilfesitzung in die Benutzerrechte und andere Einstellungen des mBank-CompanyNet-Systems einzugreifen.
- Wenn ein Benutzer des mBank-CompanyNet-Systems der Bildschirmfreigabe nicht zustimmt, gibt er den Schlüssel nicht ein und kann jederzeit über die Option „Stopp“ die aktuelle Online-Assistentensitzung beenden (Bildschirmfreigabe im mBank-CompanyNet-System einstellen).

§ 11

- Der Kunde kann die Dienstleistung der Benachrichtigung über eine Ablehnung der Realisierung von Aufträgen, die von den Anwendern im System mBank CompanyNet eingebracht wurden, nutzen.
- Im Antrag legt der Kunde u.a. die Sprache der Benachrichtigungen und die E-Mail-Adressen fest. Auf dem Musterantrag kann der Kunde im Vertragszeitraum ebenfalls die Parameter der Dienstleistung ändern.
- Diese Benachrichtigungen enthalten:
 - die Nummern des Konten des Kunden, deren Belastung die Bank abgelehnt hat,
 - die Anzahl der Aufträge, deren Realisierung wir abgelehnt haben,
 - Informationen, auf deren Grundlage der Kunde die Aufträge identifizieren kann, deren Realisierung wir abgelehnt haben,
 - die Gründe der Ablehnung.
- In den Benachrichtigungen sind keinerlei Information enthalten, auf deren Grundlage Dritte den Kunden oder den Begünstigten der Aufträge identifizieren könnten.
- Für diese Dienstleistung erhebt die Bank Gebühren gemäß dem Tarif.
- Die Benachrichtigungen versenden wir:
 - nicht seltener als alle 15 Minuten,
 - gesammelt (alle Ablehnungen von Aufträgen aus den letzten 15 Minuten).
- Der Kunde kann im Vertragszeitraum schriftlich auf diese Dienstleistung verzichten. Wir schalten sie dann im Folgemonat nach der Abgabe der Verzichtserklärung durch den Kunden ab.

§ 12

- Der Kunde kann die Dienstleistung mBank CompanyMobile, also das System mBank CompanyNet für Mobilgeräte, nutzen.
- Der Kunde kann jederzeit auf diese Dienstleistung verzichten oder sie erneut einschalten:
 - im System mBank CompanyNet – Ein- oder Ausschalten der Dienstleistung durch den Administrator,
 - in der Filiale – Ein- oder Ausschalten der Dienstleistung spätestens am nächsten Werktag nach der Einbringung der schriftlichen Erklärung durch den Kunden.
- Um die Dienstleistung mBank CompanyMobile zu nutzen, muss der Kunde:
 - die Applikation aus dem Online-Shop (Google Play, AppStore) laden,
 - die Applikation aktivieren – gemäß den auf unserer Website beschriebenen Regeln,
 - sich anmelden – per Passwort mit Token oder mobilem Passwort.
- Die Systembildschirmsperre (mithilfe einer PIN, eines Musters oder eines Passworts) muss für das richtige Funktionieren der mBank CompanyMobile-Dienstleistung aktiviert werden.
- Die biometrischen Daten können auf einem Mobilgerät des Anwenders benutzt werden. Die biometrischen Daten stellen eine alternative Methode für die PIN dar, wenn es um die Sicherheit der mBank CompanyMobile-Dienstleistung geht.
- Jede Änderung der biometrischen Eigenschaften (z.B. die Löschung oder Hinzufügung eines neuen Fingerabdrucks) auf einem Mobilgerät führt zu der Deaktivierung der Biometrie in der mBank CompanyMobile-Dienstleistung.
- Wir haften nicht für die Verluste, die sich daraus ergeben, dass der Anwender einem Dritten erlaubt, die biometrischen Daten auf seinem Mobilgerät zu speichern.
- Wir können die Biometrie auf bestimmten Mobilgeräten und Betriebssystemen sperren.
- Der Anwender kann die Biometrie in der mBank CompanyMobile Dienstleistung deaktivieren.
- Die Mobile Autorisierung kann zu einem gegebenen Zeitpunkt nur auf maximal einem Mobilgerät aktiviert sein. Um die Mobile Autorisierung auf einem anderen Mobilgerät zu aktivieren, muss die mobile Applikation erneut aktiviert werden.
- Wenn der Nutzer die mobile Applikation seit mindestens 6 Monaten länger nicht nutzt, können wir sie deaktivieren.

Mobile Autorisierung

Start der Dienstleistung

- Der Kunde trägt die Daten des Anwenders ein, der die Dienstleistung nutzen wird:
- E-Mail-Adresse, an welche wir den zeitweiligen Identifikator senden,
 - Handynummer, an welche der Aktivierungscode gesendet wird.



Aktivierung der Dienstleistung

- Die Applikation führt den Anwender Schritt für Schritt durch die Aktivierung.
- Ein Anwender, der die Aktivierung beendet, erhält einen ständigen Identifikator sowie die Bestätigung in der mobilen Applikation.



Nutzung der Dienstleistung

Mit der Mobilen Autorisierung autorisiert der Anwender Aufträge und andere Anweisungen oder lehnt diese ab, also:

- er meldet sich in der Applikation mit der PIN oder der Biometrie an,
- er prüft, ob die Einzelheiten des Auftrags in der Autorisierungsnachricht korrekt sind,
- er akzeptiert den Auftrag oder lehnt ihn ab.

Meldungen über abgelehnte Aufträge werden im System mBank CompanyNet und in der mobilen Applikation angezeigt.

11. Die Mobile Autorisierung ist kostenpflichtig – gemäß Tarif. Die Gebühr erheben wir, wenn der Kunde mindestens ein Mobilgerät im System mBank CompanyNet registriert und aktiviert hat.

§ 13

Der Kunde kann sein Finanz- und Buchhaltungssystem mit mBank CompanyNet dank der Dienstleistung mBank CompanyConnect gemäß den in den Geschäftsbedingungen für die Erbringung der Dienstleistung mBank CompanyConnect in der Classic-, Developer- und Partnerversion festgelegten Grundsätzen integrieren.

§ 14

1. Wir stellen die Dienstleistung API (voller Name: mBank API), also einen zusätzlichen Zugangskanal zum System mBank CompanyNet bereit.
2. Die API kann von einem Kunden genutzt werden, der die Genehmigung des zuständigen Aufsichtsorgans im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen besitzt. Dies können Anbieter folgender Dienstleistungen sein:
 - 1/ Initiierung von Zahlungsdienstleistungen oder
 - 2/ Zugang zu Informationen über das Konto oder
 - 3/ Ausgabe von den auf die Karte basierenden Instrumenten, die die Bestätigung ermöglichen, ob sich auf dem Konto ausreichende Mittel zur Durchführung einer Zahlungstransaktion befinden.
3. Der die API nutzende Kunde kann im System mBank CompanyNet seine Zustimmung dazu geben, dass die Bank folgende Dienstleistungen ausführt:
 - 1/ Initiierung einer Zahlungsdienstleistung,
 - 2/ Zugang zu Informationen über das Konto,
 - 3/ Bestätigung, ob sich auf dem Konto ausreichende Mittel zur Durchführung einer Zahlungstransaktion befinden.
4. Für die Dienstleistung API erheben wir eine monatliche Gebühr gemäß dem Tarif.
5. Der Kunde kann jederzeit die API oder eine einzelne im Rahmen der API realisierte Dienstleistung abschalten.

3. Identifizierung von Anwendern

§ 15

1. Jeder Anwender und Administrator erhält von uns:
 - 1/ einen festen Identifikator,
 - 2/ einen Identifikator für das FC sowie einen PIN-Code für das FC (wenn erwünscht).Der Anwender und der Administrator können selbständig Aliase definieren.
2. Die Anwender können wir ebenfalls auf eine andere, individuell im Vertrag abgestimmte Weise identifizieren.
3. Der Nutzer autorisiert Aufträge im mBank CompanyNet-System mithilfe von Tokens bzw. elektronischen Signaturen (inklusive von elektronischen Signaturen, die mithilfe von Tokens geleistet werden). Die Anzahl der Token, die Art der Zustellung der Token und die zu ihrer Abnahme berechnete Person stimmen wir mit dem Kunden ab.

§ 16

1. Wenn der Kunde die Token erhält, ist er verpflichtet zu prüfen, ob jeder von ihnen einen PIN-Code mit dem Wert „0000“ akzeptiert.
2. Wenn der Token:
 - 1/ den PIN-Code mit dem Wert „0000“ akzeptiert, dann muss der Kunde das Abnahmeformular der Token ausfüllen und unterzeichnen und in einer Filiale der Bank einreichen,
 - 2/ diesen Code nicht akzeptiert, dann ist der Kunde verpflichtet, uns so schnell wie möglich zu benachrichtigen, um den Token auszutauschen.
3. Um den Token vor unbefugter Verwendung zu schützen, ist der Kunde verpflichtet, ihm einen neuen PIN-Code zu verleihen, der sich vom Code „0000“ unterscheidet.

4. Sicherheit des Systems mBank CompanyNet

§ 17

1. Wir identifizieren den Kunden im System mBank CompanyNet über den festen Identifikator (alternativ kann das Alias verwendet werden) und authentifizieren ihn mit Hilfe:
 - 1/ eines Zugangspasswortes oder
 - 2/ eines Einmal-Passwortes oder einer Autorisierungsbenachrichtigung, die mittels eines Tokens oder eines Zertifikats generiert wird.
2. Wenn der Kunde das System auf einem Mobilgerät nutzt, wird er zusätzlich durch den einzigartigen Identifikator des Mobilgeräts identifiziert.
3. Während eines Telefongesprächs können wir den Kunden durch den Identifikator für das FC identifizieren und mit dem PIN-Code für das FC authentifizieren.

§ 18

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte für das Online-Banking und darunter die Mobilgeräte sicher zu nutzen, also:
 - 1/ entsprechende Software zu verwenden,
 - 2/ folgende Daten zu sichern und keinen Unbefugten zu übermitteln:
 - a/ zeitweilige und feste Identifikatoren, Aliase, Aktivierungscodes, Zugangspasswörter, Tokens, Passwörter für Zertifikate, PIN-Codes, Identifikatoren für das FC,
 - b/ Geräte für das Online-Banking, darunter Mobilgeräte.
2. Die Sicherheitsregeln haben wir auf unserer Website unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacja/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/ beschrieben.
3. Der Kunde ist für die entsprechende Funktion der Geräte für das Online-Banking, darunter der Mobilgeräte, verantwortlich, wenn auf diesen Schadsoftware installiert ist.
4. Auf dem Computer, Smartphone oder anderen Mobilgerät, welches der Kunde für das Online-Banking nutzt, dürfen keine Applikationen oder Mechanismen installiert sein, die Identifikatoren, Aliase, Passwörter, PIN-Codes speichern.

§ 19

1. Wenn der Token oder das Zertifikat verloren gehen oder gestohlen, angeeignet bzw. unbefugt genutzt werden, dann ist der Kunde verpflichtet:
 - 1/ uns schnellstmöglich zu benachrichtigen – über Telefon oder E-Mail im System mBank CompanyNet. Aufgrund dieser Meldung sperren wir den Zugang zum Banksystem,
 - 2/ diese Meldung schnellstmöglich durch ein in der Filiale abgegebenes Schreiben zu bestätigen. Aufgrund der Bestätigung geben wir dem Kunden einen neuen Token aus.

2. Wir sperren einen Token oder ein Zertifikat, wenn:
 - 1/ ein hinreichender Grund in Bezug auf die Sicherheit des Systems mBank CompanyNet besteht,
 - 2/ der Verdacht besteht, dass ein Unbefugter das System mBank CompanyNet genutzt hat oder vorsätzlich eine nicht autorisierte Zahlungstransaktion durchgeführt wurde.In diesen Fällen erhält der Kunde von uns eine Information über die Sperrung des Tokens oder Zertifikats.
3. Wir können ebenfalls zeitweilig den Zugang zu den Konten oder den auf einem Konto gesammelten Mitteln aus Sicherheitsgründen beschränken.
4. Der Kunde erhält von uns eine Information über die Sperrung der Konten oder der Mittel auf elektronischem Wege oder telefonisch, es sei denn, aus Sicherheitsgründen oder gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ist dies nicht möglich oder sinnvoll.

§ 20

1. Wenn es keine Gründe mehr gibt, die Sperrung aufrechtzuerhalten, entsperren wir den Token oder geben einen neuen Token aus (nach Wunsch des Kunden).
2. Wenn der Kunde die Entsperrung eines gesperrten Tokens anders als schriftlich beantragt hat, dann entsperren wir diesen Token oder geben einen neuen Token erst dann aus, wenn wir den Antrag schriftlich erhalten.
3. Wir heben die auf den Zugang zum Konto und den Mitteln auferlegten Beschränkungen möglichst schnell nach dem Auslaufen der Gründe für ihre Errichtung auf.

§ 21

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns schnellstmöglich über den Verlust, Diebstahl, die Aneignung oder unbefugte Nutzung eines Mobilgeräts zu informieren:
 - 1/ telefonisch über das FC,
 - 2/ im System mBank CompanyNet, wobei er gleichzeitig selbständig das Mobilgerät deaktivieren sollte.
2. Wir können den Zugang zum System mBank CompanyNet unter Verwendung des Mobilgeräts sperren, wenn:
 - 1/ ein hinreichender Grund in Bezug auf die Sicherheit des Systems mBank CompanyNet besteht,
 - 2/ der Verdacht besteht, dass ein Unbefugter das System mBank CompanyNet genutzt hat oder vorsätzlich eine nicht autorisierte Zahlungstransaktion durchgeführt wurde. Wenn auf diesem Gerät die Mobile Autorisierung aktiv ist, wird diese Dienstleistung ebenfalls gesperrt.
3. Die Information über die Sperrung des Zugangs zum System mBank CompanyNet unter Nutzung des Mobilgeräts übermitteln wir schnellstmöglich an den Kunden.

§ 22

1. Wir prüfen die IP-Adressen der Geräte, mit deren Hilfe der Kunde sich mit uns verbindet. Wir nutzen dabei insbesondere Listen mit IP-Adressen, die eine potentielle Gefahr für den Sicherheit des Kunden oder der Bank darstellen. Dies können IP-Adressen sein, die:
 - 1/ z. B. zum Datendiebstahl oder zum Versand automatischer Spam-Nachrichten genutzt werden, oder
 - 2/ rechtswidrig verwendet werden.
2. Wir sperren die vom Kunden auf die obige Weise genutzte IP-Adresse und benachrichtigen ihn darüber, wenn er sich nicht mit dem System mBank CompanyNet verbinden kann.
3. Einen Monat nach der Sperrung der IP-Adresse entsperren wir diese, nachdem der Kunde:
 - 1/ die IP-Adresse geprüft hat,
 - 2/ die in Abs. 1 genannten Gefahren beseitigt hat und
 - 3/ uns schriftlich über die erfolgreiche Ausführung dieser Handlungen benachrichtigt hat.
4. Wir werden die Verbindung zum mBank CompanyNet sperren, wenn der Kunde mit der IP-Adresse eines Hochrisikodrittlandes, das durch die Europäische Kommission in dem aufgrund des Artikels 9 der Richtlinie 2015/849 erlassenen delegierten Rechtsakt identifiziert wurde, sich zu verbinden versucht.

§ 23

1. Wenn wir verdächtigen, dass der Kunde einen Auftrag infolge eines Betrugs oder Missbrauchs erteilt hat, können wir diesen gemäß geltendem Recht vorläufig zurückhalten oder dessen Realisierung ablehnen. Diese und andere Präventionsmaßnahmen, die die Sicherheit der elektronischen Zahlungen gewährleisten sollen, stellen keine Verletzung der Vertragsbestimmungen durch die Bank dar. Den zurückgehaltenen Auftrag realisieren wir, wenn die Gründe für die Zurückhaltung nicht mehr vorliegen. Wenn wir Zweifel daran haben, ob der Kunde von einer Überweisung weiß und dieser zustimmt, versuchen wir uns mit dem zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Anwender des Systems mBank CompanyNet telefonisch in Verbindung zu setzen. Wir behalten uns dann das Recht vor, eine Überweisung nicht zu realisieren, wenn diese verdächtig ist oder wenn wir uns mit dem Kunden telefonisch in Verbindung nicht setzen können, um die Überweisung zu bestätigen.
2. Der Kunde erklärt, dass die in der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet sowie in der Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (oder vom Anwender im Modus nach § 7 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz bestätigten) Daten der Anwender, darunter die Telefonnummern und E-Mail-Adressen, aktuell sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet sowie die Identifizierungskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu aktualisieren, wenn irgendwelche Daten des Anwenders sich ändern (oder der Anwender bestätigt die Daten im Modus nach § 7 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz). Wir haften nicht für Schäden, die entstehen, weil der Kunde die Daten der Anwender nicht aktualisiert hat.
3. Wir benötigen aktuelle personenbezogene Daten zwecks der Identifizierung des Anwenders des mBank CompanyNet-Systems um:
 - 1/ die Aufträge ordnungsgemäß abzuwickeln und
 - 2/ die sich aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen zu erfüllen.
4. Im Fall des Mangels der aktuellen personenbezogenen Daten können wir dem Anwender des mBank CompanyNet-Systems den Zugang zu diesem System oder die Berechtigung zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen sperren.
5. Den Zugang zum mBank CompanyNet-System bzw. die Berechtigungen zur Autorisierung von Aufträgen werden wir nach der Aktualisierung der Daten durch den Kunden entsperren. Wir können eine mit einem Hochrisikodrittland, das durch die Europäische Kommission in dem aufgrund des Artikels 9 der Richtlinie 2015/849 erlassenen delegierten Rechtsakt identifiziert wurde, verbundene Transaktion vorläufig sperren oder ablehnen, wenn wir von dem Kunden nicht fristgerecht zusätzliche und ausreichende Informationen und Erklärungen bekommen, die Folgendes betreffen:
 - 1/ den Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - 2/ den beabsichtigten Charakter der Geschäftsbeziehungen,
 - 3/ die Vermögensherkunft des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Herkunft der Vermögenswerte, über welche der Kunde und der wirtschaftlich Berechtigte im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder einer Transaktion verfügen,
 - 4/ Informationen über die Gründe und Umstände der geplanten oder vorgenommenen Transaktionen.

§ 24

1. Die Sicherheitsregeln und die mit diesen Regeln verbundenen Pflichten des Kunden stellen wir auf unserer Website www.mbank.pl/msp-korporacja/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/ sowie auf der Anmeldeseite des Systems mBank CompanyNet dar.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit diesen Informationen mindestens einmal wöchentlich bekanntzumachen.
3. Der Kunde haftet für die Verletzung der Bestimmungen von § 18-23 sowie Abs. 1, insbesondere für Aufträge, die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Bestimmungen und der in § 18 genannten Sicherheitsregeln erteilt wurden.

5. Realisierung von Aufträgen, die mit durch ein Zertifikat beglaubigtem elektronischem Siegel autorisiert werden (betrifft nicht elektronische Signaturen, die mit Hilfe eines Tokens angebracht werden)

§ 25

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitt finden ausschließlich auf elektronische Signaturen, die mithilfe eines Zertifikates verifiziert werden (und nicht auf elektronische Signaturen, die mithilfe eines Tokens geleistet werden) Anwendung.
2. Der Kunde kann im System mBank CompanyNet eine elektronische Signatur nutzen. Wir identifizieren den Kunden dann mit dem festen Identifikator; Der Kunde authentifiziert sich mit einer elektronischen Signatur.
3. Der Kunde kann auf folgende Weise ein Zertifikat vom Vertrauensdiensteanbieter erlangen (im Sinne der Verordnung 910/2014; Informationen über die Vertrauensdiensteanbieter befinden sich auf unserer Website in der Sektion über die Zertifikate):
 - 1/ direkt oder
 - 2/ unter unserer Vermittlung durch Abgabe des „Antrags auf Kauf eines Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet“.
4. Der Kunde nutzt das elektronische Siegel im System mBank CompanyNet nach der Aktivierung des Zertifikats in diesem System, also:
 - 1/ er muss eine korrekt ausgefüllte Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet abgeben sowie
 - 2/ das Zertifikat im System mBank CompanyNet selbstständig registrieren.
5. Die Bank aktiviert das Zertifikat schnellstmöglich, spätestens am nächsten Werktag nach der Registrierung des Zertifikats durch den Anwender im System mBank CompanyNet. Wir haben das Recht, die Aktivierung eines Zertifikats, das kein qualifiziertes Zertifikat einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung 910/2014 darstellt, zu verweigern – und zwar ohne die Angabe von Gründen.
6. Wir können ein Zertifikat für einen Kunden erwerben, der einen solchen Antrag auf dem korrekt ausgefüllten Formular „Antrag auf Kauf eines Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet“ stellt.
7. Der Kunde darf im System mBank CompanyNet keine Zertifikate registrieren, die:
 - 1/ ausschließlich das Pseudonym der Person angeben, die das elektronische Siegel hinzugefügt hat (ohne Vor- und Nachname dieser Person), oder
 - 2/ eine beschränkte Gültigkeit des Zertifikats haben, welches seine Nutzung auf Grundlage des Vertrages ausschließt.
8. Das Zertifikat, welches der Kunde nutzt, muss eindeutig den Anwender identifizieren, der dieses Zertifikat nutzt, und zwar durch die in ihm enthaltenen Daten: Vorname, Nachname und Personenidentifikationsnummer PESEL. Wir akzeptieren keine Zertifikate, die diese Daten nicht enthalten.
9. Wir akzeptieren im Rahmen des Vertrages eine im Zertifikat enthaltene Beschränkung des Höchstwerts der Transaktion.
10. Der Kunde muss jedes Mal auf unsere Forderung in der Bank vorlegen:
 - 1/ die Politik der Zertifizierung, nach welcher er das Zertifikat erhalten hat,
 - 2/ den Vertrag über die Vertrauensdienste zwischen dem Kunden und dem Vertrauensdiensteanbieter.
11. Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes zu sichern:
 - 1/ die elektronischen Signaturerstellungsdaten sowie
 - 2/ die elektronischen Signaturerstellungseinheiten, die sich in seinem ausschließlichen Besitz befinden, und zwar vor dem Zugriff von Unbefugten.
12. Der Kunde haftet für Verstöße gegen die Bestimmungen von Abs. 7 und Abs. 11. Insbesondere belasten ihn die auf Grundlage der im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen diese Bestimmungen erteilten Aufträge ausgeführten Operationen.
13. Wir realisieren keine Aufträge, wenn:
 - 1/ der Kunde diese mit einer elektronischen Signatur versehen hat, aber die Signatur nicht positiv mit einem gültigen Zertifikat beglaubigt wurde,
 - 2/ die Gültigkeit des Zertifikats ausgesetzt ist (auch nach der Annullierung der Aussetzung dieses Zertifikats),
 - 3/ das Zertifikat annulliert wurde.
14. Wir realisieren Aufträge mit einer elektronischen Signatur so schnell wie möglich nach der Prüfung der Korrektheit der elektronischen Signatur. Eine Ausnahme stellen Situationen dar, wenn die Aufträge mit einem elektronischen Zeitstempel (im Sinne der Verordnung 910/2014) im Moment der Anbringung der elektronischen Signatur versehen wurden. Die Bank realisiert solche Aufträge schnellstmöglich nach der Anbringung des elektronischen Zeitstempels durch den Vertrauensdiensteanbieter und der Prüfung der Korrektheit der elektronischen Signatur durch die Bank.
15. Auf die Aufträge, die mit Hilfe eines elektronischen Siegels eingebracht werden, wenden wir die Realisierungstermine von Aufträgen an, wir berücksichtigen jedoch ebenfalls die Bestimmungen von Absatz 14, soweit der Vertrag keine anderen Realisierungstermine festlegt.
16. Wir haften nicht für die Funktion der elektronischen Signaturerstellungseinheiten (im Sinne der Verordnung 910/2014), die zur ausschließlichen Verfügung des Kunden stehen.
17. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass wir keine Meldungen annehmen, die mit Folgendem verbunden sind:
 - 1/ der Funktion der elektronischen Siegel sowie der Annullierung und Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats, das der Kunde vom Vertrauensdiensteanbieter (im Sinne der Verordnung 910/2014) erhalten hat,
 - 2/ der Funktion der Signaturerstellungseinheiten (im Sinne der Verordnung 910/2014).
18. Wenn die oben beschriebenen Probleme auftreten, muss der Kunde sich an den Vertrauensdiensteanbieter wenden. Wir haften lediglich für die korrekte Funktion des Systems mBank CompanyNet.

6. Zugang zu Bankinformationen und elektronischen Dokumenten

§ 26

1. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit den Bankinformationen mindestens einmal wöchentlich bekanntzumachen.
2. Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden folgende Informationen bereit:
 - 1/ über den Saldo am gegebenen Datum zur gegebenen Uhrzeit,
 - 2/ über die Umsätze auf den Bankkonten (verfügbar für 2 Jahre nach der Buchung der Operation),
 - 3/ über gebuchte und abgelehnte Aufträge (verfügbar für ein Jahr nach der Realisierung oder Ablehnung).
3. Auf Wunsch des Kunden stellen wir das Modul Archiv bereit, wenn:
 - 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet aktiviert wird,

- 2/ der Kunde in der Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir realisieren den Antrag am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung.
4. Der Kunde kann jederzeit auf das Archiv verzichten, wenn:
- 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet deaktiviert wird,
 - 2/ der Kunde in der Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir ändern dann die Berechtigungen im System mBank CompanyNet am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung.
- Der Kunde kann nach dem Verzicht die Dienstleistung erneut aktivieren.
5. Im Modul Archiv stellen wir Informationen über die Umsätze auf den Konten des Kunden nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Buchungsdatum bereit. Sie werden 6 Jahre nach dem Datum der Buchung auf dem Konto des Kunden gelöscht.
6. Der Kunde kann selbständig oder in Abstimmung mit uns eine kürzere Frist festlegen, nach welcher die Informationen über den Saldo und die Umsätze auf den Konten in das Archiv übertragen werden. Informationen über gebuchte und abgelehnte Aufträge löschen wir aus dem Archiv ein Jahr nach ihrer Realisierung bzw. Ablehnung.
7. Für das Modul Archiv erheben wir Gebühren gemäß dem Verzeichnis nach der ersten Archivierung von Umsätzen oder Aufträgen.
8. Wir stellen dem Kunden im System mBank CompanyNet ebenfalls andere Bankinformationen zur Verfügung, z. B. Berichte und Informationen im Modul Liquiditätsmanagement.
9. Im Modul Liquiditätsmanagement hat der Kunde Zugang zu Informationen über:
- 1/ den gebuchten und prognostizierten Saldo,
 - 2/ die Summe der im System mBank CompanyNet zum gegebenen Tag erteilten Aufträge, mit Einteilung in verschiedene Arten dieser Aufträge,
 - 3/ andere Buchungen, die Einfluss auf die Höhe des prognostizierten Saldos haben, darunter Angaben über Einlagen und Kredite,
 - 4/ vom Kunden prognostizierte Ereignisse.
10. Die in Abs. 2 und Abs. 5 genannten Unterlagen mit Bankinformationen ersetzen nicht die Bankunterlagen, es sei denn, sie enthalten andere Festlegungen.
11. Berichte stellen wir dem Kunden über eine begrenzte Zeit entsprechend dem gegebenen Bericht zur Verfügung. Wenn der Kunde innerhalb dieser Zeit den Bericht nicht herunterlädt, erheben wir für dessen erneute Bereitstellung zusätzliche Gebühren gemäß dem Verzeichnis.
12. Der prognostizierte Saldo hat lediglich analytische Bedeutung. Er wird auf folgender Grundlage berechnet:
- 1/ der gebuchten Positionen,
 - 2/ der in Zukunft zu realisierenden Positionen,
 - 3/ der Positionen, die aus den Prognosen des Kunden folgen.
13. Der Administrator kann den Dienst zur Erstellung elektronischer MT940- und MT942-Auszüge im mBank-CompanyNet-System aktivieren.
14. Das Herunterladen von generierten MT940- und MT942-Auszügen ist nur für mBank-CompanyNet-Systembenutzer möglich, die Rechte auf Salden, Umsätze und MT94x-Dateien haben.
15. Nach der Einführung der elektronischen Kontoauszugserstellung MT940 und MT942 wird die Bank mit der Erhebung von Gebühren in monatlichen Abrechnungszeiträumen beginnen. Der Abrechnungszeitraum beginnt an dem auf die Gebührerhebung folgenden Kalendertag und endet an dem Kalendertag der Gebührerhebung. Für einen neuen Kunden läuft der erste Abrechnungszeitraum von der Aktivierung bis zum Datum der Gebührerhebung.
16. Wir ziehen die Gebühr für die elektronischen Auszüge MT940 und MT942 nachträglich (für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum) am 4. Kalendertag eines jeden Monats oder an einem mit dem Kunden individuell vereinbarten Tag ein. Wir erheben immer den vollen Betrag für den gesamten Abrechnungszeitraum. Die Gebühr ist nicht erstattungsfähig.
17. Wenn der Administrator den Dienst zur Erstellung elektronischer Kontoauszüge MT940 und MT942 in mBank-CompanyNet-System deaktiviert, wird die Gebühr im nächsten Abrechnungszeitraum abgeschaltet.
18. Die elektronischen Kontoauszüge MT940 und MT942 werden nur erstellt, wenn auf den Konten Umsätze zu verzeichnen sind. Bei fehlendem Kontoumsatz werden die elektronischen Auszüge MT940 und MT942 nicht erstellt, was keinen Grund für eine Rückerstattung der erhobenen Gebühr darstellt.
19. Standardmäßig stellen wir dem Kunden das Modul Geschäftsinformationen zur Verfügung, das laufende in- und ausländische Informationen enthält, die keine in Abs. 2 und Abs. 5 genannten Bankinformationen sind. Die Benachrichtigungen über neue Informationen in diesem Modul können wir nach der Zustimmung des Kunden per E-Mail zusenden. Die E-Mail-Adresse ist auf folgender Website anzugeben: news.companynet.mbank.pl/mib/hn – nach vorheriger Authentifizierung.
20. Der Kunde kann jederzeit auf die Geschäftsinformationen verzichten, wenn:
- 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet deaktiviert wird,
 - 2/ der Kunde in einer Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir ändern dann die Berechtigungen im System mBank CompanyNet am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung.
21. Wir können diese Dienstleistung auf Wunsch des Kunden erneut aktivieren, wenn:
- 1/ die Dienstleistung vom Administrator im System mBank CompanyNet eingeschaltet wird,
 - 2/ der Kunde in einer Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Wir führen den Antrag am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung aus.
22. Die Informationen stehen auf der Website news.companynet.mbank.pl/mib/hn zur Verfügung und werden mit dem Kürzel „PAP“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass sie ein Element der Datenbank des PAP-Service sind, dessen Produzent die Presseagentur Polska Agencja Prasowa Spółka Akcyjna mit Sitz in Warschau ist. Der Service wird durch die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie des Gesetzes vom 27. Juli 2001 über den Schutz von Datenbanken geschützt. Die Informationen nutzen wir gemäß dem Lizenzvertrag. Jegliche Nutzung des Services news.companynet.mbank.pl/mib/hn durch die Anwender außer den von den Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere der persönlichen Nutzung, ist verboten.
23. Die Bestimmungen von Abs. 22 werden entsprechend auf die Informationen angewendet, die andere Lieferanten für das Modul Geschäftsinformationen liefern.
24. In den ersten drei Monaten ist diese Dienstleistung kostenlos, danach wird eine Gebühr gemäß dem Verzeichnis erhoben.
25. Der Kunde haftet allein für die Art und die Ergebnisse der Nutzung der von uns bereitgestellten Informationen.
26. Der Kunde kann sich aus dem System mBank CompanyNet im Online-System zur Verwaltung des Factoringvertrages – Client Manager, das der Gesellschaft mFactoring S.A. gehört, anmelden. Der Kunde nutzt dieses System gemäß dem Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft mFactoring S.A. Die Abmeldung aus diesem System bewirkt keine automatische Abmeldung aus dem System mBank CompanyNet.

§ 27

1. Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden elektronische Dokumente bereit.
2. Der Charakter und die Funktion des gegebenen Dokuments folgen eindeutig aus dessen Inhalt.

7. Allgemeine Regeln der Realisierung von Aufträgen

§ 28

1. Der Kunde autorisiert Aufträge mit einer elektronischen Signatur (einschließlich einer mit Hilfe eines Tokens angebrachten Signatur).
2. Wir realisieren nur Aufträge, die korrekt von den Anwendern autorisiert wurden:
 - 1/ denen der Kunde Autorisierungsberechtigungen auf Grundlage der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet und der Karte der Autorisierungsschemata erteilt hat und
 - 2/ für die der Kunde uns die Identifizierungskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung der Daten übermittelt hat (oder der Anwender die Daten gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 2 bestätigt hat).

§ 29

1. Wir ermöglichen dem Kunden die Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste in Form einer der Bank vom Finanzministerium zur Verfügung gestellten flachen Datei mit dem Verzeichnis der VAT-Zahler. Um das Konto des Begünstigten in der flachen Datei zu prüfen, sind die Steueridentifikationsnummer und das Abrechnungskonto des Begünstigten anzugeben. Die Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste erfolgt am Tag der Belastung des Kontos des Kunden.
2. Wenn der Kunde im System CompanyNet einen Auftrag mit der Markierung der Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste erteilt, dann realisieren wir diesen Auftrag nur dann, wenn das Konto sich auf dieser Liste mit der im Auftrag angegebenen Steueridentifikationsnummer des Begünstigten befindet.
3. Wenn der Kunde einen Auftrag realisieren will, den wir aufgrund des Fehlens des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste abgelehnt haben, muss er diesen Auftrag erneut zur Realisierung ohne Markierung der Prüfung des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste schicken.
4. Wir haften nicht für:
 - 1/ das Fehlen des Kontos des Begünstigten auf der weißen Liste, darunter die Nichtrealisierung des Auftrags gemäß Abs. 2,
 - 2/ die Realisierung eines Auftrags auf ein Konto, das nicht auf der weißen Liste steht, wenn der Kunde der Bank nicht mit der Prüfung dieses Kontos auf der weißen Liste beauftragt hat,
 - 3/ eine in einem vom Kunden erteilten Auftrag angegebene inkorrekte Steueridentifikationsnummer des Begünstigten.

§ 30

1. Der Kunde kann Aufträge sowohl an Werktagen, wie auch an arbeitsfreien Tagen einbringen.
2. Als Moment des Eingangs eines Zahlungsauftrags bei der Bank wird der Moment angesehen, an welchem die Bank den korrekt ausgefüllten Auftrag des Kunden erhalten hat. Wenn die Bank jedoch einen Zahlungsauftrag an einem Tag erhält, der kein Werktag ist, dann wird anerkannt, dass die Bank diesen Auftrag am ersten Werktag nach diesem Tag erhalten hat.
3. Wenn wir einen Zahlungsauftrag nach der von der Bank festgelegten Grenzzeit erhalten, dann wird angenommen, dass wir diesen Auftrag im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen am nächsten Werktag erhalten haben.
4. Detaillierte Informationen über die Realisierung von Aufträgen sind in den Filialen der Bank und auf unserer Website www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/misp-korporacje/ verfügbar.
Dort erhalten Sie u.a. Informationen über:
 - 1/ die Grenzzeiten,
 - 2/ die Termine der Realisierung von Aufträgen,
 - 3/ die Formen und Regeln bei Bargeldabrechnungen.

§ 31

1. Unter Vorbehalt von § 30 kann der Kunde bei der Bank einen Auftrag mit künftigem Realisierungsdatum erteilen.
2. Fällt dieses künftige Realisierungsdatum auf einen arbeitsfreien Tag, dann wird angenommen, dass wir den Auftrag am ersten Werktag nach dem arbeitsfreien Tag erhalten haben.

§ 32

1. Wir realisieren Aufträge des Kunden in polnischen Zloty oder Fremdwährungen gemäß der Tabelle der Umtauschkurse der mBank S.A.
2. Wenn wir die Auftragssumme in eine andere Währung umtauschen müssen, dann wenden wir den Umtauschkurs aus der Tabelle der Währungskurse der mBank S.A. im Moment der Realisierung des Auftrags an.
3. Wenn wir die Auftragssumme in eine andere Währung umtauschen müssen, dann beträgt bei Überweisungen zwischen den in der Bank geführten Konten oder für Inlandsüberweisungen von einem bei der Bank geführten Konto die Mindestsumme einer einzelnen Überweisung mindestens 100 japanische Yen (JPY) oder 100 ungarische Forint (HUF) bzw. 1 Geldeinheit für die restlichen Währungen, z. B. 1 Zloty (PLN) oder 1 Euro (EUR).
4. In eigenständigen Verträgen mit dem Kunden können wir die Regeln der Realisierung von Aufträgen in Fremdwährungen anders festlegen.

§ 33

1. Ein vom Kunden erteilter Auftrag ist für die Bank eine endgültige und den Kunden bindende Anweisung:
 - 1/ unter Vorbehalt von Abs. 2 und 6 – zur Belastung des bei der Bank geführten Kontos des Kunden und
 - 2/ unter Vorbehalt der Anweisung zur Durchführung einer Postanweisung – zur Gutschrift auf dem im Auftrag genannten Konto.
2. Aufträge des Kunden, die als „Auf Mittel wartend“ gekennzeichnet werden, realisieren wir gemäß der Vorgabe des Kunden, wenn die Mittel auf dem Konto auftauchen.
3. Die Höchstzeit des Wartens auf die Mittel beträgt 9 Werktage.
4. Die Wartezeit auf die Mittel für Aufträge der Einrichtung von Termingeldern ist auf die Grenzzeit der Annahme dieser Aufträge zur Realisierung am Tag der Realisierung des Auftrags beschränkt.
5. Der Kunde kann die Wartezeit auf die Mittel ändern. Eine solche Änderung ist ab dem Moment ihrer Einführung für alle Aufträge wirksam, die von der Bank noch nicht verarbeitet wurden.
6. Der Kunde kann einen Auftrag bis zum Tag vor der Realisierung dieses Auftrags widerrufen. Für den Widerruf eines Auftrags können wir eine Gebühr gemäß dem Tarif erheben.
7. Der Kunde ist berechtigt, einen auf Mittel wartenden Auftrag spätestens bis zu dem Moment zu widerrufen, in welchem die Mittel, die eine Realisierung des korrekt eingebrachten Auftrags ermöglichen, auf seinem Konto auftauchen.

§ 34

1. Der Kunde ermächtigt uns zur Belastung seines Bankkontos mit der Summe der realisierten Aufträge.
2. Wir belasten das Konto des Kunden in dem Moment, in welchem wir den Auftrag realisieren, es sei denn, eigenständige Verträge zwischen dem Kunden und der Bank legen etwas anderes fest.

3. Im Moment der Belastung des Kontos soll der Kunde auf dem Konto über Geldmittel mindestens in Höhe der Auftragssumme sowie der Provisionen und Gebühren für diesen Auftrag verfügen.

§ 35

1. Wir bestätigen die Realisierung von Aufträgen durch Kontoauszüge gemäß den Bestimmungen des Vertrages.
2. Kontoauszüge enthalten insbesondere Informationen über:
 - 1/ realisierte Aufträge und die daraus folgenden Verrechnungen,
 - 2/ erhobene Provisionen und Gebühren.
3. Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden schnellstmöglich nach der Auftragsrealisierung eine elektronische Bestätigung seiner Realisierung zur Verfügung.
4. Der Kunde kann ebenfalls andere Anweisungen als Aufträge gemäß § 2 Ziff. 48 erteilen (z. B. Anweisungen zur Ausstellung einer Überweisungsbestätigung, Reklamationen usw.) – und zwar per E-Mail. Diese Anweisungen sind im System mBank CompanyNet über einen Zeitraum von höchstens 180 Tagen nach dem Annahmedatum der Anweisung zur Realisierung durch die Bank verfügbar.

§ 36

Wir haften nicht für den Verlust, die Entstellung oder die Verzögerung bei der Realisierung von Aufträgen, die aus von der Bank unabhängigen Gründen im Verlaufe der Übertragung des Auftrags mit Hilfe irgendwelcher kabelgestützter oder kabelloser Kommunikationsmittel entstehen, sowie für die Folgen der Realisierung eines vom Kunden eingebrachten Auftrags.

§ 37

Wir haften nicht für Schäden durch von der Bank unabhängige Umstände, insbesondere das Einwirken höherer Gewalt oder Maßnahmen der öffentlichen Behörden.

§ 38

1. Die Bestimmungen in § 26, § 30-31 sowie § 32 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Lastschriften und Qlips-Aufträge (die gemäß einem eigenständigen Vertrag realisiert werden) sowie Aufträge, die im Rahmen zusätzlicher Module und Transaktionsplattformen realisiert werden (die Regeln der Realisierung solcher Aufträge werden in eigenständigen Geschäftsbedingungen festgelegt, die in diesen Bedingungen genannt werden).
2. Die Bestimmungen in § 33-35 betreffen keine Aufträge zur Auszahlung aus Krediten. Diese realisieren wir nach den Regeln, die im nicht vom Vertrag geregelten Umfang durch einen eigenständigen Kreditvertrag festgelegt werden.

§ 39

Die besonderen Regeln der Realisierung von Anweisungen der Einrichtung, der Änderung der Bedingungen sowie der Auflösung von Termingeldern legen entsprechend folgende Reglements fest:

- 1/ Reglement des Integrierten Vertrags über ein Bankkonto (ZURB),
- 2/ „Beschreibung der Termingelder“ einschließlich „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ oder „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“, oder
- 3/ „Termingelder in Zloty und Fremdwährungen für institutionelle Kunden“ zusammen mit den „Allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit mit den Kunden im Bereich der Transaktionen auf dem Finanzmarkt“.

8. Besondere Regeln der Realisierung von Blitzüberweisungen in PLN Expres Elixir

§ 40

Eine Blitzüberweisung in Zloty Expres Elixir ist eine Inlandsüberweisung in polnischen Zloty von einem in Zloty geführten Bankkonto des Kunden an einen Begünstigten, dessen Konto ein anderer Teilnehmer des Systems Expres Elixir (das System wird von der Firma Krajowa Izba Rozliczeniowa S.A. angeboten) führt. Die Überweisungen Expres Elixir können nicht auf ein bei der mBank S.A. geführtes Konto realisiert werden.

§ 41

Ein Überweisungsauftrag Expres Elixir bewirkt die Realisierung dieser Überweisung schnellstmöglich nach der Autorisierung des Auftrags Expres Elixir – unter der Bedingung der gleichzeitigen Verfügbarkeit der Bank und der das Konto des Begünstigten der Überweisung führenden Körperschaft im System Expres Elixir.

§ 42

Im Auftragsformular der Inlandsüberweisung im System mBank CompanyNet sind folgende Informationen verfügbar:

- 1/ Zeiten der Verfügbarkeit der Bank im System Expres Elixir,
- 2/ aktuelle Liste und Zeiten der Verfügbarkeit der inländischen Banken, die zum System Expres Elixir gehören.

§ 43

Die Höchstsumme einer einzelnen Überweisung Expres Elixir ist verfügbar:

- 1/ auf unserer Website unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ oder
- 2/ in den Filialen der Bank.

§ 44

Ab der Autorisierung des Auftrags bis zur Belastung des Kontos des Kunden blockieren wir – auf dem Konto des Kunden – die Geldmittel für die Überweisung Expres Elixir sowie die Gebühren für die Überweisung. Deren Höhe ist im Tarif festgelegt.

§ 45

Der Kunde kann einen außerhalb der Zeiten der gleichzeitigen Verfügbarkeit der mBank S.A. (der Bank des Auftraggebers) sowie der Bank des Begünstigten im System Expres Elixir autorisierten Auftrag bis zum Moment seiner Realisierung widerrufen.

9. Besondere Regeln der Realisierung von Blitzüberweisungen in PLN Blue Cash

§ 46

Eine Blitzüberweisung Blue Cash in polnischen Zloty ist eine Inlandsüberweisung, die in Zloty realisiert wird, und zwar:

- 1/ von einem in Zloty geführten Bankkonto des Kunden,

- 2/ zugunsten eines Begünstigten, der ein von einem anderen Teilnehmer des Zahlungssystems Blue Cash (angeboten von der Gesellschaft Blue Media S.A.) geführtes Konto besitzt. Die Überweisungen Blue Cash können nicht auf ein bei der mBank S.A. geführtes Konto realisiert werden.

§ 47

Die Regeln der Realisierung von Zloty-Blitzüberweisungen Blue Cash sind die gleichen, wie bei Blitzüberweisungen Express Elixir (Beschreibung in Kapitel 8), wobei jeweils wenn:

- 1/ von Zloty-Blitzüberweisungen Express Elixir die Rede ist, darunter Zloty-Blitzüberweisungen Blue Cash zu verstehen sind,
2/ vom System Express Elixir die Rede ist, darunter das Zahlungssystem Blue Cash zu verstehen ist.

10. Besondere Regeln der Realisierung von Auslandsüberweisungen

§ 48

Auslandsüberweisungen realisieren wir mit den nachfolgend genannten Optionen der Kostenaufteilung:

- 1/ SHA – Kunde (Auftraggeber) und Begünstigter teilen sich die Provisionen und Gebühren, d.h. der Kunde trägt die Provisionen und Gebühren der Bank, und der Begünstigte alle anderen Gebühren und Provisionen.
2/ OUR – Gebühren und Provisionen deckt ausschließlich der Kunde (Auftraggeber),
3/ BEN – Gebühren und Provisionen deckt ausschließlich der Begünstigte. In diesem Fall belastet die Bank das Konto des Kunden (Auftraggebers) mit der vollen Auftragssumme und verringert den Überweisungsbetrag um die Gebühren und Provisionen der Bank (diese werden vom Begünstigten gedeckt).

§ 49

1. In Abhängigkeit von der Währung der Überweisung und der Wahl des Kunden realisieren wir Auslandsüberweisungen in den folgenden Modi:
1/ STANDARD – Realisierungsmodus des Auftrags zum Währungsdatum für die Bank des Begünstigten D+2,
2/ EILIG – Realisierungsmodus des Auftrags zum Währungsdatum für die Bank des Begünstigten D+1,
3/ EXPRESS – Realisierungsmodus des Auftrags zum Währungsdatum für die Bank des Begünstigten D,
2. Detaillierte Informationen über die Modi der Realisierung der Aufträge für die einzelnen Währungen sind im aktuellen Tarif enthalten.

§ 50

1. Damit eine Auslandsüberweisung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen übereinstimmt, ermächtigt der Kunde die Bank zur Änderung:
1/ des Auftragsmodus – von STANDARD in EILIG,
2/ der Kostenoption – von BEN oder OUR in SHA.
Diese Ermächtigung betrifft keine Überweisungen, die der Kunde im System mBank CompanyNet in Dateien lädt, die mit einem von der Bank bedienten Zertifikat beglaubigt sind.
2. Wenn bei einer SEPA-Überweisung der BIC-Code der Bank des Begünstigten nicht mit der IBAN-Nummer seines Kontos übereinstimmt, dann ermächtigt der Kunde die Bank zur Bestimmung des BIC-Codes der Bank des Begünstigten auf Grundlage der angegebenen IBAN-Kontonummer.

11. Besondere Regeln der Realisierung von Postanweisungen

§ 51

Der Kunde kann über das System mBank CompanyNet die Anweisung zur Ausführung einer Postanweisung auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen einreichen:

- 1/ mit Annahmestätigung („einfach“), die an die gegebene Adresse gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gesandt wird,
2/ postlagernd – der Kunde gibt eine konkrete Postfiliale an, in welcher der Empfänger die Postanweisung abholt. Eine solche Postanweisung muss enthalten:
a/ Vor- und Nachname oder vollen Namen des Empfängers der Postanweisung,
b/ korrekte Kennzeichnung („Poste Restante“),
c/ Postadressnummer der ausgewählten Postfiliale.

§ 52

1. Der Postbetreiber verarbeitet die Daten der Empfänger der Postanweisung, die vom Kunden angegeben wurden.
2. Der Postbetreiber ist nach dem Gesetz Postrecht vom 23. November 2012 verpflichtet, das Postgeheimnis zu wahren, also die Geheimhaltung der Daten zu gewährleisten, die Folgendes betreffen:
1/ die Körperschaften, die die Postdienstleistungen nutzen, sowie
2/ den Umfang der ausgeführten Dienstleistungen.
Eine Ausnahme davon stellen Situationen dar, in welchen die Pflicht zur Offenlegung dieser Daten aus dem Urteil eines Gerichts oder eines öffentlichen Verwaltungsorgans folgt bzw. mit der Ausübung einer rechtlichen Pflicht auf einer anderen Grundlage verbunden ist.

§ 53

1. Den Bestätigungsstatus der Realisierung der Postanweisung übermitteln wir unter Vorbehalt von § 31 dieser Bedingungen an den Kunden, nachdem er vom Postbetreiber den Abschnitt des Formulars der Postanweisung mit der „Empfangsbestätigung“, auf welchem der Empfänger der Postanweisung seine eigenhändige Unterschrift geleistet hat, oder die Rückgabebescheinigung erhalten hat. Der Rückstatus „Empfangsbestätigung“ der versandten Postanweisungen wird dem Kunden in einem Rückbericht übermittelt. Seine Struktur wird auf unseren Webseiten www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-biezaca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/ oder www.mbank.pl/pomoc/info/msp-korporacje/struktury-plikow-wymiany-danych.html, in der Datei: Struktura_raportu_przekazu_pocztowego beschrieben.
2. Empfangsbestätigungen in Papierform werden dem Kunden nicht übergeben. Wir archivieren diese bei der Bank nach eigenständigen Vorschriften.
3. Wir können dem Kunden elektronische Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege nach der vorherigen Einreichung durch den Kunden der unterschriebenen „Anweisung zur Erteilung der Berechtigungen zur Nutzung der Website <https://upload.mbank.pl/upload/> und der Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege im Rahmen der Postanweisung“ und nach der Zustimmung zur Tragung der mit der Bereitstellung dieser Dienstleistung verbundenen Kosten übermitteln.
4. Elektronische Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege von Postanweisungen stellen wir auf der Website <https://upload.mbank.pl/upload/> nach vorheriger Zustimmung und Unterzeichnung der Anweisung gemäß Abs. 3 bereit.
5. Wir können dem Kunden das Original des Empfangsbestätigungsbelegs der Postanweisung zur Verfügung stellen. Auf Wunsch des Kunden liefern wir das Original des Empfangsbestätigungsbelegs der Postanweisung innerhalb von 14 Werktagen nach dessen Empfang an die vom Kunden angegebene Adresse.

6. Die in Abs. 3 – 5 genannten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührensätze werden nach dem geltenden Verzeichnis oder der „Anweisung zur Erteilung der Berechtigungen zur Nutzung der Website <https://upload.mbank.pl/upload/> und der Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege im Rahmen einer Postanweisung“ erhoben.

§ 54

Für die Realisierung und Rückführung einer Postanweisung erheben wir die entsprechende Postgebühr, die wir an den Postbetreiber weiterleiten. Die aktuelle Höhe dieser Gebühr veröffentlichen wir auf unseren Webseiten: www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsluga-biezaca/obsluga-rozliczen/ und www.mbank.pl/msp-korporacje/obsluga-biezaca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/.

12. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen der Auszahlung aus Krediten

§ 55

1. Ein Kunde, der im System mBank CompanyNet Einsicht in einen Kredit hat, kann eine Auszahlungsanweisung aus diesem Kredit einbringen.
2. Wir realisieren eine Auszahlungsanweisung aus einem Kredit, die:
 - 1/ der Kunde korrekt erstellt und autorisiert hat sowie die notwendigen Dokumente bei der Bank vorgelegt hat (wenn der Kreditvertrag dies vorsieht),
 - 2/ von der Bank positiv verifiziert wurde (von formeller und inhaltlicher Seite), wenn die Bank die eingereichten Dokumente (wenn der Kreditvertrag dies vorsieht) positiv bewertet.
3. Der Auftrag zur Auszahlung aus einem Kredit realisieren wir folgendermaßen:
 - 1/ die aus dem Kredit auszuzahlende Summe stellt die Bank dem Kunden auf seinem Bankkonto zur Verfügung (mit Einsicht im System mBank CompanyNet) oder
 - 2/ die Bank führt eine In- oder Auslandsüberweisung der aus dem Kredit auszuzahlenden Summe unter Anwendung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung durch. Die In- oder Auslandsüberweisung kann ebenfalls Eigenmittel des Kunden von dessen Konto (mit Einsicht im System mBank CompanyNet) umfassen.

§ 56

Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden eine elektronische Bestätigung der Auszahlung aus dem Kredit in Form einer In- oder Auslandsüberweisung zur Verfügung.

13. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen zur Rückzahlung eines Kredits

§ 57

1. Ein Kunde, der im System mBank CompanyNet Einsicht in einen Kredit hat, kann einen Auftrag zur Rückzahlung des Kredits vor dem aus dem im Kreditvertrag enthaltenen Zeitplan folgenden Termin einbringen.
2. Wir nehmen einen Auftrag zur vorzeitigen Rückzahlung eines Kredits an, wenn:
 - 1/ aus dem Kreditvertrag, den die Bank mit dem Kunden abgeschlossen hat, folgt, dass eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits möglich ist,
 - 2/ das vom Kunden gewählte Rückzahlungsdatum vor dem aus dem Zeitplan der Rückzahlung des Kredits folgenden Termin liegt,
 - 3/ auf dem Konto, aus dem die Rückzahlung des Kredits erfolgt, entsprechende Mittel für eine Rückzahlung des Kredits und aller der Bank zustehenden Zinsen, Provisionen und Gebühren gemäß dem Kreditvertrag vorhanden sind.

§ 58

1. Wenn der Auftrag zur Rückzahlung des Kredits nicht die Bedingungen erfüllt, von denen wir eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits abhängig machen, lehnen wir den Auftrag an dem vom Kunden im Auftrag angegebenen Tag ab.
2. Die Information über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags zur Rückzahlung des Kredits übermitteln wir im System mBank CompanyNet (durch Aktualisierung des Status dieser Anweisung).

§ 59

Im System mBank CompanyNet stellen wir dem Kunden eine elektronische Bestätigung der Rückzahlung des Kredits bereit.

§ 60

Für die vorzeitige Rückzahlung des Kredits erheben wir eine Gebühr gemäß dem vom Kunden mit der Bank abgeschlossenen Kreditvertrag.

14. Besondere Regeln der Realisierung von Massenüberweisungen oder Massenüberweisungen Plus.

§ 61

1. Auf Grundlage des Vertrages oder einer eigenständigen, von der Bank akzeptierten Anweisung des Kunden stellen wir dem Kunden das Produkt Massenüberweisung oder das Produkt Massenüberweisung Plus zur Verfügung.
2. Der Kunde kann mittels Massenüberweisung Inlandsüberweisungen realisieren, darunter Überweisungen auf das Konto des Sozialversicherungsträgers ZUS, die ausschließlich aus eigenen Anweisungen des Kunden folgen.
3. Der Kunde kann mit dem Produkt Massenüberweisung Plus Inlandsüberweisungen realisieren, darunter Überweisungen auf das Konto des Sozialversicherungsträgers ZUS sowie Steuerüberweisungen, die aus eigenen Anweisungen des Kunden sowie Anweisungen Dritter folgen.
4. Der Kunde kann im System mBank CompanyNet Aufträge zur Massenüberweisung oder Massenüberweisung Plus abgeben, bei denen die Bank in einer Datei mit der Realisierung einer bestimmten Anzahl von Teilüberweisungen beauftragt wird.
5. Damit wir dem Kunden das Produkt Massenüberweisung oder das Produkt Massenüberweisung Plus zugänglich machen können, muss der Kunde über ein bei der Bank geführtes Subkonto in Zloty verfügen („Massenüberweisungskonto“).
6. Die Aufträge zur Massenüberweisung und zur Massenüberweisung Plus können ausschließlich von den vom Kunden im Vertrag oder in einer eigenständigen, von der Bank akzeptierten Anweisung des Kunden angegebenen Massenüberweisungskonten ausgeführt werden.
7. Wir realisieren die Massenüberweisung und Massenüberweisung Plus ausschließlich in polnischen Zloty.
8. Die Massenüberweisung und Massenüberweisung Plus werden bis zur Höhe des Limits ausgeführt, welches die Summe des Saldos des Massenüberweisungskontos und eines eventuell aufgrund eines eigenständigen Kreditvertrags auf diesem Konto gewährten Kredits darstellt.
9. Das Massenüberweisungskonto wird mit der Gesamtsumme der von der Bank zur Realisierung angenommenen Inlandsteilüberweisungen der Massenüberweisung Plus belastet.
10. Die zu einer Massenüberweisung oder Massenüberweisung Plus gehörenden Teilüberweisungen werden am vom Kunden festgelegten Realisierungstag der Massenüberweisung ausgeführt, selbst wenn aus dem Inhalt der einzelnen Teilüberweisungen folgt, dass sie an einem anderen Werktag realisiert werden sollen.

15. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Handelsfinanzierung

§ 62

1. Im Modul Handelsfinanzierung kann ein Kunde im System mBank CompanyNet Aufträge zur Finanzierung des Handels abgeben.
2. Die Definition der Aufträge und Produkte der Handelsfinanzierung sowie die besonderen Regeln ihrer Bereitstellung, Abgabe und Realisierung werden im „Reglement der Bereitstellung und Bedienung von Produkten der Handelsfinanzierung im Online-Kundendienstsystem mBank CompanyNet der mBank S.A.“ festgelegt.

16. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Bargeld

§ 63

1. Ein Kunde kann im System mBank CompanyNet Zugang zum Modul Bargeld haben. Wir stellen dem Kunden die Möglichkeit der Abgabe von Aufträgen zur offenen Barauszahlung (darunter der offenen Barauszahlung in Filialen der Polnischen Post) sowie von Aufträgen zur geschlossenen Barauszahlung unter Vorbehalt der Abs. 3 und 6 zur Verfügung.
2. Die Abgabe von Aufträgen zur offenen Barauszahlung (darunter der offenen Barauszahlung in Filialen der Polnischen Post) sowie von Aufträgen zur geschlossenen Barauszahlung durch den Kunden erfolgt auf den entsprechenden elektronischen Formularen im System mBank CompanyNet.
3. Die Bereitstellung der Möglichkeit zur Abgabe von Aufträgen zur geschlossenen Barauszahlung im Modul Bargeld erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Bank über die Realisierung von geschlossenen Barauszahlungen.
4. Die Regeln der Realisierung offener Barauszahlungen legen die „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ fest.
5. Der Kunde übermittelt den Personen, deren Daten er im Inhalt eines Auftrags eingegeben hat, den Datenschutzhinweis für Kunden, die offene Barauszahlungen in Filialen der Polnischen Post realisieren, im Namen der Bank. Der Datenschutzhinweis ist unter folgendem Link verfügbar: www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obrot-gotówkowy/.
6. Die Regeln der Realisierung offener Barauszahlungen in einer Filiale der Polnischen Post wurden in den „Besonderen Regeln der Realisierung offener Barauszahlungen in Filialen der Polnischen Post“ festgelegt, die auf unserer Website www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ verfügbar sind.
7. Die Regeln der Realisierung geschlossener Bargeldauszahlungen legt das Reglement „Geschlossene Bargeldauszahlungen“ fest.
8. Andere als in Absatz 1 genannte Aufträge, die mit der Bargeldbedienung verbunden sind, sind im Modul Bargeld auf Grundlage individueller Abstimmungen zwischen Bank und Kunde verfügbar.

17. Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen im Modul Karten

§ 64

1. Im zusätzlichen Modul Karten kann der Kunde:
 - 1/ seine Debitkarten einsehen und verwalten,
 - 2/ die Zahlungskarten für Firmenkunden, also die Karten, die wir aufgrund der Geschäftsbedingungen der Zahlungskarten für Firmenkunden der mBank S.A. ausgeben und bedienen (weiter „Zahlungskarten für Firmenkunden“), einsehen und verwalten. Der Kunde kann ebenfalls die Zusammenstellung der Operationen mit diesen Karten durchsehen,
 - 3/ Aufträge im Zusammenhang mit Prepaid-Zahlungskarten der mBank, die wir auf Grundlage der Nutzungsordnungen der Prepaidkarten ausgeben und bedienen, einsehen, verwalten und einbringen.
2. Im Rahmen der Verwaltung der Debitkarten und der Prepaidkarten kann der Kunde:
 - 1/ die (Tages- und Monats-) Limits der Karten ändern,
 - 2/ die Karten sperren,
 - 3/ die Erneuerungsbedingungen der Karten für den nächsten Zeitraum ändern.
3. Im Rahmen der Verwaltung der Unternehmenskarten kann der Kunde:
 - 1/ die Karten aktivieren,
 - 2/ die Limits der Karten ändern – monatliches Kartenlimit und (Tages- und Monats-) Autorisierungslimits,
 - 3/ zeitweise das Kartenlimit erhöhen (in Notfällen),
 - 4/ ein Duplikat der Karte bestellen,
 - 5/ die Karten sperren,
 - 6/ die Erneuerungsbedingungen der Karten für den nächsten Zeitraum ändern.
 - 7/ das Limit von Charge-Karten vorfristig zurückzahlen und das Kartenlimit erhöhen.
4. Zusätzlich kann der Anwender im Rahmen der Bedienung der Prepaidkarten insbesondere:
 - 1/ eine Karte bestellen (die Arten, die der Kunde zuvor ausgewählt hat) – die Bestellung der Karten führt dazu, dass die Bank sie ausgibt,
 - 2/ eine Karte aktivieren (um sie zu nutzen, insbesondere mit ihr Transaktionen auszuführen) – Aktivierung der Karte durch den Kunden,
 - 3/ eine Karte aufladen (auch online) – der Saldo der verfügbaren Mittel kann gemäß der Nutzungsordnung der Prepaidkarten oder durch eine Ladedatei erhöht werden. Diese Datei muss das von der Bank geforderte Format aufweisen und Informationen über die Kartennummern und die aufzuladenden Beträge enthalten. Die Gesamtsumme der Aufladungen darf dabei nicht größer sein, als die Summe der auf dem Konto, von welchem die Karten geladen werden, verfügbaren Mittel.
5. Um eine Online-Aufladung durchzuführen, ist der Kunde verpflichtet, einen Auftrag von dem Konto zu erteilen, das im System mBank CompanyNet die Kennzeichnung „Online-Konto“ hat (Ansicht des Saldos ist jederzeit möglich). Ein so erteilter Auftrag wird von uns schnellstmöglich realisiert.
6. Der Umfang der verfügbaren Aufträge kann sich mit der Weiterentwicklung des Systems mBank CompanyNet ändern. Wir übermitteln den Anwendern ein jedes Mal eine elektronische Nachricht mit der Information über Änderungen der Funktionen des Systems mBank CompanyNet.
7. Wir stellen dem Kunden Berichte über die Realisierung der von ihm eingebrachten Aufträge bereit, die insbesondere Folgendes betreffen:
 - 1/ Bestellung von Karten,
 - 2/ Aufladen von Karten.
8. Die Berichte werden dem Kunden jeweils in elektronischer Form im System mBank CompanyNet übermittelt.
9. Wir haften für die Realisierung des Auftrags des Kunden gemäß dessen Inhalt. Für Fehler im Inhalt des eingebrachten Auftrags haftet der Kunde.
10. Die Regeln, nach denen der Kunde Aufträge zu Debit- und Prepaidkarten einbringt und die Bank diese realisiert, werden geregelt im:
 - 1/ Vertrag über Zahlungskarten für Unternehmenskunden – für die Debitkarten,
 - 2/ Vertrag über die Ausgabe und Bedienung von Prepaidkarten der mBank S.A. (dieser Vertrag legt ebenfalls die Regeln der Erteilung anderer als in Abs. 2 genannter Aufträge fest), sowie die in ihnen genannten Reglements.
11. Wenn die in Absatz 10 beschriebenen Verträge festlegen, dass ein Auftrag (für die Gültigkeit der Willenserklärung des Kunden) der Schriftform erfordert, dann erkennen die Vertragsparteien an, dass diese Anforderung ebenfalls dann erfüllt ist, wenn der Kunde den Auftrag im Modul Karten einbringt.

18. Besondere Regeln des Abschlusses von Transaktionen

§ 65

1. Im Rahmen des Systems mBank CompanyNet kann der Kunde die FX-mPlattform (zusätzliche Modul) nutzen, mit Hilfe deren Transaktionen abgeschlossen werden können. Die Berechtigungen des Kunden zur FX-mPlattform, darunter die Berechtigungen der Anwender, wurden in § 7 festgelegt.
2. Die Berechtigungen zum Abschluss von Anschluss von Transaktionen auf der FX-mPlattform stehen einem Anwender spätestens am dritten Werktag nach Abschluss oder Änderung des Vertrages, der die Verleihung solcher Berechtigungen vorsieht, zu.

§ 66

1. Auf alle nicht in diesem Kapitel geregelten Fragen finden die Bestimmungen folgender Geschäftsbedingungen Anwendung:
 - 1/ „Beschreibung der Termineinlagen“ und „Beschreibung der Devisengeschäfte“ zusammen mit den „Grundsätzen der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ oder „Grundsätzen der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“ – unter Vorbehalt von § 72 Abs. 3, oder
 - 2/ „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für institutionelle Kunden“ und „Spot-Devisengeschäfte“ zusammen mit den „Allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit mit den Kunden im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ – unter Vorbehalt von § 72 Abs. 2.
2. Wenn es Differenzen zwischen den Bestimmungen dieses Kapitels und den Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Reglements gibt, dann finden die Bestimmungen dieses Kapitels Anwendung.

§ 67

Nach der Unterzeichnung des Rahmenvertrages kann der Kunde Berechtigungen für die FX-mPlattform sowohl auf Grundlage des Vertrages, wie auch des Rahmenvertrages vergeben.

§ 68

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, die sich aus den über die FX-mPlattform mit der Bank abgeschlossenen Transaktionen im Devisengeschäft ergebenden Beträge zu Lasten oder zu Gunsten seiner auf der Grundlage des Vertrags geführten Bankkonten (Abrechnungskonten) zu verbuchen.
2. Als Abrechnungskonto für eine konkrete Transaktion kann jedes beliebige, für den Kunden aufgrund des Vertrags durch die Bank geführte Bankkonto dienen, das vom Anwender angegeben wird.

§ 69

1. Die Bank stellt den zum Abschluss von Transaktionen ermächtigten Anwendern unter Vermittlung der FX-mPlattform Folgendes zur Verfügung:
 - 1/ Informationen über den Stand der verfügbaren Mittel auf dem Abrechnungskonto des Kunden,
 - 2/ Information über die Zulässige Höhe der FX-Transaktionen (d.h. die Höchstsumme, über welche der Kunde ein Spot-Devisengeschäft abschließen kann) gemäß § 74,
 - 3/ Berichte über die unter Vermittlung der FX-mPlattform sowie die telefonisch abgeschlossenen Transaktionen.
2. Die Bank stellt den zur Einsicht in die Transaktionen berechtigten Nutzern Berichte über die über die FX-mPlattform und telefonisch abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung.

§ 70

1. Der Kunde kann Transaktionen über die FX-mPlattform ausschließlich innerhalb der Arbeitszeiten der Plattform an Werktagen (definiert in den Geschäftsbedingungen „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ bzw. „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“ bzw. den „Allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit mit Kunden im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“) abschließen, in denen die Bank eine Tätigkeit auf dem Finanzmarkt und Abrechnungen in den Währungen, in welchen die Transaktion denominated ist, durchführt.
2. Detaillierte Informationen über die Arbeitszeiten der FX-mPlattform gemäß Abs. 1 werden dem Kunden auf der FX-mPlattform übermittelt.

§ 71

1. Der Abschluss einer Transaktion über die FX-mPlattform ist nach vorheriger Identifizierung durch die Bank des Kunden und des Anwenders, der zum Abschluss von Transaktionen auf der FX-mPlattform berechtigt ist, gemäß den in diesen Bedingungen festgelegten Regeln möglich.
2. Der Abschluss einer Transaktion findet im Moment der Akzeptierung der Bedingungen der Transaktion durch den Anwender und der Übersendung über die FX-mPlattform einer Meldung zur Bestätigung des Transaktionsabschlusses statt.
3. Der Abschluss einer Transaktion erfordert keine zusätzliche Autorisierung durch den Anwender.
4. Der Abschluss einer Transaktion wird durch Übersendung des Auszugs aus dem Abrechnungskonto des Kunden an den Kunden bestätigt.
5. Die besonderen Regeln des Abschlusses von Transaktionen über die FX-mPlattform sind unter „HILFE“ auf der FX-mPlattform enthalten.
6. Wir registrieren die abgeschlossenen Transaktionen in Form elektronischer Aufzeichnungen auf der FX-mPlattform.
7. Wenn Differenzen zwischen den Bedingungen der von der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Transaktion und den Transaktionsbedingungen, die auf dem Auszug aus dem Abrechnungskonto angegeben werden, auftreten, dann entscheidet in strittigen Fällen die elektronische Aufzeichnung der Transaktionsbedingungen auf der FX-mPlattform.

§ 72

1. Die Bank gibt die Verzinsung von Termingeldern und die Kauf- und Verkaufskurse der Währungen auf Grundlage aktueller Notierungen im Interbankenhandel an.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für Spot-Devisengeschäfte der Kauf- oder Verkaufskurs sich vom Kurs in der aktuell geltenden Währungskurstabelle der mBank S.A. unterscheiden (und weniger vorteilhaft für den Kunden sein) kann.
3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für Termingelder die Verzinsung sich von den Standardzinssätzen, die in den Filialen der Bank und auf unseren Websites veröffentlicht werden, unterscheiden (und weniger vorteilhaft für den Kunden sein) kann.

§ 73

Der Abschluss einer Transaktion durch den Kunden ist für die Bank eine endgültige und den Kunden bindende Anweisung, dass wir das Abrechnungskonto des Kunden mit den aus der Abrechnung der Transaktion, die der Kunde auf der FX-mPlattform ausgeführt hat, folgenden Beträgen belasten bzw. diese Beträge dem Abrechnungskonto gutschreiben.

§ 74

1. Der Kunde kann ein Spot-Devisengeschäft bis zur Zulässigen Höhe der FX-Transaktionen abschließen, die wir dem Kunden auf der FX-mPlattform bekanntgeben.

2. Standardmäßig ist die Zulässige Höhe der FX-Transaktionen gleich der Summe der auf dem Abrechnungskonto des Kunden, das in der Währung geführt wird, die der Kunde verkauft, verfügbaren Mittel.
3. Nach Abschluss eines Spot-Devisengeschäfts blockieren wir unverzüglich auf dem Abrechnungskonto des Kunden die Mittel in Höhe der vom Kunden verkauften Summe.
4. Am Abrechnungstag belasten wir die Abrechnungskonten des Kunden mit den verkauften Beträgen und schreiben die gekauften Währungen gut.
5. Die Bank kann die Zulässige Höhe der FX-Transaktionen nach anderen Regeln festlegen und auf die Blockade der Mittel verzichten.
6. Wenn die Bank auf die Blockade der Mittel verzichtet hat und am Abrechnungstag auf dem Abrechnungskonto des Kunden keine ausreichende Summe zur Abrechnung des Spot-Devisengeschäfts vorhanden ist, dann schließt die Bank die Transaktion gemäß den Regeln im Reglement „Spot-Devisengeschäfte“ oder in der „Beschreibung der Devisengeschäfte“.

19. Beschränkung der Realisierung von Aufträgen

§ 75

Der Kunde ist berechtigt, frei über die Geldmittel auf seine Kontokorrentkonto und den Subkonten zu verfügen:

- 1/ bis zur Höhe des aktuellen Saldos,
- 2/ nach den geltenden Rechtsvorschriften,
- 3/ unter Berücksichtigung der aus den Verträgen, die der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat, folgenden Beschränkungen.

§ 76

1. Wir lehnen die Realisierung eines Auftrags ab, wenn dieser nicht:
 - 1/ mit dem Vertrag (und eventuell dem Kreditvertrag – für Aufträge der Auszahlung aus einem Kredit) übereinstimmt,
 - 2/ mit dem Reglement übereinstimmt oder
 - 3/ mit den Rechtsvorschriften übereinstimmt.
2. Wir können die Realisierung eines Auftrags ablehnen, wenn auf dem Konto des Kunden keine ausreichenden Mittel für die Realisierung des Auftrags und die uns zustehenden Provisionen und Gebühren vorhanden sind.
3. Wir können die Realisierung eines Zahlungsauftrags ablehnen, der von einem zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen berechtigten Anwender des Systems mBank CompanyNet abgegeben wurde, welcher der Pflicht zur Einreichung in der Filiale der „Identifikationskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ (oder der Bestätigung der Daten durch den Anwender gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 2) oder der Aktualisierung der Daten des Anwenders im Falle ihrer Änderung nicht nachgekommen ist.
4. Wir können die Realisierung eines von einem Anwender des Systems mBank CompanyNet, der zur Autorisierung von Aufträgen berechtigt ist, erteilten Auftrags bis zum Ende des nächsten Werktages nach der Erfüllung durch diesen Anwender der Pflicht zur Einreichung in der Filiale der „Identifikationskarte einschließlich der Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ (oder der Bestätigung der Datendurch den Anwender gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 2) oder der Aktualisierung der Daten des Anwenders im Falle ihrer Änderung. Der genannte Zeitraum wird zur Eingabe der personenbezogenen Daten dieses Anwenders in das System der Bank benötigt.
5. Wenn der Kunde eine falsche NRB-Nummer oder IBAN-Nummer im Auftrag angegeben hat, können wir dessen Realisierung ablehnen. Als falsch wird eine NRB-Nummer oder eine IBAN-Nummer anerkannt, die nicht mit dem Standard der Kontonummer gemäß der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank nach § 2, Ziff. 15 und Ziff. 16 übereinstimmt.
6. Wenn wir die Realisierung des Auftrags ablehnen, übermitteln wir dem Anwender eine entsprechende Information. In den in Abs. 3 – 5 genannten Fällen übermitteln wir die Information über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags dem Anwender mit Hilfe einer Meldung im System mBank CompanyNet. Die Meldung wird dem Anwender beim Versuch der Erteilung eines Auftrags angezeigt.
7. Wir sind berechtigt, eine Gebühr für die Benachrichtigung über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags zu erheben, wenn dies gerechtfertigt ist. Die Höhe dieser Gebühr stimmt mit dem Tarif überein.

§ 77

Wir realisieren keine Aufträge, die vom Anwender unter Nutzung eines falschen Einmal-Passworts eingebracht werden.

§ 78

1. Um die Sicherheit des das System mBank CompanyNet nutzenden Kunden zu erhöhen, hat der Kunde das Recht, eine Liste oder die Bereiche der zulässigen IP-Adressen der Anwender zu definieren, von denen die Anwender zur Anmeldung im System mBank CompanyNet berechtigt sind.
2. Der Kunde definiert die zulässigen IP-Adressen (oder deren Bereiche) in der Karte des Anwenders des Systems mBank CompanyNet, die der Kunde in der Bank abgibt. Die Beschränkung der IP-Adressen wird spätestens am nächsten Werktag nach der Abgabe dieses Anhangs aktiviert.
3. Wenn der Kunde die Liste oder die Bereiche der zulässigen IP-Adressen definiert, können sich Anwender nicht von Geräten mit anderen als vom Kunden aufgezeigten IP-Adressen im System anmelden.
4. Definiert der Kunde keine zulässigen IP-Adressen oder deren Bereiche:
 - 1/ dann nehmen wir an, dass die Anwender sich von beliebigen IP-Adressen anmelden können,
 - 2/ haftet der Kunde für Schäden, die dadurch entstehen, dass Unbefugte die Zugangsdaten der Anwender entgegen den allgemeingültigen Rechtsvorschriften oder Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens genutzt haben.

20. Provisionen und Gebühren

§ 79

1. Für die in diesen Bedingungen genannten Handlungen erheben wir Provisionen und Gebühren gemäß Kapitel I des Verzeichnisses. Das Verzeichnis stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages dar.
2. Für die Bedienung von Aufträgen zur Ausführung von Postanweisungen erheben wir zusätzlich die Postgebühren gemäß der aktuellen Preisliste des Postbetreibers. Diese kann auf unserer Website www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ eingesehen werden.
3. Für die Realisierung einer Massenüberweisung und einer Massenüberweisung Plus erheben wir eine Gebühr gemäß dem Vertrag oder einer eigenständigen, von uns akzeptierten Anweisung des Kunden.
4. Für die Realisierung eines Auftrags zur Auszahlung aus einem Kredit erheben wir eine Gebühr gemäß dem Verzeichnis (für die Realisierung einer In- oder Auslandsüberweisung). Wenn im Kreditvertrag jedoch eine andere Gebühr für die Realisierung dieses Auftrags vorgesehen ist, dann wendet die Bank diese Gebühr an.
5. Die Provisionen und Gebühren für zusätzliche Module und Transaktionsplattformen gemäß § 2 Ziff. 10 sind in den Verträgen und Geschäftsbedingungen enthalten, die in § 4 Abs. 1 genannt werden.
6. Die Arten und Höhe der Provisionen und Gebühren können sich ändern. Solche Änderungen hängen insbesondere von unseren Kosten für die Bedienung der Operationen ab, darunter solchen Marktparametern, wie Inflationssatz, Wechselkurse sowie Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank (NBP).

7. Das Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden wird vom Vorstandsvorsitzenden der Bank durch eine Verfügung eingeführt.

§ 80

Die aktuellen Sätze des Tarifs der Bankprovisionen und Bankgebühren in der mBank für KMU und Großunternehmen sowie Informationen über deren Änderung können in den Filialen der Bank sowie auf der Website www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ eingesehen werden.

§ 81

1. Der Kunde ermächtigt uns zur Belastung seines Bankkontos mit den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren darunter eventuellen Provisionen und Gebühren der bei der Realisierung des Auftrags vermittelnden Bank.
2. Wir belasten das Konto des Kunden mit den Provisionen und Gebühren für die Realisierung des Auftrags im Moment seiner Realisierung, es sei denn, die Bank und der Kunde legen andere Regeln in eigenständigen Verträgen fest.

21. Schlussbestimmungen

§ 82

1. Der Kunde ist für die Abgabe der „Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ (oder die Bestätigung der Daten durch den Anwender im Modus nach § 7 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz) für jeden Anwender des Systems mBank CompanyNet, der zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen berechtigt ist, verantwortlich.
2. Der Kunde ist für die unverzügliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten durch jeden Anwender des Systems mBank CompanyNet, der zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX-mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen berechtigt ist, in dem in der „Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ festgelegten Bereich verantwortlich.
3. Die in Absatz 1 genannten Personen aktualisieren ihre personenbezogenen Daten:
 - 1/ in der Filiale (sie müssen ein Personaldokument vorlegen),
 - 2/ im Modus nach § 7 Absatz 2 Ziffer 4, 2. Satz.

§ 83

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank über das System mBank CompanyNet keine Inhalte mit rechtswidrigem Charakter zu liefern.

§ 84

1. Wir können die Dienstleistungen im System mBank CompanyNet aussetzen, wenn ihr Angebot durch eine Störung des Computer- oder Telekommunikationssystems der Bank nicht möglich ist, und zwar bis zur Behebung dieser Störung.
2. Die Aussetzung der Dienstleistungen aufgrund einer Störung des Computer- oder Telekommunikationssystems stellt keine Verletzung des Vertrages durch die Bank dar.
3. Kann keine Telekommunikationsverbindung hergestellt werden, um über das System mBank CompanyNet den Kontostand abzurufen, wird die Information über den Kontostand im Rahmen des FC per Telefon durch die Bank nach vorheriger Identifizierung und Authentifizierung des Kunden erteilt.
4. Die in Abs. 3 genannten Informationen werden Anwendern und Administratoren ausschließlich im Bereich ihrer Berechtigungen aufgrund der Anhänge erteilt, insbesondere der Berechtigungen zur Einsicht der Konten des Kunden im System mBank CompanyNet.

§ 85

Wir behalten uns das Recht zur Durchführung von Wartungs- und Modernisierungsarbeiten des Systems mBank CompanyNet vor. Wir benachrichtigen den Kunden vorab über das Datum der Arbeiten. Wir veröffentlichen die Information über den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit des Systems mBank CompanyNet auf der Webseite des Systems oder stellen sie dem Kunden auf andere Weise zu.

§ 86

1. Wir sind die Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln.
2. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrages.
3. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, ebenfalls:
 - 1/ für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, für die Zwecke der Entwicklung, Überwachung und Änderung der internen Ansätze und der Ansätze und Modellen bezüglich der Aufsichtsanforderungen, inklusive des operationellen Risikos, für die Zwecke der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ zur Übergabe an den Kunden von Werbematerialien eigener Dienstleistungen und Produkte der Bank und der Gesellschaften, die zur Kapitalgruppe der mBank gehören. Das Verzeichnis der Gesellschaften steht auf der Website mbank.pl im Reiter Gruppe mBank zur Verfügung.
4. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen über den zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrages notwendigen Zeitraum und anschließend über einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Vertragsende bzw. über einen anderen, der Verjährung eventueller Ansprüche entsprechenden Zeitraum. Nach diesem Zeitraum anonymisieren wir die Daten.
5. Der Kunde, die ihn vertretenden Personen sowie andere im Namen des Kunden und im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnde Personen:
 - 1/ sind berechtigt, ihre Daten einzusehen, berichtigen und sie übertragen zu lassen sowie
 - 2/ können verlangen, die Daten zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken, bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser Daten einlegen.
6. Datenschutzbeauftragter ist ein Mitarbeiter der Bank, der unter folgender E-Mail-Adresse erreicht werden kann: inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns wurde im DSGVO-Paket unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf beschrieben.
8. Eine Beschwerde gegen die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns kann beim Vorsitzenden des Amtes zum Schutz personenbezogener Daten, der die Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes darstellt, eingebracht werden.

9. Die Durchführung von Auslandsüberweisungen über SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann dazu führen, dass die US-Administration Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages handelnder Personen erlangt. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehenen Garantien zu verwenden.
10. Die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, können Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden.
11. Wir sind berechtigt, die Daten über Verbindlichkeiten, die aus dem auf Grundlage dieses Antrags abgeschlossenen Vertrag entstanden sind, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, an folgende Körperschaften weiterzugeben:
 - 1/ das System Bankenregister („BR“) – eine Datenbank, die vom Verband Polnischer Banken verwaltet wird und auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
 - 2/ das Büro für Kreditinformation (BIK), das auf Grundlage des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankenrecht funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Bereitstellung und den Austausch von Wirtschaftsdaten tätig sind, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c/ mindestens ein Monat seit dem Tag vergangen ist, an welchem die Bank dem Kunden eine Zahlungsaufforderung mit der Warnung über das Vorhaben der Übermittlung der Daten an ein solches Büro zugestellt hat.

§ 87

Wenn der Administrator des Systems mBank CompanyNet nicht die Konfigurationsänderungen vornehmen kann, zu denen er berechtigt ist – und zwar:

- 1/ aus von der Bank unabhängigen Gründen – kann der Kunde uns mit der Durchführung dieser Änderungen beauftragen. Die Anhänge sind der Bank zu liefern,
- 2/ aus Gründen, die aus der Funktion des Systems mBank CompanyNet folgen – kann die Anweisung elektronisch eingebracht werden. Es ist das Formular „Nachricht an die Bank“ mit dem Titel „Nachricht vom Administrator“ auszuwählen.

§ 88

1. Wir können dem Kunden elektronische Rechnungen für die von der Bank gelieferten Produkte und Dienstleistungen übermitteln.
2. Elektronische Rechnungen können im System mBank CompanyNet allen oder von uns aufgezeigten Anwendern übermittelt (bereitgestellt) werden.

§ 89

1. Wir können dem Kunden Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen unter Verwendung des Systems mBank CompanyNet übermitteln.
2. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen können im System mBank CompanyNet allen oder von uns aufgezeigten Anwendern übermittelt werden.
3. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen werden mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen.
4. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen, die mit einem qualifizierten elektronischen Siegel beglaubigt sind, sind Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen gleichwertig, die von der Bank in schriftlicher Form zugestellt werden.
5. Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen, die gemäß Absatz 1 – 3 abgegeben werden, sind gegenüber dem Kunden wirksam.
6. Der Kunde verpflichtet sich zur Anmeldung im System mBank CompanyNet mindestens einmal wöchentlich, um sich mit eventuellen Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen, die von der Bank gemäß Abs. 1 – 3 abgegeben wurden, bekanntzumachen.

Verhaltensgrundsätze im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

§ 1. Definitionen

Definitionen der in dieser Anlage verwendeten Begriffe:

1. Administrator	ein Rechtsträger, der die Bereitstellung des Referenzwerts kontrolliert.
2. Tag der Ersetzung des Referenzwerts	der spätere der folgenden Tage: für die Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung oder 2/ der erste Tag, an dem der Referenzwert im Zusammenhang mit der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung nicht veröffentlicht wurde oder für die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung oder 2/ der erste Tag, an dem wir den Referenzwert in keinen Verträgen im Zusammenhang mit der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung rechtmäßig verwenden können.
3. Zentrale Gegenpartei	eine lizenzierte zentrale Gegenpartei, über welche wir Transaktionen, die den Referenzwert verwenden und das Risiko seiner Änderungen absichern, abrechnen. Es können z.B. die folgenden Rechtsträger sein: a) LCH Ltd, b) KDPW_CCP S.A., oder c) eine andere zentrale Gegenpartei.
4. Anpassung	ein Wert oder eine Maßnahme, mithilfe dessen/deren wir die wirtschaftlichen Konsequenzen der Ersetzung des Referenzwerts durch einen Alternativen Referenzwert begrenzen.
5. Quotierung	der Preis, zu dem wir eine Transaktion in einem Basisinstrument abschließen können. Ein Basisinstrument ist ein Instrument, dessen Marktwert aufgrund des Referenzwerts gemessen wird. Ein Basisinstrument kann z.B. eine hinterlegte Einlage oder ein Finanzinstrument sein. Wir erheben eine Quotierung: a) ungefähr zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bestimmende Rechtsträger für den gegebenen Referenzwert den Referenzwert standardmäßig veröffentlicht; b) für eine Transaktion, deren Betrag ähnlich wie der Nominalbetrag des Vertrags, aber nicht kleiner als der standardmäßige Betrag für ein gegebenes Basisinstrument ist;
6. Der Bestimmende Rechtsträger:	a) die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde, b) die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank, c) der Administrator oder d) der Industrieverband, der Vorschläge der Ersetzung des Referenzwerts erarbeitet. Er wird durch die Aufsichtsbehörde oder die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank bestimmt.
7. Veröffentlichung	Veröffentlichung der Informationen über den Referenzwert.
8. Referenzwert	ein Index oder ein Referenzwert, auf dessen Basis die Verbindlichkeiten der Parteien festgelegt werden.
9. Alternativer Referenzwert	ein Index oder ein Referenzwert, der den Referenzwert in den in der Anlage beschriebenen Situationen ersetzt.
10. Ereignis	Nichtveröffentlichung des Referenzwerts oder ein Regulatorisches Ereignis.
11. Ereignis der Zentralen Gegenpartei	eine Situation, in der die Zentrale Gegenpartei den Referenzwert, den sie bei den abzurechnenden Transaktionen verwendet hat, durch den Alternativen Referenzwert ersetzt.
12. Regulatorisches Ereignis:	1/ Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung – eine Situation, in der: a. der Bestimmende Rechtsträger eine offizielle Erklärung veröffentlicht, dass er die Veröffentlichung des Referenzwerts dauerhaft einstellt (bzw. einstellen wird), b. bis zur Veröffentlichung der Erklärung kein Nachfolger bestimmt wurde, der den Referenzwert weiterhin berechnen bzw. Veröffentlichen wird; 2/ Ankündigung der Fehlenden Genehmigung – eine Situation, in der eine zuverlässige Quelle erklärt, dass: a. der Referenzwert nicht registriert wird bzw. die Entscheidung über die Äquivalenz des Referenzwerts nicht erlassen wird, oder b. der Bestimmende Rechtsträger die Genehmigung bzw. die Registrierung für die Bereitstellung des gegebenen Referenzwerts nicht bekommen hat oder nicht bekommen wird bzw. seine Genehmigung bzw. Registrierung widerrufen oder vorläufig entzogen wurde.

13. Verwendung des Referenzwerts an einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den an diesem Tag veröffentlichten Referenzwert verwenden, um den Wert der Verbindlichkeiten der Parteien festzulegen.
14. Verwendung des Alternativen Referenzwerts ab einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den Alternativen Referenzwert (unter Berücksichtigung der Anpassung) ab diesem Tag an den Tagen verwenden, an denen wir den Referenzwert gemäß dem Vertrag verwenden sollten.
15. Vertrag	ein Vertrag zwischen den Parteien, auf den sich diese Anlage bezieht;
16. Anlage	diese Anlage.

Die in der Anlage verwendeten Verben im Plural (wie z.B. „wir legen fest“, „wir wählen“, „wir ändern“) bedeuten die durch die Bank ausgeführten Aktivitäten.

§ 2. Alternativer Referenzwert

1. Wir verwenden den Alternativen Referenzwert anstelle des Referenzwerts, wenn:
 - a) ein Regulatorisches Ereignis eintritt – ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts, oder
 - b) der Referenzwert unabhängig von einem Regulatorischen Ereignis nicht veröffentlicht wird – ab dem Tag, an dem der Referenzwert nicht veröffentlicht wurde bis zum Tag seiner erneuten Veröffentlichung.
2. Wenn seit dem Tag, an dem ein Regulatorisches Ereignis eingetreten ist bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts:
 - a) der Referenzwert nicht veröffentlicht wird, oder
 - b) wir den Referenzwert nicht rechtmäßig verwenden können, dann:
 - c) legen wir den Alternativen Referenzwert gleich fest und verwenden ihn, ohne bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts zu warten;
 - d) legen wir den Alternativen Referenzwert wieder fest und verwenden ihn ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts.

Als Alternativen Referenzwert können wir Folgendes verwenden:

- | |
|--|
| 1. Den Alternativen Referenzwert, den die Zentrale Gegenpartei anstelle des Referenzwerts verwendet hat; |
| 2. Den Alternativen Referenzwert, den der Bestimmende Rechtsträger anstelle des Referenzwerts empfohlen hat; |
| 3. Den Alternativen Referenzwert, den wir gewählt haben –der Alternative Referenzwert, den wird anstelle des Referenzwerts bei Derivatgeschäften auf dem Interbankenmarkt verwendet haben; |
| 4. das arithmetische Mittel der erhobenen Quotierungen – nur wenn wir zumindest zwei Quotierungen erhoben haben; |
| 5. der durch die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank verwendete Referenzzinssatz – nur wenn wir die früher genannten Methoden nicht anwenden konnten |

3. Wir wählen die Methode aus der Tabelle auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise. Wir berücksichtigen dabei:
 - a) die Praxis auf dem Interbankenmarkt und
 - b) die Lösungen, die wir auf dem Interbankenmarkt umgesetzt haben.
4. Wenn wir die Methode nicht frei wählen können, verwenden wir die Methoden nach der in der Tabelle festgelegten Reihenfolge. Wir verwenden die nächste Methode, wenn die frühere Methode bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts erfolglos geblieben ist. Wenn mehrere Bestimmende Rechtsträger bzw. mehrere Zentrale Gegenparteien einen Alternativen Referenzwert empfehlen, verwenden wir den durch den ersten der in der Definition genannten Rechtsträger empfohlenen Alternativen Referenzwert.
5. Wenn der alternative Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung nachträglich für den Zeitraum, für den die Verzinsung berechnet wird, verfügbar ist (und somit später als der Referenzwert, den er ersetzt, verfügbar ist), nehmen wir die Handlungen, die die Festlegung der Höhe des alternativen Referenzwertes unter Berücksichtigung der Anpassung erfordern, entsprechend später vor (z.B. wir informieren den Kunden später über die Höhe der fälligen Zinsen).

§ 3. Anpassung

1. Nach der Festlegung des Alternativen Referenzwerts legen wir die Anpassung fest.
2. Wir ändern den Wert des Alternativen Referenzwerts um die Anpassung. Die Anpassung kann:
 - a) ein positiver oder negativer Wert sein bzw. Null gleichen,
 - b) anhand einer Formel oder einer Berechnungsmethode bestimmt werden.
 Die Anpassung kann die Form einer einmaligen Zahlung haben.
3. Sobald die Anpassung festgelegt wird, verwenden wir sie durchgehend im Zeitraum der Verwendung des Alternativen Referenzwerts.

Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir einen Alternativen Referenzwert verwenden, der von einem anderen Rechtsträger verwendet oder empfohlen wird

Situation	Was wir machen
a) ein Rechtsträger hat eine Anpassung empfohlen	wir verwenden die Anpassung
b) ein Rechtsträger hat keine Anpassung empfohlen	wir verwenden keine Anpassung
c) ein Rechtsträger hat keine Stellung bezüglich der Anpassung genommen	wir verwenden die Anpassung, die wir auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise bestimmt haben, um den Zweck der Anpassung zu erzielen
d) wir verwenden das Mittel der Quotierungen als Alternativen Referenzwert	wir verwenden keine Anpassung

Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir den Referenzzinssatz der Zentralbank als Alternativen Referenzwert verwenden

- Wir fügen die Anpassung dem Wert des Alternativen Referenzwerts hinzu.
- Die Anpassung gleicht dem historischen Median der Differenzen zwischen dem Referenzwert und dem Referenzzinssatz:
 - für den Zeitraum von 24 Monaten (oder weniger, wenn der Referenzwert bzw. der Referenzzinssatz kürzer veröffentlicht wurde) vor:
 - dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts oder
 - dem ersten Tag, an dem wir den Alternativen Referenzwert wegen der Nichtveröffentlichung verwenden (wenn es keinen Tag der Ersetzung des Referenzwerts gibt);
 - für die Differenzen von einem jeden Tag im Bezugszeitraum, während dessen sowohl der Referenzwert als auch der Referenzzinssatz veröffentlicht wurde.

§ 4. Ereignis der Zentralen Gegenpartei

- Wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei eintritt, welches keine Konsequenz eines Regulatorischen Ereignisses ist, können wir ab dem Tag des Eintritts des Ereignisses anstelle des Referenzwerts:
 - Den Alternativen Referenzwert und
 - die Anpassung,die die Zentrale Gegenpartei verwendet hat, verwenden.
- Wenn wir nicht frei entscheiden können, ob Ziff. 1 im Falle des Eintritts eines Ereignisses der Zentralen Gegenpartei angewendet werden sollte, wenden wir Ziff. 1 immer dann an, wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei in Bezug auf LCH Ltd. eintritt.

§ 5. Mitteilungen und Vorbehalte

- Wir informieren den Kunden darüber, welchen Alternativen Referenzwert und welche Anpassung wir festgelegt haben. Wir gehen gemäß der Tabelle vor:

Ereignis	Nächster Schritt	Wann
Regulatorisches Ereignis	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts
Nichtveröffentlichung des Referenzwerts (aus einem anderen Grund als ein Regulatorisches Ereignis)	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach der Nichtveröffentlichung des Referenzwerts
Ereignis der Zentralen Gegenpartei	Wir informieren den Kunden, wenn wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung der Zentralen Gegenpartei angenommen haben.	5 Werktage ab dem Ereignis der Zentralen Gegenpartei
Wir haben einen Alternativen Referenzwert und eine Anpassung bestimmt	Der Kunde kann seine Vorbehalte samt einer Begründung melden. Eine solche Meldung stellt keine Reklamation dar.	5 Werktage ab dem Tag, an dem der Kunde von uns informiert wurde
Wir haben die Vorbehalte des Kunden bekommen	Wir prüfen die Vorbehalte und: <ol style="list-style-type: none">falls wir ihnen vollumfänglich oder teilweise stattgeben, informieren wir den Kunden darüber, wie wir den Alternativen Referenzwert oder die Anpassung geändert haben;wenn wir den Vorbehalten nicht stattgeben, übermitteln wir dem Kunden unsere Antwort samt einer Begründung. Für eine Transaktion verwenden wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung, die wir bestimmt haben.	5 Werktage ab dem Tag, an dem wir begründete Vorbehalte bekommen haben

§ 6. Sonstige Informationen

- Wenn der Alternative Referenzwert dauerhaft den bisherigen Referenzwert ersetzt, gelten die Bestimmungen der Anlage in Bezug auf den bisherigen Referenzwert entsprechend für den Alternativen Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung.
- Eine Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzwerts, inklusive einer Änderung, die der Administrator als wesentlich erachtet:
 - stellt keine Änderung der Vertragsbedingungen dar,
 - ist kein Grund für die Anpassung.
- Wir veröffentlichen Informationen über die Referenzwerte und die Alternativen Referenzwerte auf unserer Website: www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/
- Über die von uns verwendeten Alternativen Referenzwerte und Anpassungen informieren wir über unsere Website (www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/) sowie:
 - auf die im Vertrag festgelegte Art und Weise,
 - im mBank CompanyNet-System, wenn der Kunde das System zur Kommunikation mit uns nutzt, oder
 - schriftlich – in allen sonstigen Fällen.
- Wenn der Vertrag schriftliche Kommunikation vorsieht, rechnen wir die Benachrichtigungsfristen ab dem Tag der Veröffentlichung der Informationen auf unserer Website.